

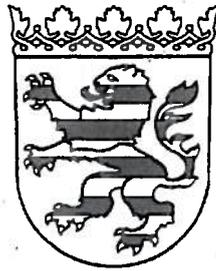
2620 Js 20696/18 – 6 Ks

Herkunfts-Az: 542 Js 24817/09 – 11 Ks
(StA Darmstadt)

Eingegangen

23. AUG. 2019 ER

Strate und Ventzke
Rechtsanwälte



LANDGERICHT KASSEL

BESCHLUSS

In der Strafsache



gegen

Andreas DARSOW,
geboren am 08.09.1969 in Aschaffenburg,
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,
z.Zt. in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt,
Paradeplatz 5, 34613 Schwalmstadt,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Strate, Hamburg,

wegen Mordes,



hier

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens,

hat die 6. große Strafkammer des Landgerichts Kassel als Schwurgericht durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Mütze, Richter am Landgericht Vespermann und Richterin am Landgericht Dölle

am 19.08.2019 **b e s c h l o s s e n**:

Der Antrag des Verurteilten vom 11.05.2018 auf Wiederaufnahme des mit Urteil der 11. großen Strafkammer – Schwurgericht – des Landgerichts Darmstadt vom 19.07.2011 (542 Js 24817/09 – 11 Ks) in Verbindung mit dem Beschluss des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 10.07.2012 (2 StR 26/12) abgeschlossenen Verfahrens wird auf Kosten des Verurteilten als unzulässig **v e r w o r f e n**.

Der Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

1.

Das Landgericht Darmstadt verurteilte den Antragsteller mit Urteil vom 19.07.2011 in dem Verfahren 542 Js 24817/09 – 11 Ks wegen Mordes in zwei Fällen sowie wegen versuchten Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

Die Revision des Angeklagten verwarf der Bundesgerichtshof am 10.07.2012 durch einstimmigen Beschluss (2 StR 26/12) als unbegründet.

2.

Die erkennende Kammer des Landgerichts Darmstadt hat zur Sache die folgenden Feststellungen getroffen (Bl. 1 – 36 des Urteils):

Der Angeklagte und der Geschädigte Klaus Toll kamen erstmals 1995 in Kontakt als der Angeklagte eine Eigentumswohnung kaufte, da diese von Klaus Toll, der seit den achtziger Jahren als Immobilienmakler arbeitete, vermakelt wurde.

Im Jahre 1999 kam es zu einem weiteren Kontakt, als der Angeklagte Interesse an dem viergeschossigen Kaufobjekt in der Friedrich-Ebert-Straße Nr. 36a zeigte, das Klaus Toll ebenfalls vermakelte. Aufgrund dessen kam es zu Gesprächsterminen im Hause des Klaus Toll, der selbst in dem unmittel-

bar links daneben angrenzenden Reihenhaus in der Straße mit der Nummer 36, zusammen mit seiner Familie lebte und dort im Souterrainbereich selbständig ein Maklerbüro betrieb. Da das Kaufobjekt dem Angeklagten und seiner Frau gefiel, wurde dieses im Jahre 1999 erworben, so dass der Angeklagte und seine Familie dort im selben Jahr einzogen. Der Angeklagte und seine Familie waren seither unmittelbare Nachbarn der Familie Toll und wohnten quasi „Wand an Wand“. Bei den vier Reihenhäusern Friedrich-Ebert-Straße 36 bis Friedrich-Ebert -Straße 36c handelte es sich jeweils um viergeschossige Bauten mit jeweils einem Souterrain, einem Erdgeschoss sowie einem 1. und 2. Obergeschoss. Von ihrem Schnitt und ihrer räumlichen Aufteilung waren sie identisch. Alle Stockwerke verband nur die eine Treppe. Das vom Geschädigten Klaus Toll und seiner Familie bewohnte Objekt war das abschließende Reihenendhaus, das des Angeklagten, Friedrich-Ebert-Straße 36a, grenzte rechts an. Wiederum rechts neben der Familie Darsow lebte die Familie Zappe und zuletzt die Familie Becker, die ebenfalls Eigentümer eines dieser Reihenhäuser waren. Das gesamte Grundstück, auf dem der Häuserkomplex stand, war durch eine Hecke eingefriedet. Der eigentliche Eingangsbereich zu diesem Grundstück und den jeweiligen Reihenhäusern lag rechts versetzt neben dem Anwesen der Familie Becker. Von dort gelangte man auf einen (von der Friedrich-Ebert-Straße aus gesehen) im rückwärtigen Teil des Grundstück parallel zu den Reihenhäusern gelegenen Weg, der zu den jeweiligen Haustüren führte, deren Eingangsbereiche von der Straße (mithin) nicht eingesehen werden konnten. Dieser Weg führte vom Haus der Familie Becker bis zum Ende des Grundstücks zu dem den Komplex abschließenden Anwesen der Familie Toll. Allerdings verfügte das Reihenendhaus der Familie Toll zusätzlich über eine Eingangstür zum Souterrainbereich. Der (separate) Eingang zum Souterrain war also um das Haus herum gelegen, der Zugang über eine wenige Stufen hinunterführende Treppe konnte jedoch auch unmittelbar durch ein kleines Gartentor von der Friedrich-Ebert-Straße aus erreicht werden. An dieser Ecke des Endhauses der Familie Toll war eine Anlage installiert, die mit einem Bewegungsmelder versehen bei Dunkelheit den gesamten Eingangsbereich zum Souterrain ausleuchten sollte.

Die dort lebende Familie Toll wiederum bestand aus den Eheleuten Klaus und Petra Toll sowie dem gemeinsamen Kind Astrid Toll. Sie waren bereits im Jahre 1999 als eine der ersten Familien in den Gebäudekomplex eingezogen, allerdings zunächst noch zur Miete. Ebenfalls von Anfang an betrieb Klaus Toll sein Gewerbe von einem im Souterrain gelegenen Büro aus.

Der geschäftliche Wirkungskreis des Klaus Toll im Rahmen seiner Maklertätigkeit beschränkte sich im Wesentlichen auf die Umgebung von Babenhausen und Dieburg. Klaus Toll hatte drei Geschwister namens Peter, Barbara und Rüdiger Toll. Seine Frau Petra Toll, geb. Stein, war in den letzten Jahren Hausfrau, nachdem sie noch als Sekretärin für ihren Mann gearbeitet hatte, bevor sie ihre beruflichen Tätigkeiten endgültig einstellte. Ihre am 31.12.1971 in Offenbach geborene Tochter Astrid Toll, leidet seit ihrer Geburt an einer geistigen Behinderung, einer Form von Autismus, der bereits in frühen Jahren im Kindergarten festgestellt wurde. Sie lebte bei ihren Eltern im zweiten Obergeschoss bzw. Dachgeschoss und verfügte dort über ihren eigenen Lebensbereich, der aus einem Bad, einem Wohnzimmer und einem Schlafzimmer bestand. Trotz ihrer Behinderung konnte sie einfache Tätigkeiten beim Verein für Behindertenhilfe in Dieburg und Umgebung e.V. versehen. Diese Tätigkeiten wa-

ren nicht Beruf sondern Ergotherapie. Jeden Morgen gegen 07.25 Uhr wurde Astrid Toll dafür durch den Fahrdienst der Behindertenhilfe von zuhause abgeholt, zuletzt durch den Mitarbeiter Helene. Gegen 16.20 Uhr und Freitags gegen 13.15 Uhr war Astrid Toll regelmäßig wieder zuhause.

Die Familie Toll führte ein äußerst zurückgezogenes Leben, dass sich darin manifestierte, dass es kaum Kontakte zu Nachbarn gab, auch zu den Mitglieder der eigenen Familie nicht. Seit geraumer Zeit blieben Klaus und Petra Toll mit ihrer zwischenzeitlich erwachsenen Tochter den Feierlichkeiten ihrer Verwandten fern. Hintergrund dessen war auch, dass wegen der Behinderung der Tochter auch deren Mutter Petra Toll unter erheblichen psychischen Problemen litt. Nicht nur ihr fortschreitendes Alter zollte seinen Tribut, sondern maßgeblich das familiäre Umfeld im alltäglichen Umgang mit dem alleinigen und „über Alles geliebten“, aber behinderten und zwischenzeitlich erwachsenen Kind hatte Petra Toll über all die Jahre zermürbt, im Eingeständnis dessen hatte sie nicht nur jede Kraft und jeden Willen verloren, hinzu kamen psychische Beschwerden und Depressionen. Seit Jahren hatte sie das Haus nicht mehr verlassen. Es gab Anwohner in der weiteren Nachbarschaft, denen nicht bekannt war, dass Petra Toll überhaupt gemeinsam mit Klaus Toll und der Tochter Astrid im Haus wohnte. Andere unmittelbare Nachbarn sahen sie wenn überhaupt nur am Fenster stehen, während sie rauchte. Die Familie Toll schattete sich insgesamt regelrecht von ihrem Umfeld ab, was sich auch darin ausdrückte, dass die Rollläden des Hauses ständig, d.h. auch tagsüber, geschlossen waren.

Andererseits und bei aller Zurückgezogenheit war der Alltag der Familie Toll von auffälligen Verhaltensweisen geprägt. Es gab nicht nur eigentümliche „Anwendungen“ des zunehmend kauzigen und eigenbrödlerisch veranlagten Klaus Toll. Insbesondere aber waren es Petra und Astrid Toll, die mit ihren psychischen Problemen nicht nur das innerfamiliäre Zusammenleben „sondern immer wieder und immer häufiger auch die unmittelbaren Nachbarn beschäftigten“. Nicht nur den unmittelbaren Nachbarn auf dem nächst angrenzenden Grundstück, den Eheleuten Müller, blieben diese Besonderheiten der Familie Toll verborgen. Einige Auffälligkeiten im Verhalten der Familie Toll ließen die Nachbarn noch schmunzeln und miteinander darüber reden, während andere Verhaltensweisen der Familie Toll die Nachbarn, u.a. die Zeugen Müller, „anfangs nur ärgerten.“ Zuletzt litten die Nachbarn regelrecht unter diesen den Lebensstil der Familie Toll prägenden Besonderheiten und Auffälligkeiten in ihrem Verhalten. Namentlich der Angeklagte, der mit seiner Familie „Wand an Wand zu bzw. mit den Tolls“ in diesem hellhörigen Reihenhaus wohnte, musste von Anfang an deren Lebensgewohnheiten und deren Eigenheiten teilhaben. Der Angeklagte kannte diese aus seinen langjährigen alltäglichen Wahrnehmungen und seinen mit Klaus Toll gemachten Erfahrungen.

Dabei konnte auch der Angeklagte allenfalls schmunzeln oder nur mit Verwunderung zur Kenntnis nehmen, dass die Familie Toll die eigentliche Haustür über all die Jahre grundsätzlich nicht benutzte, sondern das Haus ausschließlich über die Souterraintür betraten. Innen vor der eigentlichen Haustür stand eine Blumenvase, zuletzt bereits von Spinnweben verhangen. Seit dem Einzug war die Küche von keinem Mitglied der Familie Toll benutzt worden, die Küchenschränke waren noch mit Schutzfolie bezogen. Das Essen bezog die Familie Toll fast ausschließlich von der Pizzeria „Maria“ in Babenhäuser, die nahezu täglich lieferte. Petra Toll bestellte telefonisch das Essen, teilweise nahm sie es auch

entgegen. Zuletzt erschien sie jedoch immer seltener am Gartentor, so dass überwiegend Klaus Toll die Lieferung entgegennahm und bezahlte. Des Weiteren war das Verhalten der Familie von einem regelrechten Ordnungszwang geprägt, der aufgrund der Erkrankung der Tochter, die den Haushalt führte, zu Tage trat und dem sich die Geschädigten Klaus und Petra Toll als Eltern fügten. Dieser spiegelte sich darin wieder, dass sämtliche Kleider auf den Millimeter genau in den Schränken aufeinander gestapelt wurden und akribisch genau darauf geachtet wurde. Jedwede sonstigen Gegenstände, die sich in den Schränken auf den Tischen oder in den Schubladen befanden, waren höchst akkurat und völlig gleichmäßig aufgestellt. So waren unter anderem die Sprühdosen der zahlreich vorhandenen Putzmittel alle exakt im gleichen Winkel aufgestellt und alle Wasserhähne genau in der Mitte auf einen 90 Grad-Winkel geschlossen, als wäre die Stellung „abgemessen“ worden. Gleiches war bei Gegenständen, bei denen es sich überwiegend um Plastikentente handelte, der Fall, die im gesamten Bereich derart auf dem rechten Bereich der Treppenstufen abgestellt waren, dass nur relativ wenig Platz zum Hoch- und Herunterlaufen auf der Treppe verblieb. Hinter diesem Ordnungszwang stand Astrid Toll, die trotz ihrer Behinderung den Haushalt führte, was die Eltern auch zuließen und sich entsprechend ihres Ordnungsempfindens verhielten. Doch nicht nur innerhalb des Hauses gab es auffällige Verhaltensweisen, die einem strengen und daher voraussehbarem Muster folgten. So ging Klaus Toll immer Freitags um 08:00 Uhr morgens zum nahe gelegenen EDEKA - Markt und war dort jeweils immer der erste Kunde. Dort war auffallend, dass er die ausgesuchten Waren in einer ganz bestimmten Reihenfolge nach ihrer Warenart sortiert auf das Kassensband legte und auch wieder so in den Einkaufswagen nach der Bezahlung zurückräumte. Auch stand Klaus Toll regelmäßig in den frühen Morgenstunden auf und verrichtete dort zwischen 04.00 Uhr und 05.00 Uhr Hausarbeiten, indem er das Haus säuberte und den Müll herausbrachte bzw. sortierte als auch die Mülltonne herausstellte. Danach verließ er zu dieser frühmorgendlichen Zeit regelmäßig das Haus, um anschließend zu walken oder zu joggen. Dabei schaltete er immer das an der Ecke seines Haus befindliche Außenlicht an, so dass dieses brannte, wenn er außerhalb des Hauses tätig bzw. unterwegs war.

Klaus Toll war dennoch immer nach außen bemüht, im Rahmen seiner Maklertätigkeit das Bild eines erfolgreichen und seriösen Geschäftsmannes darzustellen und darüber hinaus ein fürsorglicher Familienvater zu sein. Dies spiegelte sich unter anderem darin wieder, dass er seine Tochter Astrid in Gegenwart von Nachbarn und seiner Familie als sein „Ein und Alles“ bezeichnete und immer bekundete, dass sie finanziell vorgesorgt sei. Auch gegenüber Menschen, mit denen er keinen längerfristigen Kontakt hatte, verhielt er sich freundlich und zuvorkommend, indem er beispielsweise regelmäßig „Smalltalk“ mit den Fahrern seiner Tochter hielt und zu diesen sehr freundlich war.

Das Leben der Familie Toll war aber nicht nur von diesen „harmlosen“ Lebensgewohnheiten sondern auch von solchen Verhaltensweisen geprägt, die Ausdruck ihrer persönlichen Probleme waren und (nicht nur) das Familienleben erheblich belasteten.

Seine familiäre Situation, insbesondere die Behinderung seiner Tochter und die (auch dadurch ausgelöst) psychischen Probleme seiner Frau, belasteten Klaus Toll, so dass es dazu kam, dass er phasenweise bis zu den Jahren 2006 bis 2007 exzessiv Alkohol konsumierte. In dieser Zeit besuchte er

unter anderem auch öfters die Kneipe „Cheers“, welches sich in der Nähe des von ihm bewohnten Hauses befand. In diesen Phasen verwehrte er und torkelte nachts regelmäßig volltrunken lärmend und grölend die Straße entlang, was auch die Nachbarn mitbekamen. Zuletzt schien Klaus Toll sein Alkoholproblem wieder in den Griff bekommen zu haben, jedenfalls war er solchermaßen trunken lange nicht mehr in der Nachbarschaft aufgefallen gewesen. Bei den bereits seit Jahren abgebauten sonstigen sozialen Kontakten beschränkte sich auch der Kontakt auf die wenigen Telefonate mit den Geschwistern des Klaus Toll.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Nachbarn - und diese waren nicht wenig - trat Klaus Toll überzogen aggressiv auf. Für klärende Gespräche zeigte er sich nicht zugänglich, sondern verweigerte vielmehr jegliches Entgegenkommen. Teilweise gipfelte dies im Erteilen von Hausverboten: „Verlassen Sie mein Grundstück!“ Dies war die andere Seite des dann egozentrischen und sich mit zunehmendem Alter zunehmend uneinsichtig erweisenden Klaus Toll, der sich durch nichts und von niemandem in sein Privatleben hineinregieren lassen wollte. Diese Eigenheit von Klaus Toll war steter Anlass für Streitigkeiten und Problemen mit den unmittelbaren Nachbarn. Diese Auseinandersetzungen gab es beispielsweise wegen des Schneidens der Hecke. Klaus Toll wollte einerseits das Betreten seines Grundstücks nicht dulden, andererseits aber auch den Überwuchs durch Äste etc. nicht hinnehmen. Zudem gab es immer wieder Probleme, wenn Bälle der spielenden Kinder in den Gartenbereich auf das Grundstück der Familie Toll flogen. Klaus Toll fühlte sich belästigt und wollte die Bälle nicht herausgeben.

In den letzten Jahren kamen zu den innerfamiliären Problemen zusätzlich mehr und mehr finanzielle Probleme, da die Geschäfte als Makler seit den letzten Jahren nicht mehr gut liefen. Die Umsätze gingen mehr und mehr zurück. Hintergrund dessen war auch, dass Klaus Toll zu Beginn seiner Tätigkeit in den achtziger Jahren noch der einzige Makler in seinem Wohn- und Wirkungskreis gewesen war, dann jedoch durch die Maklerbüros Dietz und Willand Konkurrenz entstand. So kam es dazu, dass die Umsätze ab dem Jahre 2008 regelrecht einbrachen und der Geschädigte Klaus Toll im Jahre 2009 bis Ende April sogar nur einen einzigen Abschluss zu verzeichnen hatte, so dass lediglich ca. 3.000 € an Einnahmen im Jahre 2009 bestanden. Zudem spielte Klaus Toll über einen Zeitraum von fast 10 Jahren trotz der negativen finanziellen Veränderungen für ca. 2.000,00 € im Monat Lotto, ohne jedoch jemals einen größeren Gewinn erzielt zu haben. Aufgrund dessen reichten die Einnahmen aus der Vermakelung von Immobilien seit längerer Zeit bei weitem nicht mehr aus, den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten, so dass immer weiter auf finanzielle Reserven zurückgegriffen werden musste. Diese bestanden ganz überwiegend aus den Einnahmen aus dem Verkauf eines Hauses, das die Geschädigte Astrid Toll zu Lebzeiten ihrer Großmutter von dieser überschrieben bekommen hatte und welches damals zu einem Preis von ca. 300.000 DM verkauft wurde. Von diesem Verkaufserlös war aufgrund der ansonsten nicht ausreichenden Einnahmen jedoch nicht mehr viel vorhanden, so dass noch 30.000 € in einem Bankschließfach bei der Sparkasse Babenhausen verwahrt wurden. Es gab dort und auch bei der Deutschen Bank Konten, die aber daneben keine nennenswerten Guthaben auswiesen. Daneben gab es keine Lebensversicherungen oder andere Absicherungen; insbesondere auch nicht für die behinderte Tochter Astrid Toll. Aufgrund der seit mehreren Jahren bestehenden

finanziellen Situation verzichtete die Familie schon seit langer Zeit auf einen gemeinsamen Urlaub. Dies war eine allenfalls zu vernachlässigende Ursache und zugleich auch Ausdruck dessen, dass sich die Eheleute Klaus und Petra Toll bei der Vielfalt der ihren Alltag prägenden Probleme sich im Laufe der Jahre immer mehr auseinander gelebt hatten. Zuletzt lebten und schliefen sie in getrennten Bereichen des Hauses.

Aufgrund dieser persönlichen und wirtschaftlichen Situation war es nicht nur dazu gekommen, dass die Familie Toll ein völlig isoliertes Leben führte, das durch Entbehrungen, Überforderung, finanzielle Ängste und Anspannungen gekennzeichnet war, sondern aufgrund dessen kam es auch zu erheblichen Konflikten innerhalb der Familie und insbesondere zwischen den Eheleuten Klaus und Petra Toll, die sich mehr und mehr durch gegenseitige lautstarke Streitigkeiten entluden. Daher gab es - auch bereits seit dem Einzug des Angeklagten und seiner Familie beginnend nicht nur die stets wiederkehrenden frühmorgendlichen Geräusche und Belästigungen in dem hellhörigen Haus, als Klaus Toll noch zu „nachtschlafender Zeit“ regelmäßig putzte oder den Müll heraus brachte und dabei die „Türen schlug“. Über all die Jahre gehörte es vielmehr auch zur Tages-, bei den nachtaktiven Menschen innerhalb der Familie Toll auch immer wieder zur „Nachtordnung“, dass das Treppengepolter, die lautstarken Schreiereien und Beleidigungen sowie die knallend zugeschlagenen Türen am späten Abend bis tief in die Nacht hinein und mitunter bereits wieder am frühen Morgen in dem hellhörigen Haus für die unmittelbaren Anwohner, die Familie des Angeklagten, die „Wand an Wand“ wohnten, unüberhörbar waren, und namentlich von dem Angeklagten als zunehmend unerträglich empfunden wurden. Diese Zustände verschärften sich an Quantität, aber auch an Intensität in den letzten beiden Jahren bis in das Jahr 2009 hinein. Hierbei spielten insbesondere die Tochter Astrid Toll und deren Mutter Petra Toll eine wesentliche Rolle, da beide aufgrund ihres geistigen bzw. gesundheitlichen Zustands dazu neigten, undefinierbare, fast tierische Laute von sich zu geben. Der Geräuschpegel war dabei teilweise derart extrem hoch, dass die Lärmbeeinträchtigungen nicht nur im unmittelbar angrenzenden Nachbarhaus des Angeklagten, sondern sogar auch im nächsten Nachbarhaus der Familie Zappe als auch bei der Familie Becker und der Familie Müller zu hören waren. Diese Schreie und Töne waren aber nicht nur extrem laut, sondern auch von ihrem Klang so eigenartig, dass die Nachbarn zum Teil davon ausgingen, dass etwas passiert sein könnte, weshalb in mehreren Fällen auch die Polizei gerufen wurde.

Der Angeklagte wiederum, der vor dem Erwerb des Hauses eine kleine Eigentumswohnung besessen und diese vor dem Ankauf dieses Hauses veräußert hatte, war dort hingezogen, um mit seiner jungen Familie ein ungestörtes Leben führen zu können, was aber aufgrund der immensen Lärmbelästigungen insbesondere zur Nachtzeit nicht möglich war. Dies führte dazu, dass sowohl der Angeklagte und seine Frau als auch seine Kindern regelmäßig nachts vom Lärm geweckt wurden und daher an eine durchgängige Nachtruhe nicht zu denken war. Als unmittelbare Nachbarn der Familie Toll hatten sie am meisten unter den Lärmbelästigungen zu leiden, da aufgrund der Hellhörigkeit der Reihenhäuser der Angeklagte und seine Familie die Geräusche aus dem Haus der Familie Toll - „Wand an Wand“ - sehr intensiv wahrnahmen.

Diese Lärmbelästigungen begannen bereits kurz nach dem Einzug der Familie des Angeklagten, so dass der Angeklagte mit dem Geschädigten Klaus Toll deshalb im Jahre 2001 Kontakt aufnahm, um diese Problematik zu lösen. Da der Geschädigte Klaus Toll jedoch nicht einsichtig und schon gar nicht gesprächsbereit war, kam es zwischen dem Angeklagten und diesem zu einem wechselseitigen Briefverkehr, ohne dass sich aus Sicht des Angeklagten etwas änderte. Dabei schaltete er den zum damaligen Zeitpunkt noch als Polizeibeamten tätigen Ehemann seiner Kollegin bei der Firma Aumann, PHM Maczey, ein. Durch diesen und unter Vermittlung dessen Ehefrau, die mit ihm bei der Firma Aumann GmbH arbeitete, und von der er um dessen Tätigkeit wusste, ließ der Angeklagte mehrere Schreiben an den Geschädigten Klaus Toll übergeben. Auch wollte sich der Angeklagte dahingehend beraten lassen, ob diese Schreiben von ihrem Inhalt her so verschickt werden könnten. Der Angeklagte versuchte - wenn auch erfolglos - darüber hinaus, im Hause Ruhe zu finden und den uneinsichtigen Klaus Toll dadurch zur Einsicht zu bringen, dass er die Polizei herbei rief. Dieser Versuch scheiterte aber genauso wie Beschwerden bei dessen Vermieter Az, der nichts gegen seinen Mieter Klaus Toll unternehmen wollte. Die Folge dessen war lediglich, dass das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten Klaus Toll nunmehr auch wegen der Einschaltung des Vermieters endgültig zerrüttet war. Klaus Toll reagierte sehr wütend und mit völligem Unverständnis. Er wollte und würde seine Verhaltensweisen nicht verändern, insbesondere wollte er sich auch nicht von seinem unmittelbaren Nachbarn, dem Angeklagten, in sein Privatleben hinein regieren lassen.

Der Angeklagte und seine Familie, deren eigenes Familienleben durch das Verhalten der Familie Toll generell und insbesondere in der Nacht erheblich beeinträchtigt war, fühlte sich durch den andauernden Lärm immens gestört und in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Andererseits waren alle Anstrengungen nicht nur vergebens gewesen, sondern hatten auch die Aussichtslosigkeit eines solchen Unterfangens dem ernüchterten Angeklagten (erstmalig) rücksichtslos vor Augen geführt, den uneinsichtigen Klaus Toll unter Zuhilfenahme erkennbarer Mittel und Wege nicht zur Einkehr zwingen zu können. Der Angeklagte und seine Ehefrau überlegten daher, wie sie dieses Problem auf andere Weise dauerhaft lösen könnten. Man entschloss sich im Jahre 2001, das eigene Haus zu veräußern und ein freistehendes Haus zu erwerben, wobei auch darüber nachgedacht wurde, gegebenenfalls Bauland zu erwerben und selbst ein eigenes Haus zu bauen. Aufgrund dessen wurde der Immobilienmakler Willand beauftragt, das Haus zu verkaufen. Zugleich wurde eine Verkaufswerteinschätzung erstellt, die den damaligen Wert des Hauses des Angeklagten mit ca. 220.500,00 € bezifferte. Nach zwei Besichtigungsterminen mit Kunden verwarf der Angeklagte sein Interesse am Verkauf, da er sich eingestehen musste, dass ihm die finanziellen Mittel für den Erwerb eines neuen Hauses bzw. Bauplatzes fehlten. Daher wurde dieses Ansinnen vorerst verworfen, da die entstehenden Kosten und deren Finanzierung zu einer erheblichen Einschränkung des täglichen Lebens der Familie geführt hätten. Man hätte keinen Urlaub mehr machen können und auch auf viele lieb gewordene Dinge im Alltag verzichten müssen.

Die Belästigungen ließen jedoch nicht nach, im Gegenteil sie intensivierten sich: Der Lärm wurde häufiger, lauter, und insbesondere undefinierbare, tierisch anmutende Schreie kamen (zunächst noch vereinzelt) hinzu. Um sich vor den Lärmbelästigungen zu schützen und einen einigermaßen ruhigen

Schlaf zu finden, verwendete der Angeklagte seit längerer Zeit Ohrstöpsel, die zumindest etwas Abhilfe schaffen konnten. Er wusste sich nicht mehr anderweitig zu helfen, um die Nachtruhe zu finden. Gerne tat er dies allerdings nicht. Es widersprach seinem tief verwurzelten Sinn von Gerechtigkeit, sich selbst nicht einschränken zu müssen, nur weil sich andere solchermaßen rücksichtslos zeigten, ohne dass man dagegen etwas tun konnte. Im Übrigen versuchte der Angeklagte jedoch, um einigermaßen seinen Seelenfrieden finden zu können, die Familie Toll einfach zu ignorieren. Aber auch dieses Unterfangen funktionierte aufgrund der dauerhaften und erheblichen Lärmbeeinträchtigungen nicht wirklich. Es gelang dem Angeklagten nicht, sein Problem, die rücksichtslosen und mithin unverschämten Nachbarn einfach zu ignorieren. Dies gelang ihm deshalb nicht, weil der trotz seiner Häufigkeit zumeist unerwartet hereinbrechende Lärm ihm und seiner Familie in den eigenen vier Wänden immer wieder die verdiente (Nacht-)Ruhe nahm, so dass er seines Problems nicht nur beim allabendlichen ungewollten Einführen „seiner Ohrenstöpsel“ erinnert wurde. Den Angeklagten beschäftigte sein Problem - ob er wollte oder nicht - mithin Tag und Nacht und zwar derart, dass er auch, obwohl er ansonsten als zurückhaltender und völlig introvertierter Mensch imponierte, sowohl den Nachbarn Müller, Zappe und Becker als auch mehreren Arbeitskollegen unabhängig voneinander, häufig und zu verschiedensten Zeitpunkten und Gelegenheiten von den unerträglichen Lärmbeeinträchtigungen berichten musste. Nicht nur auf dem Arbeitsplatz war daher dieses Problem des Angeklagten als solches bekannt gewesen, sondern auch die Nachbarn wussten dies aus seinen Klagen wie aus Erzählungen seiner Ehefrau, die zuletzt noch im Frühjahr 2009 nicht nur davon berichtet hatte, dass der Lärm wieder einmal unerträglich gewesen sei, ihr Ehemann nur noch mit Ohrenstöpsel schlafen könne, und man, wenn dies so weiterginge, erwogen habe, in eine andere Wohnung zu ziehen.

Diese Erzählungen der Ehefrau des Angeklagten fanden ihre Begründung darin, dass sich zum Ende des Jahres 2008 und zu Beginn des Jahres 2009 vor dem Hintergrund des seit Jahren bestehenden und den Angeklagten aufwühlenden Problems sich in dem Gebäudekomplex Friedrich-Ebert -Straße 36/36a die Geschehnisse und Verhältnisse um die unheilvolle Nachbarschaft der Familie Toll und derjenigen des Angeklagten dramatisch zuspitzten:

Es kamen nämlich die bereits beschriebenen sehr lauten und „unnatürlichen“ Schreie von Petra Toll und anderweitige Geräusche seitens der Tochter Astrid Toll hinzu, die aufgrund ihrer Intensität nicht nur vom Angeklagten und seiner Familie, sondern auch regelmäßig von der Familie Müller und Zappe als Nachbarn vernommen wurden. Im Jahre 2009 steigerten sich die Lärmbelästigungen noch einmal weiter in ihrer Intensität, da die zwischenmenschlichen Probleme innerhalb der Familie Toll wegen der schwierigen finanziellen Lage immer größer wurden, ohne dass sich aus Sicht des Angeklagten eine Lösung dieser für ihn erheblichen Problematik abzeichnete. Der über nunmehr mehrere Jahre andauernde Krach, die damit einhergehende erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität als auch die damit verbundene Wertminderung des eigenen Anwesens beschäftigte den Angeklagten in Anbetracht der sich in den letzten Monaten noch weiter steigenden Lärmintensität umso mehr, so dass er sich dazu gezwungen sah, eine dauerhafte und endgültige Lösung zu finden.

Eine Lösung der Problematik durch einen Verkauf des eigenen und den Erwerb bzw. Bau eines neuen Hauses wie bereits im Jahre 2001 angedacht, kam nunmehr nach der Immobilienkrise, die zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien geführt hatte, weiterhin nicht in Betracht, da dies nur mit einer von dem Angeklagten nicht gewollten Neuverschuldung möglich gewesen wäre. Dies war dem Angeklagten, der sich stets über Preise, Kredite und Zinsen informierte und nüchtern kalkulierte, völlig bewusst gewesen. Da andererseits bei einem Verkauf des Hauses zur Finanzierung eines anderen Kaufobjektes zudem nicht unerhebliche Kaufkraftverluste entstanden wären, konnte und wollte der Angeklagte diese in Anbetracht der anstehenden Finanzierung des Kaufs eines neuen Hauses nicht hinnehmen.

Aufgrund dieser Umstände - eine einvernehmliche Lösung der Lärmproblematik mit der Familie Toll war aus seiner Sicht definitiv nicht möglich, ein Hausverkauf und der Erwerb eines neuen Hauses kam aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht und ein Umzug in eine Mietwohnung hätte den Traum von einem eigenen Haus beendet - sah der Angeklagte bei seinem Empfinden und in Anbetracht des in weiterer Zukunft weiterhin zu erwartenden und sein und das Leben seiner Familie unerträglich beeinträchtigenden Lärmes keine andere Möglichkeit, als das Problem mit der Familie Toll auf andere Art für immer zu lösen. Zunächst erwog er nur das Unfassbare, bevor er schließlich den Plan fasste, sich seines Problems dadurch zu entledigen, dass er seinen Nachbarn Klaus Toll samt seiner Familie umbringen wollte, um im eigenen Reihenhaus endgültig und dauerhaft in Ruhe leben zu können. Dabei wusste er, dass er nicht nur Klaus Toll, sondern auch dessen Frau und Tochter umbringen musste, da ansonsten die Gefahr bestanden hätte, dass beide weiter in dem Haus gelebt hätten und daher weiter hin Lärmbelästigungen zu erwarten gewesen wären. Obwohl er darin für sich die einzige Lösung seines Problems sah, sich deshalb auch dazu bereit finden konnte, zumal nach seinem in ihm tief verwurzelten Gerechtigkeitsempfinden allein der uneinsichtige und rücksichtslose Klaus Toll (und dessen Familie) dafür verantwortlich war, und er, der Angeklagte, sich in seinen eigenen vier Wänden nicht länger dadurch einschränken lassen wollte, war sich der hierbei wie auch ansonsten ausgesprochen nüchtern denkende und rational erfassende Angeklagte der Niedrigkeit seiner Beweggründe völlig bewusst. Namentlich erfasste er, dass trotz seines ständigen Ärgerisses, des als unerträglich empfundenen Lärmes aus der Nachbarwohnung, der (über all die Jahre) ihm die Nachtruhe raubte, kein Anlass gesehen werden kann, das Leben dreier Menschen auszulöschen, nur um endlich die ersehnte eigene Ruhe finden zu können.

Da er aufgrund seiner Bundeswehrzeit mit dem Schießen von Waffen vertraut war, entschloss er sich, die Tat mit einer Schusswaffe zu begehen. Da er aber darauf bedacht war, nicht als Täter in Frage zu kommen und überführt zu werden, wollte er die Tat entsprechend seines gefassten Planes so unauffällig wie möglich durchführen. Wegen der örtlichen Begebenheiten - es handelte sich um vier Reihenhäuser, die jeweils „Wand an Wand“ lagen - entschloss er sich weiterhin, die Tat mit einem Schalldämpfer durchzuführen, um den bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren und um damit verhindern zu können, dass er bei der Tat entdeckt, oder die Nachbarn generell als Tatzeugen zur Verfügung stehen könnten. Dabei wollte er sich die ihm bekannte Angewohnheit des Klaus Toll zunutze zu machen, dass dieser jeweils am frühen Morgen regelmä-

Big gegen 04.00 Uhr sein Haus durch den seitlichen Souterraineingang verließ, um den Müll hinaus zu tragen. Der Angeklagte kannte die örtlichen Gegebenheiten und wusste deshalb auch, wie er beabsichtigte und worauf es ihm ankam, dass dieser Bereich vor dem seitlichen Eingang zum Souterrain nicht ohne Weiteres einsehbar war. Außerdem würden zu dieser frühen Morgenstunde aller Voraussicht nach noch keine Passanten auf der Straße vorbeikommen, die ihn würden sehen können. Ebenso aller Voraussicht nach würden die Nachbarn in ihren angrenzenden Häusern noch schlafen, und sein Opfer Klaus Toll würde nicht nur von seinem, des Angeklagten, Erscheinen sondern von seinem sofortigen Angriff völlig überrascht werden. Dies Alles wollte sich der Angeklagte für sein Vorhaben zu Nutzen machen. Da er sein Problem nur dadurch lösen konnte, dass er das Leben aller Familienmitglieder auslöschte, musste er auch deshalb auffällige Geräusche bzw. Lärm verhindern. Er ging nämlich weiterhin davon aus, sich nach der Tötung des Klaus Toll noch durch das Haus der Familie Toll in das erste und zweite Obergeschoss begeben zu müssen, um zunächst dort Petra Toll und anschließend noch Astrid Toll zu töten. Diese durften deshalb nicht wach werden, um sie ohne Gegenwehr töten zu können. Da er seine Familie und insbesondere seine Ehefrau aus seinem Tatplan heraushalten wollte, und er ihr ansonsten hätte erklären müssen, warum er zu diesem bestimmten Zeitpunkt, an dem die Tat begangen werden sollte, nicht zu Hause war, konnte er die Tat nur zu einem Zeitpunkt begehen, wenn sich die restliche Familie außer ihm nicht vor Ort befinden würde. Um diesen kaltblütigen Plan durchzuführen, entschloss er sich, einen Schalldämpfer selbst zu bauen, um diesen bei der Tatbegehung benutzen zu können. Dafür musste er sich die Informationen beschaffen, die er über das Internet - ihm war als Einkäufer für Baumaterialien bei der Firma Aumann die Recherchemöglichkeiten von Preisen und Vergleichsangeboten im Internet bekannt - einholen wollte.

Am 18.02.2009 befand sich der Angeklagte auf seiner Arbeitsstelle bei der Firma Aumann GmbH in Babenhausen. Neben seiner Tätigkeit als Einkäufer übernahm er zusätzlich die Aufgabe, einen Teil der eingegangenen Emails zu lesen bzw. zu überprüfen und gegebenenfalls an den zuständigen Mitarbeiter weiterzuleiten. Diese Aufgabe hatte an sich der Systemadministrator Koch inne, der aber durch den Angeklagten insoweit entlastet werden sollte. Neben der Tätigkeit als Einkäufer und dem Bearbeiten der Emails übernahm der Angeklagte zusammen mit dem Mitarbeiter Gruber zusätzlich das Abholen der Post, wenn der dafür an sich zuständige Arbeitskollege Heberer urlaubsbedingt oder anderweitig verhindert war, wobei die Post morgens um 08.00 Uhr geholt wurde. Die von der Geschäftsleitung vorgegebenen Pausen während der Arbeitszeiten des Angeklagten waren für die Frühstückspause zwischen 9 Uhr und 09.30 Uhr und für die Mittagspause von 12.07 Uhr bis 13.00 Uhr. Die Pausen wurden vom Angeklagten immer pünktlich eingehalten, wobei er die Frühstückszeiten in seinem Büro verbrachte und zum Mittagessen regelmäßig nach Hause fuhr. Aufgrund seines Aufgabenbereiches stand dem Angeklagten in seinem eigenen Büro, welches im Erdgeschoss der Firma Aumann lag, ein eigener Computer mit Internetzugang zur Verfügung. Im Erdgeschoss befanden sich noch weitere Büroräume anderer Mitarbeiter, wobei noch ein erstes Obergeschoss existierte, in dem sich unter anderem die Büros der Bauleiter und der Geschäftsleitung befanden. Im Eingangsbereich des Geschäftsgebäudes befindet sich der Empfangsbereich, über den man zu den Büros im Erdgeschoss und denen im ersten Obergeschoss gelangte. Dieser Bereich war während der Bürozeiten besetzt, wobei dies bis Mitte 2009 die Empfangsdame Lehmhaus übernahm, und sich dort alle Perso-

nen anmelden mussten, die nicht Mitarbeiter der Firma Aumann waren, um gegebenenfalls zu dem zuständigen Mitarbeiter vorgelassen zu werden. Im Büro des Angeklagten befand sich auch ein Faxgerät, welches vom Eingang aus linker Hand platziert war und welches von allen 14 Mitarbeitern genutzt werden konnte und wurde, da nur noch ein weiteres Faxgerät im ersten Obergeschoss existierte. Um das Faxgerät nutzen zu können, musste man am Computer des Angeklagten bzw. an dessen Schreibtisch vorbeigehen. Da dieses Faxgerät tatsächlich von verschiedenen Mitarbeitern genutzt werden musste, war das Büro des Angeklagten grundsätzlich unverschlossen, so dass es auch betreten werden konnte, wenn sich der Angeklagte nicht in seinem Büro befand.

Das Computernetzwerk der Firma Aumann GmbH bestand aus insgesamt 24 Rechnern, wobei es sich dabei um 19 vor Ort in der Firma fest installierte Computer, vier Laptops und einen Server handelte. Diese waren allesamt über den Server mit zwei Druckern vernetzt, wobei sich einer im Erdgeschoss des Bürogebäudes schräg gegenüber dem Büro des Angeklagten und ein weiterer im ersten Obergeschoss des Bürogebäudes befanden. Von allen Computern hatten bis einschließlich Januar 2010 lediglich 18 Rechner und danach 21 Rechner einen durch die Firma Aumann bzw. die Geschäftsleitung genehmigten Internetzugang erhalten. Jeder der Mitarbeiter wiederum, dem ein Rechner zur Verfügung stand, hatte zugleich ein mit einem Zugangspasswort versehenes Benutzerkonto, auf das nicht nur am eigenen Rechner sondern auch an jedem anderen Computer zugegriffen werden konnte, der zum Netzwerk der Firma Aumann gehörte. Auf dem von dem Angeklagten genutzten Computer hatte dieser das Benutzerkonto mit der Kennung „ADarsow“. Dieser Computer war durch das Passwort „dw“ geschützt, so dass er unter der Verwendung dieses Passwortes auf seinen Computer Zugriff nehmen konnte, wobei dieses Passwort - wie auch das von anderen Mitarbeitern - teilweise untereinander bekannt war, um gegebenenfalls im Krankheitsfälle oder ähnlichen Gelegenheiten auf die Daten des Mitarbeiters zugreifen zu können. Der Internetanschluss der Firma Aumann GmbH wiederum, der auch vom Angeklagten über sein Nutzerkonto genutzt werden konnte, war bei der Telekom (t-online) unter einer sog. statischen IP-Adresse mit der IP-Nr. 87.167.31.129 registriert.

Am 18.02.2009 kam es in der Zeit von 09.15 Uhr bis 09.25 Uhr zu einem Telefongespräch des Angeklagten mit seiner Ehefrau vom Privatanschluss der Familie Darsow mit der Rufnummer 06073 / 6 11 57 zu seinem Firmenanschluss bei der Firma Aumann mit der Rufnummer 06073 / 60 00 50. Nach Beendigung des Telefonats und seiner Frühstückspause arbeitete der Angeklagte weiter und erteilte dann um 09.31 Uhr einen Druckauftrag über sein Benutzerkonto „ADarsow“ für ein nicht näher bestimmtes Dokument auf den Drucker Laser Jet 1320 PCL 6. Bei diesem handelte es sich um einen Gemeinschaftsdrucker der Firma Aumann, auf den Druckaufträge verschiedener Mitarbeiter geleitet wurden. Nachdem der Angeklagte sich diesen Ausdruck aus dem Zimmer schräg gegenüber seines Büros, dort wo sich der Drucker befand, geholt hatte, und dieser Teil seiner Arbeit erledigt war, entschloss er sich, die Recherchen zum Eigenbau eines Schalldämpfers durchzuführen.

Um 09.40.52 Uhr (MEZ) recherchierte er von seinem Arbeitsplatz aus über seinen dortigen Computer, der nach dem Netzwerk der Aumann GmbH dem Angeklagten zugeordnet war, über sein Nutzerkonto „ADarsow“, welches die vom dortigen Server vergebene sog. „Benutzer -ID“ mit der SID-Nummer S-1-

5-21-1568910217-1438997093-1249961335-1142 hatte, im Internet. Dabei ging er auf die Internetseite „www.google.de“ auf die dortige Internetsuchmaschine und startete mit den Schlagworten „Schalldämpfer für Waffe Wasserflasche“ eine Suchabfrage. Als einer der ersten angezeigten Suchtreffer zu diesem Thema wurde auf der Liste der Suchmaschine „google“ die Internetseite „URL: <http://www.silencer.ch/petsd.pdf>“ angezeigt. Die Domain „www.silencer.ch“ sowie die auf der Trefferliste bei „google“ angezeigte Subdomain der Seite „www.silencer.ch/petsd.pdf“ wiederum waren auf einem Server des Schweizer Unternehmens Metanet AG, Hardstraße 235, CH-8005 Zürich, hinterlegt. Der Angeklagte klickte diese an und wurde automatisch auf diese Internetseite weitergeleitet, so dass unmittelbar eine Anleitung zum Eigenbau eines Schusswaffenschalldämpfers unter zu Hilfenahme von Bauschaum und einer PET-Flasche angezeigt wurde. Da die Bauanleitung eine nicht unerhebliche Länge hatte, las der Angeklagte diese in der Zeit zwischen 09.40 Uhr bis 09.51 Uhr durch, um abzuklären, ob diese für sein Vorhaben geeignet war. Nachdem er festgestellt hatte, dass dies der Fall war, erteilte er um 09.51.42 Uhr einen Druckauftrag zum Ausdruck der Bauanleitung des Schalldämpfers vom Benutzerkonto „ADarsow“ auf den Drucker HP Laser Jet 1320 PCL 6. Daraufhin begab sich der Angeklagte in das gegenüber seinem Büro liegende Zimmer, in dem das Faxgerät stand, und nahm diese Bauanleitung an sich. Aufgrund dessen wurde auf dem Server der Internetseite „www.silencer.ch“ auch ein sog. „user-agent -string“ mit dem Inhalt „Mozilla/4.0 (compatible; MSIE 6;0, Windows NT 5.1; SVI)“ hinterlegt, der dem Computer des Angeklagten eingerichteten Standardinstallation des „Internetexplorers 6.0“ sowie dem „Windows XP Service Pack 2 bzw. 3“ entsprach.

Nach Kenntnisnahme von dieser Bauanleitung reifte langsam aber sicher der Entschluss, dieses Vorhaben nicht nur zu planen, sondern dieses auch in die Tat umzusetzen. Dabei wollte der Angeklagte die Tat mit einer Waffe der Marke Walther P 38, Kaliber 9 mm begehen, zumal auf deren Lauf der von ihm im Internet recherchierte selbstgebaute Schalldämpfer laut der Bauanleitung gut aufgebracht werden konnte. Eine solche Pistole samt dazugehöriger Munition stand dem Angeklagten zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung oder er beschaffte sie sich in der Folgezeit zu einem nicht mehr bestimm- baren Zeitpunkt. Da der Angeklagte nunmehr eine Möglichkeit gefunden hatte, die Tat unter größt- möglichster Minimierung der Entdeckungsgefahr zu begehen, plante er nunmehr den konkreten Zeit- punkt, an dem die Tat durchgeführt werden sollte. Entsprechend seines Plans wollte er neben der Nutzung des Schalldämpfers auch die Anzahl möglicher Zeugen minimieren.

Da er wusste, dass seine Frau mit den gemeinsamen Kindern wie seit längerer Zeit geplant in der Zeit vom 14.04.2009 bis zum 18.04.2009 zur Großmutter nach Neubrandenburg verreisen wollte, ent- schloss er sich, die Tat in diesem Zeitraum am 17.04.2009 zu begehen, falls seine Frau tatsächlich Urlaub erhalten würde, zumal er in diesem Zeitraum ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung hatte, in welchem er die Tat ausreichend vorbereiten und anschließend verüben sowie nachträglich die Tatmittel wieder vernichten konnte.

Dennoch hatte der Angeklagte, der bislang ein völlig beanstandungsfreies Leben geführt hatte und von allen Arbeitskollegen als sehr zuverlässiger und fast überkorrekter Mensch geschätzt wurde, ob dieses kaltblütigen Entschlusses mit sich zeitweise im Ringen, so dass ihm immer wieder auch Zweifel

aufkamen, ob diese Tat so wie geplant tatsächlich durchgeführt werden sollte. In Anbetracht dessen recherchierte der Angeklagte noch am 30.03.2009 von seinem Rechner unter seinem Nutzerkonto „ADarsow“ um 14.11.44 Uhr, 14.19.31 Uhr als auch um 14.24.08 Uhr über mietrechtliche Kündigungsmöglichkeiten unter anderem zum Thema „Kündigung eines behinderten Mieters durch Ruhestörung und Kündigung wegen Ruhestörung“, um gegebenenfalls über den Vermieter Az zu einer Lösung des Problems zu kommen. Der Angeklagte musste aber schnell erkennen, dass dies keine Erfolgsaussicht haben würde, da eine etwaige Kündigung vom Vermieter Az hätte vorgenommen werden müssen. Aus seinen früheren Gesprächen wusste er, dass dieser aufgrund der guten Zahlungsmoral seines Mieters Klaus Toll dazu nicht bereit sein würde.

Dennoch entschloss sich der Angeklagte, der mit sich immer noch zu kämpfen hatte, ein letztes Mal der Möglichkeit nachzugehen, sich des Lärmproblems durch einen Umzug in eine Mietwohnung zu entziehen. In Verfolgung dessen wandte er sich noch Anfang April 2009 (und damit ca. zwei Wochen vor der späteren Tat) an die Maklerin Dietz, um Mietwohnungen in Schaaflheim zu besichtigen. Mit der Mitarbeiterin Grünwald war sogar für den 20.04.2009 ein Besichtigungstermin vereinbart worden.

Wie längerfristig geplant, jedoch erst kurzfristig aufgrund der Urlaubsgenehmigung für die Ehefrau des Angeklagten entschieden, fuhr diese gemeinsam mit den Kindern am 14.04.2009 zu den Großeltern nach Neubrandenburg ab. Der Angeklagte verblieb in Babenhausen. Er hatte sich bis zu diesem Zeitpunkt trotz seiner zeitweise auftretenden Zweifel nunmehr endgültig dazu entschlossen, die Tat zu begehen. Der Lärm war nach wie vor vorhanden, so dass sich an der für ihn unerträglichen Situation nichts verändert hatte, im Gegenteil: Die tierisch anmutenden Schreie von Petra Toll und die „spitzen Laute und das Fiepen“ von Astrid Toll waren auch in den letzten Wochen und Tagen unverändert aktuell gewesen. Er musste sich sicher nicht als Verursacher der ganzen Problematik mit der gesamten Familie Toll fühlen, Schuld daran trugen allein die anderen. Er war nicht mehr länger bereit, dies Alles erdulden zu müssen, in seinen eigenen vier Wänden keine Ruhe mehr zu finden und ohne die ihm (verhassten) Ohrstöpsel nicht mehr schlafen zu können. Er, dessen großer Lebensraum ein eigenes freistehendes Haus gewesen war, in dem er mit seiner Familie leben konnte, wollte nicht weichen und einen großen Rückschritt machen, indem er mit seiner Familie wieder in eine Mietwohnung hätte zurückziehen müssen - dies ausschließlich deshalb, weil die Familie Toll ihn und seine Familie nicht in seinem eigenen Haus in Ruhe leben ließ.

Entweder bevor sein Entschluss, sein Vorhaben in die Tat umzusetzen, also alle Mitglieder der Familie Toll zur Lösung seines Problems zu töten, solchermaßen feststand oder bereits zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt zuvor, allerdings im Anschluss an seine Internetrecherche am 18.02.2009 hatte sich Angeklagte die für seinen Plan notwendigen „Utensilien“ besorgt, namentlich diejenigen die nach der vorhandenen Anleitung zum Eigenbau eines Schalldämpfers benötigt wurden. Zunächst beschaffte er sich handelsüblichen Bauschaum sowie eine PET-Flasche. Damit baute er den Schalldämpfer zusammen, wie es auf seiner von seinem Arbeitsplatz aus recherchierten und danach ausgedruckten Bauanleitung beschrieben war. Dem Angeklagten gelang es auch - über soviel handwerkliches Geschick verfügte er ebenso - diesen selbst gebastelten Schalldämpfer am Lauf der

(ihm spätestens jetzt zur Verfügung stehenden) Pistole der Marke Walther P 38 Kaliber 9 mm zu befestigen. Der Angeklagte war in die Lage versetzt, den Schalldämpfer auf dem Lauf der Pistole sicher zu befestigen, weil diese im Gegensatz zu vielen anderen Waffen über einen feststehenden Lauf verfügt, der nicht durch das Verschlussstück überdeckt wird. Dies ermöglicht eine Befestigung der mit Bauschaum befüllten und zum Schalldämpfer umgebauten PET-Flasche. Diese kann mit einer einfachen Klemme als Aufsatz auf den Lauf der Walther P 38 unproblematisch zusammen - bzw. eingeklemmt / „aufgeschraubt“ werden. Eine weitergehende Eigenschaft dieser Waffe ist, dass die Hülsen nach Abfeuerung der Projektile nach links ausgeworfen werden, wobei insgesamt neun Patronen ohne Nachladen abgefeuert werden können, da acht Patronen in das Magazin und eine weitere unmittelbar in den Lauf eingeführt werden können.

An einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt vor dem 16.04.2009 führte der Angeklagte an einem unbekannt gebliebenen Ort einen geheim gebliebenen Beschusstest mit der Pistole durch, um zu sehen, ob der Schalldämpfer funktionierte. Im Verlaufe der Schussversuche verfeuerte er mehrere Projektile aus dem Lauf der ihm zur Verfügung stehenden Walther P 38, auf den zu diesem Zeitpunkt die mit Bauschaum gefüllte PET Flasche aufgeschraubt bzw. aufgeklemt war. Der Angeklagte konnte dabei zu seiner Zufriedenheit feststellen, dass die Pistole samt dem selbstgebauten Schalldämpfer voll funktionstüchtig war. Die Befestigung hielt dem Druck stand, so dass der Schalldämpfer nicht von dem Lauf der Pistole fiel. Auch registrierte der Angeklagte eine für ihn befriedigende den Schall dämpfende Wirkung seines Eigenbaus. Er gewann die Sicherheit, das so von ihm zusammengebaute Tatwerkzeug für seine Zwecke nutzen zu können. Von dem Angeklagten unbemerkt, wurden entweder bereits zu diesem Zeitpunkt oder erst später beim Entsorgen seiner Tatmittel Schmauchpartikel auf die von ihm zu diesem Zeitpunkt getragene Kleidung übertragen, die sich aus den Hauptbestandteilen Blei, Barium und Antimon sowie dem Nebenbestandteil Aluminium zusammensetzten.

Am 16.04.2009 lief der Alltag der Familie Toll wie üblich ohne besondere Vorkommnisse ab. Der Fahrer der Behindertenwerkstatt Helene lieferte Astrid Toll im Rahmen des Fahrdienstes am Nachmittag des 16.04.2009 zu Hause ab, nachdem er sie morgens gegen 07.25 Uhr abgeholt hatte.

In der Nacht vorn 16.04.2009 zum 17.04.2009 begab sich der Angeklagte entsprechend seines Planes in den frühen Morgenstunden, jedoch vor 04.00 Uhr morgens bei vollkommener Dunkelheit, von dem rückwärtigen, von der Friedrich-Ebert-Straße weg gelegenen Grundstücksteil seines Hauses auf das Grundstück der Familie Toll. Er huschte von dort aus unmittelbar nach links an der (nicht genutzten) Eingangstür der Familie Toll vorbei, um nach wenigen Metern um die rückwärtige Hausecke herum zum Souterraineingang zu gelangen. Dabei führte er die Pistole Walther P 38 mit dem darauf (sicher) befestigten selbstgebauten Schalldämpfer bei sich. Neben der zu diesem Zeitpunkt voll munitierten Pistole führte der Angeklagte noch weitere Patronen des Kalibers 9 mm der Marke Poongsan Metal Company aus Seoul mit sich, (wobei nicht mehr festgestellt werden konnte, ob er ein weiteres gefülltes Magazin als Ersatz oder zumindest eine bzw. mehrere Patronen lose mit sich führte). Auf seinem Weg musste der Angeklagte nicht an den Zugängen der anderen beiden angrenzenden Reihenhäuser vorbei, so dass er auch von den direkten Nachbarn, dem Ehepaar Zappe, die in der Haus-

nummer „36 b“ und Koblofsky / Becker, die in der Nummer „36 c“ wohnten, nicht bemerkt werden konnte. Zudem war der vom Angeklagten genutzte Wegbereich zur Aschaffener Straße hin wegen eines Erdwalls und zum Nachbarn Müller in der Friedrich-Ebert-Straße 34 wegen der baulichen Gegebenheiten nicht einsehbar, so dass er sich sicher sein konnte, insbesondere um diese Uhrzeit und bei den bestehenden Lichtverhältnissen nicht entdeckt zu werden.

Da ihm als Nachbar nicht nur bekannt war, dass die Familie Toll ausschließlich die Souterraintür benutzte, sondern auch, dass Klaus Toll in aller Regel nachts gegen 04.00 Uhr auf diesem Weg das Haus verließ, um den Müll zu entsorgen, und danach gegebenenfalls zu walken oder zu joggen, wollte er sich vor der Souterraintür des Anwesens Friedrich-Ebert-Straße 36 in Babenhausen dort in der Absicht verstecken, seinen Plan umzusetzen und den Nachbarn Klaus Toll und dessen Familienmitglieder zu töten. Dabei wollte er sich derartig verbergen und so gegen den Geschädigten Klaus Toll vorgehen, dass dieser aufgrund der Situation nicht mit einem Angriff rechnete und daher im Hinblick auf die abzugebenden Schüsse nicht zu einer Verteidigung im Stande war, so dass es aus Sicht des Angeklagten ein leichtes sein sollte, den Geschädigten Klaus Toll durch Schüsse aus unmittelbarer Nähe zu töten, um dann seine Tat entsprechend seines Plans fortzusetzen, sich in die höheren Stockwerke des Hauses der Familie Toll zu begeben und auch im späteren Verlauf dessen Ehefrau Petra Toll und seine Tochter Astrid Toll zu töten; dies alles in seinem unfassbaren Bemühen, endlich in seinem Haus die von ihm gewünschte Ruhe und Zufriedenheit finden zu können. Ausschließlich in diesem Bestreben, sich der lärmenden Familie Toll zu entledigen, wollte er die gesamte Familie auslöschen. Bei diesem Vorhaben war ihm die Niedrigkeit seiner Beweggründe (weiterhin) stets bewusst.

Da der Angeklagte aber auch aufgrund des Vorhandenseins von Bewegungsmeldern, die eine Lichtschaltung auslösten, an allen Reihenhäusern wusste und dies in seine kaltblütige Planung einbezogen hatte, führte er ein Plastikklebeband mit sich, um den Bewegungsmelder abzukleben. Damit verhinderte der Angeklagte, dass die so gesteuerte Laterne den dortigen Eingangsbereich erleuchtete, sobald Klaus Toll aus der Souterraintür herauskommen würde. Um diesen mit der Auslösung des Lichts nicht auf diese Situation aufmerksam zu machen und um damit ebenfalls eine effektive Verteidigungsmöglichkeit seinerseits zu verhindern, klebte er den Bewegungssensor, der im Bereich des Souterraineingangs links oberhalb der Tür gegenüber den links und rechts der Tür gelegenen Lampen erhöht angebracht war, ab.

Es war jetzt Alles getan und der Angeklagte wartete im Schutze der Dunkelheit mit schussbereiter Pistole auf sein späteres Opfer Klaus Toll.

Wie von dem Angeklagten ob der Kenntnisse über seinen Nachbarn erwartet und vorausgesehen, stand Klaus Toll tatsächlich wie üblich um kurz vor 04.00 Uhr morgens auf und zog seinen Jogginganzug an. Sodann packte er den Hausmüll in Tüten zusammen und begab sich jeweils mit einem Müllsack in der Hand in das Kellergeschoss. Als er die dortige Souterraintür öffnete, um den Müll zu entsorgen, sah Klaus Toll den zu diesem Zeitpunkt maskierten und vermummten Angeklagten mit der Waffe auf ihn gerichtet vor sich stehen. Klaus Toll erkannte im letzten Moment die auf ihn gerichtete

Waffe. Von diesem Anblick wurde Klaus Toll, der sich keines Angriffs versah, derart überrascht, dass er nur noch reflexartig ein bzw. zwei laute Schreie bzw. einige Wortfetzen von sich geben konnte. Im nächsten Moment feuerte der Angeklagte, der sich zu diesem Zeitpunkt noch außerhalb des Hauses der Familie Toll, allerdings direkt vor der Tür im Außenbereich befand, aus der von ihm mitgeführten Pistole vom Typ Walther P 38 (Kaliber 9 mm) mit dem aufmontierten selbstgebauten Schalldämpfer zunächst zwei Schüsse auf Klaus Toll ab, um ihn in Verfolgung seines Planes unter Ausnutzung dessen Arg- und Wehrlosigkeit zu töten. Der Angeklagte hielt die Waffe dabei am ausgestreckten Arm und zielte nahezu frontal auf Klaus Toll, wobei sich dieser im Moment der Abgabe der ersten beiden Schüsse noch im Bereich der geöffneten Eingangstür zum Souterrainbereich befand. Da dieser entsprechend des Plans des Angeklagten nicht mit einem Angriff gegen ihn gerechnet hatte, und die Schüsse unmittelbar nach dem Öffnen der Tür durch den Geschädigten Klaus Toll abgegeben wurden, konnte dieser sich auch nicht nur ansatzweise verteidigen. Zumindest aber riss Klaus Toll im letzten Moment kurz vor Abgabe der beiden Schüsse bzw. unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang damit reflexartig den linken Arm zum Schutz in Richtung des Angeklagten hoch und bewegte sich instinktiv etwas nach hinten, so dass der Angeklagte sein Opfer mit dem ersten Schuss nur in die untere Seite des zu diesem Zeitpunkt gebeugten erhobenen Unterarms traf, bevor das Projektil auf der oberen Seite des Unterarms wieder austrat, um danach in den vorderen Bereich des Oberarms oberhalb der Elle einzutreten und durch diesen zu dringen. Von dort aus schlug es in einer Höhe von 134 cm fast mittig in die Toilettentür ein, durchschlug diese; um dann von der linken gefliesten Wand der Toilette abzurallen und in die mittlere von drei übereinander gestapelten Toilettenrollen einzudringen als auch dort in dieser stecken zu bleiben.

Auch der zweite Schuss, der unmittelbar nach dem ersten Schuss vom Angeklagten noch im Eingangsbereich außerhalb der Souterraintür auf den Geschädigten, der seinen Arm immer noch erhoben hatte, abgegeben wurde, traf diesen lediglich so in die linke Hand, dass das Projektil diese von der Außenseite des linken Ringfingers durch den Daumenballen verlaufend durchschlug. Das Projektil drang sodann aufgrund der in diesem Moment bestehenden nach hinten gebeugten Körperhaltung des Geschädigten an der linken Brust in Höhe der Zwischenrippe ein, durchschlug den linken Lungenoberlappen und trat oberhalb links der Wirbelsäule wieder aus. Aufgrund des Widerstandes der verschiedenen Körperteile und der dadurch deutlich verringerten Geschwindigkeit blieb das Projektil in der vom Geschädigten getragenen Trainingsjacke hängen, ohne diese zu durchschlagen.

Der Geschädigte Klaus Toll wurde durch diese beiden Schüsse derart verletzt, dass im Eingangsbereich an der Souterraintür im Bereich der Türzarge als auch am Boden und an der Wand im unmittelbaren Eingangsbereich hinter der Tür Blutspritzer bzw. Blutanhaftungen entstanden. Da die Waffe die leeren Patronenhülsen von ihrer Bauart links auswarf und sich der Angeklagte bei Abgabe dieser beiden Schüsse unmittelbar vor der Tür befand, fiel eine der leeren Hülsen unmittelbar links vor die Eingangstür und blieb dort liegen. Die zweite Hülse fiel ebenfalls links auf den Boden, der aus Beton ist, und prallte von dort aus nach rechts, so dass sie im Gebüsch rechts neben der Tür liegen blieb. Durch seine Körperhaltung, bei der insbesondere der ausgestreckte linke Arm in Richtung des Angeklagten zeigte, erhielt der Geschädigte Klaus Toll Schmauchspuren an seinen Händen, die sich aus den

Hauptbestandteilen Blei, Barium und Antimon sowie dem Nebenbestandteil Aluminium zusammensetzten. Trotz der Verwendung des selbstgebauten Schalldämpfers konnten (jedenfalls) diese beiden ersten Schüsse, die außerhalb des Hauses vor der Souterraintür 22 abgegeben wurden, von den Nachbarn Bachmann, Suznjevic sowie Susanne und Karl Müller wahrgenommen werden, die allesamt davon er wachten.

Klaus Toll wiederum, den die ersten beiden Schüsse im Bereich der gerade geöffneten Souterraintür getroffen hatten, konnte aufgrund der Schnelligkeit des Geschehens nur in den Vorraum des Souterrains zurückweichen. Der Eingangsbereich bzw. Vorraum des Souterrains besitzt eine Größe von lediglich zwei mal zwei Metern bzw. einen Abstand zwischen der Souterraintür und der Badtür von allenfalls 2,25 Meter, wobei die Toilettentür geradeaus (aus Sicht der Eingangstür gesehen) liegt. Links vom Vorraum wiederum befand sich unmittelbar neben der Eingangstür des Souterrains die Tür zum Büro von Klaus Toll, die zu diesem Zeitpunkt offenstand. Der Angeklagte, der ihm sofort nachfolgte, verschloss die Souterraintür hinter sich, um eine weitere Lärmentstehung bei Abgabe weiterer Schüsse zu vermeiden. Dabei zog er diese zu, so dass die Tür in ihr Schloss fiel, bevor er unvermittelt vier weitere Schüsse auf Klaus Toll abfeuerte.

Der Geschädigte wankte aufgrund der ihm bereits durch die ersten beiden Schüsse zugefügten Verletzungen nach hinten und war im Begriff, zu Boden zu gehen, als er dabei gegen die hinter ihm befindliche Tür der Gästetoilette stieß bzw. diese berührte und der Angeklagte, der sich immer noch im Eingangsbereich des Souterrains aufhielt und sich lediglich ein kleines Stück in Richtung des Geschädigten bewegt hatte, genau in diesem Moment den ersten Schuss innerhalb des Souterrainbereichs abgab. Das Projektil dieses Schusses schlug im Bereich des rechten Schlüsselbeins ein, drang in den oberen linken Rücken ein und trat am linken Schulterblatt von Klaus Toll wieder aus, um von dort aus direkt hinter dem in diesem Moment an der Tür befindlichen Klaus Toll in Höhe von 98 cm in die Toilettentür unterhalb links vom Türgriff einzuschlagen, wo es stecken blieb, bevor es letztlich innerhalb des Türblattes herunterfiel.

Mit dem vierten unmittelbar danach abgegebenen Schuss verfehlte der Angeklagte, der zu diesem Zeitpunkt immer noch unmittelbar im Eingangsbereich hinter der Souterraintür stand, den aufgrund seiner Schussverletzungen zu Boden gehenden Klaus Toll, so dass das Projektil in einer Höhe von 90 cm in die links neben der aus Holz verarbeiteten Toilettentür befindliche Wand einschlug, die den Vorraum des Souterrains zum links davon gelegenen Büro des Geschädigten abgrenzte, und von dort nach rechts abprallte, so dass es, in den linken äußeren Bereich der Toilettentür in der Höhe von 88 cm einschlug, dort steckenblieb und dann innerhalb des Türblattes herunterfiel. Dabei hinterließ das abgeprallte Projektil in der Wand Schmauchabstreifungen und klemmte dort ein verschmauchtes Bauschaumteilchen ein, was dem Projektil nach Abschuss aus der Waffe noch anhaftete und sich dort im Einschussbereich an der Wand abstreifte.

Mit dem fünften Schuss traf der Angeklagte, der seine Position ca. 50 cm in Richtung des Klaus Toll verändert hatte, Klaus Toll im Bereich der Nase, da dieser gerade in sich zusammen zu Boden sackte,

wobei sein Kopf nach unten gebeugt war. Das Projektil streifte von der Nase über die Augenhöhle zum rechten Ohr, bevor es in einer Höhe von 34 cm ganz links in den unteren linken Bereich der Toilettentür eindrang, das Türblatt durchschlug, auf den gekachelten Boden der Toilette unmittelbar hinter der Tür auftraf und dort letztlich zersplitterte.

Der inzwischen innerlich stark blutende, aber dennoch lebende Klaus Toll atmete noch einmal mehrfach ein, wobei er auch Blut einatmete, bevor der Angeklagte mit dem sechsten und letzten Schuss den nunmehr am Boden liegenden Klaus Toll an der rechten Halsseite traf. Dieses Projektil durchschlug von dort aus den ersten und zweiten Halswirbelkörper, durchtrennte anschließend das anliegend verlaufende verlängerte Rückenmark und drang dann in den Schädel ein, wo es zentrale Teile des Kleinhirns zertrümmerte, um schließlich im Bereich des linken Hinterhauptes stecken zu bleiben. Dieser Schuss führte zum unmittelbaren Tod des Klaus Toll, was der Angeklagte wie auch bei allen anderen abgegebenen Schüssen so wollte, um in Verfolgung seines Planes die gesamte Familie Toll - beginnend mit seinem nunmehr ersten Opfer Klaus Toll - zu töten.

Bei Abgabe der vier weiteren Schüsse im Souterrainbereich veränderte der Angeklagte jeweils seine Schussposition leicht nach vorne, indem er sich vor jeder weiteren Schussabgabe etwas in Richtung des Geschädigten Klaus Toll zu bewegte und diese Schüsse dabei alle bei ausgestrecktem Arm in einer Höhe von ca. 1,25 m abgegeben wurden. Die aufgrund der vier weiteren im Vorraum abgegebenen Schüsse ausgeworfenen leeren Hülsen wiederum fielen jeweils auf den Boden, wobei davon zwei Hülsen, die aufgrund des Standorts des Angeklagten unmittelbar hinter der Eingangstür des Souterrainbereichs nach Abgabe der ersten beiden Schüsse unmittelbar in die (vom Eingangsbereich aus gesehen) links gelegene, offene Bürotür in den Büroraum ausgeworfen wurden, in den Kabeln des dort stehenden PCs und unter dem Arbeitstisch auf dem Boden liegen blieben. Zwei weitere Hülsen der beiden danach abgegebenen weiteren Schüsse blieben im Vorraum des Souterrainbereichs unter der dort linker Hand befindlichen Standuhr liegen.

Aufgrund der Verletzungen trat Blut aus dem Körper des Geschädigten aus und führte im dortigen Bereich zu einer Blutlache. Im Bereich des am Boden liegenden Klaus Toll entstanden in Richtung der abgegebenen Schüsse durch den in eine PET-Flasche eingefüllten Bauschaum, der durch die abgefeuerten Projektile förmlich durchstoßen und in Richtung des Schusskanals an dessen Rand zerfasert worden war, feine und zum Teil verschmauchte Bauschaumpartikel. Diese Partikel verschmauchten bzw. angeschmauchten Bauschaums wurden durch die Druckwelle bzw. mit den Projektilen in deren Schussrichtung hinausgetragen bzw. geschleudert und blieben sowohl auf der Leiche des Klaus Toll als auch um diese herum auf dem Boden, teilweise in der Blutlache, liegen. Weil die Souterraintür durch den Angeklagten bereits geschlossen worden war, und weil die Tat begangen wurde mittels dieses selbstgebauten Schalldämpfers, der auf der Waffe (ununterbrochen) befestigt gewesen war und bei allen Schüssen seine Funktion verrichtet hatte, wurden die weiteren vier Schüsse, welche innerhalb des Hauses abgefeuert wurden, nicht in der Nachbarschaft gehört.

Sodann begab sich der Angeklagte entsprechend seinem Plan - ohne sich weitere Zeit zu gönnen - in das im ersten Obergeschoss gelegene Schlafzimmer, in welchem Petra Toll nach wie vor schlief. Von dem tragischen Geschehen, dem soeben ihr Ehemann zum Opfer gefallen war, hatte weder sie noch ihre Tochter Astrid etwas mitbekommen. Auf seinem raschen Weg nach oben lauschte der Angeklagte angestrengt, er konnte zu seiner Beruhigung keine für ihn verdächtige Geräusche wahrnehmen, die ihm zur Befürchtung Anlass gaben, seine weiteren Opfer könnten etwas von der gerade geschehenen Tat mitbekommen haben. Diesen Umstand wollte der Angeklagte für die Vollendung seines Plans ausnutzen, so dass sich auch Petra Toll keines Angriffs versehen und deshalb auch keine Gegenwehr leisten können sollte. Gleiches galt nach dem Plan des Angeklagten für die Tochter Astrid Toll, die ebenfalls auf diese Weise sterben sollte.

Da ihm die Baulichkeiten auch aufgrund früherer Besuche bekannt waren, und weil sein eigenes Haus als das unmittelbare Nachbarhaus des Anwesens Friedrich-Ebert-Straße 36a mit diesem spiegelverkehrt zudem baugleich war, begab er sich zielgerichtet und ohne größere Umschweife und Suche direkt in das im 1. Obergeschoss von der Treppe aus gesehen links gelegene Schlafzimmer. Dabei befand sich - aus Sicht von der Treppe hochkommend gesehen - unmittelbar rechts vom Treppenabsatz ein Bad, nahezu geradeaus zum Treppenabsatz ein möbliertes Wohnzimmer und vor der dem Treppengeländer zwischen diesem und dem Dachgeschoss eine Truhe, auf der eine Vase stand, wobei der Angeklagte dort überall vorbei lief, um in das Schlafzimmer der Petra Toll zu gelangen.

Petra Toll war eingeschlafen, ohne auch nur im entferntesten daran zu denken, was ihr in der Nacht widerfahren sollte. So schlief sie auch jetzt - auch deshalb sich keines Angriffs versehend - noch immer auf der rechten Seite ihres Bettes, da sie von dem bisherigen Geschehen, wie es sich Angeklagten bei all seinen Planungen erhoffte, nichts mitbekommen hatte. Der Angeklagte betrat das Zimmer, begab sich um das Bett herum und stellte sich rechts ca. einen Meter vom Bett an dessen Fußende und feuerte zwei Schüsse auf sein erkennbar schlafendes Opfer ab, um Petra Toll im Schlaf zu töten. Das Projektil des ersten Schusses schlug in der linken Stirnseite von Petra Toll ein, durchsetzte deren Großhirn und durchschlug den rechten großen Nervenknoten als auch den knöchernen Schädel, um dann im Kopfkissen steckenzubleiben. Da die Geschädigte aufgrund des ersten Schusses noch nicht verstorben war, atmete sie noch Momente ein und nahm daher aufgrund der bereits vorhandenen Verletzungen, die zu inneren Blutungen geführt hatten, beim Einatmen Blut in die Lunge auf. Das unmittelbar darauf abgefeuerte zweite Projektil schlug am linken Oberarm ein, trat dann an der linken Schulter aus und blieb nach erneutem Eindringen in die linke untere Ohrregion in der rechten Hinterröhrrregion stecken. Der zweite Schuss führte unmittelbar zum Tod, da es zu einem Versagen der zentralen Regulation infolge der Zerstörung des Atemzentrums und der rechtsseitigen großen Nervenknoten kam. Der Angeklagte wollte mit seinem zweiten auf den Kopf seines Opfers abgefeuerten Schuss absolut sicher gehen, dass Petra Toll versterben wird.

Auch auf der Leiche der Getöteten Petra Toll und um sie herum auf dem Bett wurden jeweils in Schussrichtung feine (verschmauchte) Bauschaumpartikel angetragen, weil aufgrund des nach wie vor aufgesetzten und (voll) funktionsfähigen Schalldämpfers die aus der mit Bauschaum befüllten

PET-Flasche austretenden Projektile solche Partikel hinaustrugen. Aufgrund des Auswurfs der Waffe nach links wurde eine der leeren Hülsen auf das linke Bett auf das untere Fußende ausgeworfen und blieb dort liegen. Eine weitere Hülse blieb auf dem Fußboden unmittelbar vor dem TV-Regal am linken Fußende des Bettes (vor dem Bett stehend ausgesehen) liegen.

Nachdem der Angeklagte Petra Toll erschossen hatte, ging er sofort in den im zweiten Obergeschoss gelegenen Wohnbereich der Astrid Toll, um seinen Plan endgültig zu vollenden und auch diese zu erschießen.

Da er bereits acht Schüsse abgegeben hatte (und maximal 9 Patronen in die von ihm genutzte Walther P 38 passten, wie er wusste und in diesem Moment auch realisierte,) vergaß der Angeklagte jetzt nicht, seine Waffe nachzuladen. Denn der Angeklagte wollte auch auf die schlafende Astrid Toll mindestens zwei weitere Schüsse abgeben, um sicher gehen zu können, dass auch sie versterben würde. Jetzt war wieder alles ruhig im Haus, nach wie vor konnte der Angeklagte keine verdächtigen Geräusche aus dem Obergeschoß vernehmen, die darauf hindeuteten, dass Astrid Toll von den letzten Schüssen auf ihre Mutter etwas mitbekommen hatte. Gleichwohl beeilte sich der Angeklagte, um seine Tat endgültig zu beenden.

Dabei begab sich der Angeklagte in das Schlafzimmer von Astrid Toll, indem er an dem aus Sicht der Treppe rechts gelegenen, möblierten Aufenthaltsraum und dem weiter links davon gelegenen Badezimmer vorbeilief, um sich in das neben dem Bad gelegene Schlafzimmer von Astrid Toll zu begeben. Diese wiederum schlief noch im Schlafzimmer zugedeckt mit einer Decke in ihrem Bett, da sie nichts von dem bisherigen Geschehen mitbekommen hatte. Auch sie war am Abend in ihrem Bett seelig eingeschlafen, ohne zu ahnen, was auf sie im Schlaf zukommen sollte. Auch auf dieses für ihn erkennbar schlafende Opfer feuerte der Angeklagte in Verfolgung seines Tatplanes insgesamt zwei Schüsse ab, um Astrid Toll zu töten. Beim ersten Schuss stand er unmittelbar zwischen der Eingangstür des Schlafzimmers und dem Bett, in dem die Geschädigte Astrid Toll schlief, wobei das Bett aus seiner Sicht quasi waagrecht zu ihm stand, sich das Kopfende links und das Fußende rechts von ihm befand, wobei Astrid Toll aus seiner Richtung ebenfalls waagrecht im Bett lag. Die Hülse des abgeschossenen Projektils wurde so nach links aus der Waffe ausgeworfen, dass sie letztlich auf dem Nachtschränkchen, welches unmittelbar links neben dem Bett stand, liegen blieb. Danach ging er weiter in das Schlafzimmer hinein, stellte sich unmittelbar rechts an das Fußende des Bettes, in dem die Geschädigte Petra Toll lag, so dass er neben dem rechts davon gelegenen, geschlossenen Fenster stand, und gab den zweiten Schuss ab. Die zum abgeschossenen zweiten Projektil gehörende Hülse wurde links auf das Bett ausgeworfen (und geriet durch das spätere Aufstehen der Astrid Toll unter die Bettdecke).

Mit einem der Schüsse durchschoss der Angeklagte die rechte Brust der Astrid Toll, wobei das Projektil von dort an der rechten Halsseite eindrang, den Unterkieferknochen zertrümmerte und an der linken Wange wieder ausdrang, um in der Matratze stecken zu bleiben. Dabei prallte es auf die in der Matratze befindliche Metallspiralfeder, so dass es dadurch verformt wurde. Der zweite Schuss traf Astrid

Toll in den Kieferbereich oberhalb des Kinns und zertrümmerte die dort vorhandenen Knochen derart, dass diese teilweise pulverisiert waren, um dann ebenfalls nach Durchstoßen des Körpergewebes in dem oberen Bereich der Matratze stecken zu bleiben. Aufgrund der Kraftentfaltung, mit welcher der Kieferknochen zerschossen wurde, wurde Astrid Toll sofort bewusstlos, ohne jedoch zu versterben. Auch blutete sie unverzüglich und heftig aus ihren mannigfaltigen Kopf- bzw. Gesichtswunden. Durch die weiteren zwei Schüsse wurden auf das Bett von Astrid Toll ebenfalls in Schussrichtung feine und zum Teil verschmauchte Bauschaumpartikel hinausgetragen bzw. geschleudert. Bei dem Anblick von der sogleich aus ihren Wunden im Bereich des Gesichts bzw. des Kopfes heftig blutenden und zudem bewusstlosen Astrid Toll ging der Angeklagte davon aus, dass auch sie tödlich von ihm getroffen wurde. Da er aus seiner Sicht seinen Plan vollendet hatte, verließ er das Haus, zog hinter sich die Souterraintür zu und begab sich auf demselben Weg zu seinem Haus, wie er bereits auf das Grundstück der Familie Toll gekommen war. Die verschossenen Patronenhülsen im Inneren des Hauses ließ er allesamt zurück.

Bei allen Schüssen, die vom Angeklagten aus seiner Waffe abgegeben wurden, verwendete er dieselbe Munition der Marke Poongsan Metal Company aus Seoul, die in den U.S.A. vertrieben wird und die den Bodenstempel PMC 9 mm Luger trägt, bei der Schmauchpartikel mit der Elementkombination Blei, Barium, Antimon als Hauptbestandteile und Aluminium als Nebenbestandteil freigesetzt wurden.

Astrid Toll wurde jedoch entgegen der Vorstellung des Angeklagten nicht getötet, sondern blieb schwer verletzt, aber regungslos auf ihrem Bett liegen, so dass aufgrund ihrer starken Verletzungen erhebliche Mengen an Blut austreten. Aufgrund dieses erheblichen Blutverlustes wurde sowohl die Bettdecke und die Matratze in Kopfhöhe stark mit Blut durchtränkt, wobei aufgrund der immensen Menge am rechten Bettteil das Blut in größeren Mengen herunter lief. Da sie noch lebte, atmete sie trotz ihrer schweren Verletzungen, musste dabei zwischendurch - als der Angeklagte den Tatort bereits wieder verlassen hatte - jedoch auch husten, so dass das zuvor eingeatmete Blut auf die Bettdecke verteilt wurde. Nach einem längeren Zeitraum des Liegens im Bett gelang es ihr, sich zu erheben, wobei sie in diesem Moment erneut Blut einatmete und daher solches an die über dem Bett befindliche Schrägwand, die zwischen der Deckenwand und der das Zimmer aufteilenden Wand, aushustete. Dann begab sie sich in Richtung der Schlafzimmertür, ohne diese aber zu öffnen, da sie zu diesem Zeitpunkt sehr verängstigt war. Anschließend sackte sie zwischen dem Bett und der Tür zu Boden und lag dort eine gewisse Zeit, wobei auch ihre Haare den Boden berührten und das aufgrund der Verletzungen stark austretende Blut dort verteilten. Dann richtete sie sich wieder auf und lehnte sich mit ihrem Rücken an das Bettende, die zur Tür hin gelegen ist. Da sie inzwischen dringend ihre Notdurft verrichten musste, sich aber immer noch nicht traute, aus dem Zimmer zu gehen und das unmittelbar links neben der Tür zu ihrem Schlafzimmer liegende Bad mit Toilette zu betreten, verrichtete sie diese dort, so dass sich im Bereich der großen Blutlache ein Kothaufen befand. In der weiteren Zeit wandelte sie verängstigt und ziellos in ihrem Zimmer umher, wobei sie zwischenzeitlich auch den am Fußende befindlichen Schrank öffnete und wieder verschloss, als auch das auf einem Tischchen rechts neben der Eingangstür befindliche Telefon abnahm und an ihr blutiges Ohr hielt, ohne aber mit den Tasten eine Nummer zu wählen. Dabei verlor sie aufgrund ihrer Verletzungen durchgehend viel Blut, so

dass sie im gesamten Zimmerbereich erhebliche Blutspuren durch Abtropfungen und Spitzer - teilweise lachenartig - hinterließ. Teilweise zeitlich versetzt tropfte Blut in Blut und überlagerte sich. Dann begab sie sich in Richtung des Fensters, welches rechts von ihrem Bett auf der anderen Seite des Zimmers (von der Eingangstür aus gesehen) lag, öffnete das Fenster und schaute verängstigt nach draußen. Da sie zu diesem Zeitpunkt erneut den körperlichen Drang verspürte, verrichtete sie ihre Notdurft ein zweites Mal rechts neben dem Bett. Zudem urinierte sie großflächig in den Bereich zwischen Bett und Fenster, so dass das dort von ihren Verletzungen abgetropfte Blut verwässert wurde.

Nach einer gewissen Zeit fasste sie Mut, öffnete die Schlafzimmertür und ging in Richtung der zum ersten Obergeschoss führenden Treppe. Kurz vor dem ersten Treppenabsatz angekommen, blieb sie - immer noch verängstigt - stehen und schaute über das dortige Geländer senkrecht die Treppe herunter, um zu schauen, ob sich noch wer im Hause befand. Da sie für einen nicht unerheblichen Zeitraum schaute, tropfte das aus ihren Wunden im Gesichtsbereich immer noch stark ablaufende Blut auf den mittleren Bereich der Treppenstufen, der sich ca. 2 Meter tiefer befand, so dass sich nicht nur eine größere Menge Blutropfen verteilten und übereinander ansammelten, sondern aufgrund der Höhe und Aufprallgeschwindigkeit nach ihrem Auftreffen auch verspritzten. Aus Furcht aber auch aus Desorientierung begab sie sich zunächst zurück in das Zimmer und schloss die Tür hinter sich, um dort erneut über eine längere Zeit auszuharren und ziellos im Zimmer umherzuirren. Nach mehreren Stunden - die Blutungen hatten inzwischen nachgelassen - entschloss sie sich, wieder aus dem Zimmer herauszugehen und begab sich zuerst in das aus Sicht der Wohnzimmertür gegenüberliegende und rechts vom Treppenaufgang liegende Wohnzimmer, um sich dort kurzzeitig auf der Couch niederzulassen. Danach ging sie immer noch blutend vorsichtig über die Treppe in Richtung des ersten Obergeschosses, um nach ihrer Mutter zu schauen. Dabei verteilten sich sowohl auf der Treppe als auch im Wand- und Fußbodenbereich eine Vielzahl von Blutspuren, bis sie in das Schlafzimmer der Mutter gelangte. Sie betrat das Schlafzimmer durch die Tür und stieg auf die zu ihr gewandte rechte Seite des Bettes, auf deren linken Seite ihre Mutter lag. Da sich diese nicht mehr rührte und Astrid Toll dies realisierte, harrte sie auch dort eine Weile aus und ging dann zurück zur Treppe, um sich von dort in das Erdgeschoss zu begeben, wobei die Blutungen zu diesem Zeitpunkt weiter nachgelassen hatten, ohne aber gänzlich aufzuhören. Dabei verteilte sie auf der Treppe, an der Wand und auf dem Fußboden weitere Blutspritzer und Blutflecken, die aber im Verhältnis zu den weiter oben gelegenen Treppenteilen deutlich weniger und feiner waren. Da sie durstig war, ging Astrid Toll in die Küche, nahm dort eine Getränkeflasche, um diese vor dem Kühlschrank auf dem Boden sitzend zu öffnen und daraus zu trinken. Danach ging sie über die in den Souterrainbereich führende Treppe und fand dort ihren Vater Klaus Toll ebenfalls regungslos am Boden vor der Tür der Gästetoilette liegend vor. Lebensgefährlich verletzt, verängstigt, geschockt und verstört verbrachte sie einen ganzen Tag in ihrem Elternhaus. Obwohl sie aufgrund ihres psychischen Zustands nicht in der Lage war, das gesamte Geschehen voll zu erfassen, versuchte sie aufgrund eines krankheitsbedingten Ordnungszwanges zum Teil, den Boden von den von ihr selbst verursachten Blutspuren an verschiedenen Stellen im Haus zu reinigen, was ihr aber nicht gelang, so dass es lediglich zu Verwässerungen kam.

In der Zwischenzeit wollte der Fahrer der Behindertenwerkstatt Helene Astrid Toll am Morgen des 17.04.2009 wie gewohnt zwischen 07.20 Uhr zu Hause abholen. Auf sein Klingeln öffnete jedoch niemand. Entgegen der sonstigen Gepflogenheiten hatte Klaus Toll auch vorher nicht darüber informiert, dass Astrid nicht abgeholt werden sollte, was dem Fahrer Helene sehr ungewöhnlich vorkam, da er Klaus Toll als sehr zuverlässig kannte. Nachdem auch sein Anruf bei der Familie Toll von seinem Mobiltelefon von seinem Mobiltelefon aus ergebnislos verlief, fuhr er weiter und meldete seiner Dienstleiterin Petrucci, das ihm niemand geöffnet hatte, woraufhin jene selbst noch einmal versuchte, bei der Familie Toll anzurufen, was aber ebenfalls erfolglos blieb, weil die Eheleute Klaus und Petra bereits tot waren und deren Tochter Astrid den Anruf nicht entgegennahm.

Astrid Toll schleppte sich im Laufe des Vormittags des 18.04.2009 vom zweiten Obergeschoss durch das gesamte Haus nackt bis in den Vorgarten des Hauses. Da sie immer noch blutete und auch starke ältere Blutanhaftungen an sich hatte, die durch den Blutaustritt seit den Schussverletzungen entstanden waren, entstanden auf ihrem Weg nach draußen auf der Treppe des insgesamt viergeschossigen Gebäudes sowohl im Souterrain, im Erdgeschoss als auch im ersten und zweiten Obergeschoss großflächige Blutspuren auf dem Boden. Zudem entstanden an den Wänden des Treppenhauses durchgängig Blutspritzer. Im Garten angekommen wurde sie später zusammengekauert von der Nachbarin Suznjevic gefunden, die das Ehepaar Müller verständigte. Hans Müller und die Nachbarin Suznjevic gingen dann gemeinsam zum Grundstück der Familie Toll und fanden dort die Geschädigte Petra Toll vor. Da sie nackt, blutverschmiert und verdreckt war, verständigte Hans Müller gegen 13.20 Uhr die Polizeistation Dieburg und teilte mit, dass er unmittelbar zuvor Astrid Toll im Vorgarten seines Nachbarhauses, dem Anwesen Friedrich-Ebert-Straße 36 in Babenhausen, entdeckt habe.

Die vor Ort eintreffenden Beamten POK Wolfert und PK-A Szwierinski fanden Astrid Toll dort vor und riefen einen Rettungswagen sowie einen Notarzt. Dieser stellte bei Astrid Toll Verletzungen im Bereich der rechten Brust, des Unterkiefers sowie des Hinterkopfes fest. Die Notärztin stellte fest, dass die Verletzungen auch von Schüssen stammen könnten. Astrid Toll wurde dann umgehend zur Weiterbehandlung in die Universitätskliniken Frankfurt verbracht und dort durch den Arzt Dr. Landis notoperiert.

In der Zwischenzeit hatten die Polizeibeamten versucht, durch Klingeln an der Souterraintür Kontakt zu den Eheleuten Toll herzustellen. Nachdem dies erfolglos blieb, wurde die freiwillige Feuerwehr Babenhausen verständigt und die Souterraintür des Hauses durch die Feuerwehrleute Kinz und Blümmler geöffnet. Dabei wurde durch den Feuerwehrmann Kinz der Zylinder herausgezogen und die Tür durch einen Bauschlüssel mittels einmaligen Umdrehens geöffnet. Die Tür war zu diesem Zeitpunkt nur geschlossen, nicht aber verschlossen.

Hinter der Tür lag Herr Klaus Toll in einer Blutlache, wobei sofort zu erkennen war, dass er erschossen worden war. In dem im ersten Obergeschoss gelegenen Schlafzimmer des Hauses konnte bei der weiteren Durchsuchung durch die Polizeibeamten sodann Frau Petra Toll tot in ihrem Bett aufgefunden werden. Im zweiten Obergeschoss befand sich das völlig blutverschmierte Zimmer der Tochter Astrid

Toll. Auf dem Weg dorthin befanden sich insbesondere an der Treppe und den Treppenwänden ebenfalls zahlreiche großflächige Blutspuren, was gleichfalls für ihr eigenes Zimmer galt, wobei sich neben den zahlreichen Blutspuren mitten im Raum der Astrid Toll ein großer Haufen Kot befand. Insbesondere die großflächigen Blutspuren auf der Treppe zwischen dem ersten und zweiten Obergeschoss waren zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig ausgetrocknet.

Der Angeklagte hatte zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt sowohl die bei den Schussproben als auch die bei der Tat getragene Kleidung sowie die jeweils verwendeten Utensilien, nämlich Waffe, Schalldämpfer, Munition, und die zumindest bei der Tatbegehung getragenen Handschuhe und Kleidung (samt Maskierung) entsorgt, die solche Schmauchspuren aufwiesen, die auch am Tatort festgestellt wurden. Spätestens bei dieser Entsorgung kamen eine von ihm getragene Bundeswehrohose, ein paar grüne Gartenhandschuhe und sein Pulsmesser, die er bei der Entsorgung trug, in Kontakt mit solchen Gegenständen, die durch die Schussabgaben mit Schmauch kontaminiert waren. Aufgrund des Kontakts kam es zu Abstreifungen von den bereits kontaminierten auf die bei der Entsorgung getragenen Gegenstände, so dass sich auch an letzteren Schmauch befand, der mit dem an Tatort aufgefunden identisch war.

Im Rahmen der sodann aufgenommenen polizeilichen Ermittlungen, die unmittelbar am 18.04.2009 aufgenommen wurden, wurde der gesamte Tatortbereich, d.h. das gesamte Haus untersucht. Es fanden sich im Haus der Familie Toll keinerlei Durchwühlungen von Schränken oder Schubladen und auch sonst keine Durchsuchungsspuren, die auf einen Diebstahl oder Raub hingedeutet hätten.

Im Rahmen dieser Ermittlungen wurden dabei auch die Nachbarn befragt, wobei der Angeklagte noch an diesem Tag im Rahmen einer vor Ort stattgefundenen Nachbarschaftsbefragung durch den Polizeibeamten KOK Loeb zu Hause und am 19.04.2009 auf der Polizeistation Dieburg von KOK Daab als Zeuge vernommen wurde.

Am 20.04.2009 kam es aufgrund des Kontakts mit dem Maklerbüro Dietz vom 02.04.2010 mit der Mitarbeiterin Fellner zu den vereinbarten zwei Wohnungsbesichtigungen durch den Angeklagten und seine Ehefrau in Schaafheim, wobei es zu keinem Abschluss eines Mietvertrages kam, zumal sich aus der Sicht des Angeklagten das Problem gelöst hatte.

Nach der vermeintlich perfekten Tat, bei der eines der Opfer jedoch wider Erwarten überlebt hatte, ging der Angeklagte in der nächsten Zeit nochmals sämtliche Details durch und überprüfte, inwieweit er Spuren hinterlassen haben könnte. Da ihm bewusst wurde, dass er die Informationen über den selbstgebauten Schalldämpfer als genutztes Tatmittel über seinen Computer am Arbeitsplatz der Firma Aumann im Internet recherchiert hatte, und diese Spuren möglicherweise im Nachhinein nachvollziehbar waren, entschloss er sich, für die Vernichtung des Computers zu sorgen, um zu versuchen, die damit verbundenen Spuren, die auf ihn als Täter hätten hindeuten können, dauerhaft zu vernichten. Aufgrund dessen stellte er seinen Rechner auf seinen Schreibtisch, öffnete das Gehäuse und machte sich am Inneren des Computers zu schaffen, so dass er erreichte, dass sich der Computer

nicht mehr hochfahren ließ. Bei dieser Gelegenheit wurde er zufällig von dem Arbeitskollegen Kapraun beobachtet, der an seinem Büro vorbeilief. Am 29.04.2009 trat der Angeklagte sodann an den Systemadministrator Koch heran und teilte ihm mit, dass sein Rechner defekt sei. Der Systemadministrator überprüfte den Computer und stellte fest, dass sich dieser tatsächlich nicht mehr hochfahren ließ. Da der vom Angeklagten genutzte Rechner ein sehr altes Modell war und sich daher eine Reparatur wirtschaftlich nicht rentiert hätte, veranlasste Herr Koch am 30.04.2009 den Austausch des Computers.

Nach den Ermittlungen aufgrund der Tatortspuren und insbesondere der feinen Schaumstoffteilchen, die auf den beiden Leichen gefunden wurden, kamen die ermittelnden Beamten zu dem Schluss, dass bei der Tat ein selbstgebauter Schalldämpfer verwandt worden sein könnte. Aufgrund dessen wurde im Internet auf der Suchmaschine „google“ die Suchbegriffe „Schalldämpfer, Bauschaum“ eingegeben, um zu überprüfen, welche frei zugänglichen Informationsquellen zum Selbstbau eines solchen Schalldämpfers existieren, auf die der vermeintliche Täter hätte zugreifen können. So stießen die Beamten auf die Internetseite „silencer.ch“ und von dort auf die Unterseite „www.silencer.ch/petsd.pdf“, auf der genau eine solche Bauanleitung für jedermann frei zugänglich zu finden war.

Zwischen dem 26. und dem 28.04.2009 brachen die rauschgiftsüchtigen Marc Kirchner und Daniel Arnoult in den Tatort ein; sie erhofften sich, in dem verlassenen Anwesen leichte Beute machen zu können.

Am 04.05.2009 und 05.05.2009 - der Angeklagte war bis zu diesem Zeitpunkt nur als Zeuge vernommen worden - nahm dieser mehrfach telefonischen Kontakt zum Versicherungsbüro Keck auf, ließ sich in Bezug auf seine Rechtsschutzversicherung beraten und erkundigte sich nach einem Strafverteidiger.

Da aufgrund des Ermittlungsansatzes bezüglich der Recherche bei „google“ seitens der ermittelnden Beamten die Möglichkeit gesehen wurde, dass der Täter diese Quelle tatsächlich für den Bau genutzt haben könnte, wurde im Wege des Rechtshilfeersuchens über die Staatsanwaltschaft des Kanton Zürichs durch deren Beschluss vom 28.05.2009 die Sicherstellung der entsprechend en IP-Adressen der Nutzer veranlasst, die seit November 2008 auf diese Internetseite zugegriffen hatten. Die durch die Sonderkommission erfolgte Auswertung der seitens der Schweizer Behörden überreichten Daten ergab, dass auf die Seite bzw. das Dokument „www.silencer.ch/petsd.pdf“ seit dem 01.01.2009 eine Vielzahl von IP- Adressen zugegriffen hatten. Aus diesem Datenbestand wurde nach mehrfacher Filterung durch die Polizei 274 Adressen aus dem Umkreis Babenhausen und nach weiteren Ermittlungen unter anderem eine IP-Adresse aus Babenhausen detektiert, die bei der Telekom (t-online) unter der IP-Nr. 87.167.31.129 auf die Firma Aumann GmbH, Darmstädter Straße 61 in 64832 Babenhausen, dem Arbeitgeber des Angeklagten, registriert ist.

Am 08.05.2009 wurde seitens der Polizei ein Spürhundeeinsatz mit dem Hund „Pluto“ vorgenommen, der gemeinsam mit dem Polizeibeamten POM Fleischauer als dessen Hundeführer aus Thüringen

angefordert wurde. Unter Zuhilfenahme von Geruchsproben aller Nachbarn der Familie Toll, also auch einer solchen von dem Angeklagten, suchte der Hund den Tatort ab, ohne jedoch eine konkrete Spur aufzunehmen.

Der Angeklagte recherchierte bereits seit Anfang Mai 2009 mehrfach im Internet sowohl von seinem Arbeitscomputer bei der Firma Aumann als auch über den Laptop seiner Frau von zu Hause aus nach Links unter anderem mit den Themenbereichen Beweissicherung, DNA-Test und -Analyse, genetischer Fingerabdruck, Spurenlehre, Vernehmung, Spürhunde, Sonderkommission, Spurensicherung und über sogenannte Mantrailing Hunde.

Am 02.06.2009 wurde seitens der Polizei ein weiterer Spürhund namens „Tyson“ aus Thüringen angefordert, der unter der Führung des Polizeibeamten POM Söllner unter Zuhilfenahme von Geruchsproben aller Nachbarn der Familie Toll den Tatort absuchte, ohne eine konkrete Spur aufzunehmen.

Am 03.06.2009 wurde eine Schallpegelmessung durchgeführt, indem die Tat am Tatort dreifach nachgestellt wurde. Im ersten Durchlauf wurde hierfür eine Pistole Walther P 38, 9 mm Kaliber, ohne Schalldämpfer verwandt. Bei einem zweiten Durchlauf wurde die Tat mit einer Pistole Heckler & Koch USP, Kaliber 9 mm, nachgestellt, auf welcher ein professionell hergestellter Schalldämpfer der Marke Brücker & Thomee angebracht war. Die dritte Tatrekonstruktion wurde schließlich mit einer Walther P 38, Kal. 9 mm durchgeführt, auf welcher ein selbstgebauter Schalldämpfer angebracht war, der aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche bestand.

Die Ehefrau des Angeklagten, Anja Darsow, arbeitete als Empfangschefin im Hotel „Ziegelruh“, in dem die beiden Hunde „Quincy“ und „Ella“ samt ihrer beiden Hundeführerinnen ab dem 02.07.2009 durch die Sonderkommission untergebracht wurden, mit denen erfolglos eine Spurensuche (sogenanntes Mantrailing) durchgeführt wurde. Für den 06.07.2009 und 07.07.2009 wurden seitens der SOKO „FES 36“ erneut solche speziell ausgebildeten Spürhunde eingesetzt. Untersuchungsgegenstand war, ob eine von den Nachbarn und unter anderem auch vom Angeklagten genommene Geruchsprobe im Tatortbereich aufzufinden war, die diesen Hunden ermöglichen sollte, die Polizeibeamten über dessen Geruchsspur zum möglichen Täter zu führen. Der Angeklagte bekam auch mit, dass durch die Polizei im Rahmen der Ermittlungen diese zwei Mantrailer-Hunde eingesetzt wurden, da diese ihre Hundeführerinnen unter anderem auf das Firmengelände der Firma Aumann führten, weshalb er in einem Telefonat mit seiner Ehefrau unter anderem am 07.07.2009 darüber eingehend sprach.

Am 15.07.2009 kam es aufgrund der Ermittlungen der Polizei, aufgrund derer man den Zugriff von der „IP-Adresse“ der Firma Aumann auf das Dokument zur Bauanleitung eines Schalldämpfers auf der Internetseite „www.silencer.ch“ festgestellt hatte, zu einer Durchsuchung der Räumlichkeiten in der Firma Aumann GmbH, bei der unter anderem der wissenschaftliche Mitarbeiter der Polizeipräsidiums Südhessen Sack teilnahm. Aufgrund dessen kam es zu einer Spiegelung von insgesamt 16 Rechnern bzw. deren Festplatten, die seitens des Systemadministrators der Firma Aumann Koch als internetfä-

hig angegeben wurden. Hierbei handelte es sich um elf Computer, die vor Ort in der Firma vorhanden waren, einem dort vorhandenen Server und insgesamt vier Laptops, wobei zwei dieser Laptops kurze Zeit nach der Durchsuchung übergeben wurden. Seitens der Polizei wurden nur dem Gesellschafter - Geschäftsführer Dieter Aumann und dem Geschäftsführer Ratz als auch dem Systemadministrator Koch der wahre Grund der Durchsuchung mitgeteilt, offiziell wurde die Durchsuchung gegenüber allen sonstigen Mitarbeitern mit einem „Hacker-Angriff“ begründet. Der Angeklagte war zu diesem Zeitpunkt nicht in der Firma anwesend, da er unbezahlten Urlaub genommen und mit seiner Familie in einen länger geplanten Urlaub ins Allgäu gefahren war, wo sich aber seine Tochter einen Bänderriss am Fuß zuzog, so dass dieser samt der Familie wieder nach Babenhausen zurückkehrte und bereits am 21.07.2009 wieder in der Firma erschien und arbeitete. Ab diesem Zeitpunkt kam es zwischen dem Angeklagten und seiner Ehefrau Anja Darsow zu mehreren Telefonaten, in denen sich die Eheleute über die Ermittlungsarbeit der Polizei und insbesondere über die Durchsuchungsmaßnahme in der Firma Aumann und deren Hintergrund unterhielten.

Der Angeklagte wurde aufgrund weiterer Ermittlungsergebnisse am 23.07.2009 vorläufig festgenommen und durch die Polizeibeamten KOK Daab und KOK Kaupmann als Beschuldigter vernommen. Noch am gleichen Tag wurden das Haus des Angeklagten und dessen Auto „verwanzt“ und abgehört. In einem zwischen dem Angeklagten und seiner Ehefrau Anja Darsow geführten Gespräch, welches die Eheleute unmittelbar nach der Vernehmung des Angeklagten und dessen Entlassung aus dem Polizeigewahrsam führten, als dieser von seiner Ehefrau von der Polizeistation abgeholt wurde und in den Wagen eingestiegen war, fragte sie diesen: „Warst Du auf dieser Seite?“, woraufhin der Angeklagte dies lapidar mit „Nein!“ beantwortete. Die Abhörmaßnahmen blieben insgesamt im Hinblick auf die gegen den Angeklagten geführten Ermittlungen ergebnislos und führten zu keinen weiteren Verdachtsmomenten gegenüber dem Angeklagten.

Ebenfalls am 23.07.2009 kam es während dessen zu der Durchsuchung des vom Angeklagten und seiner Familie bewohnten Hauses in der Friedrich-Ebert-Straße 36a in Babenhausen. Dabei wurden unter anderen durch den Beamten POK Degen in einem Abstellraum im Kellerbereich seines Hauses ein Bundeswehrehemd und eine dazu gehörige Hose, die unter anderen Gegenständen lagen, in der dazugehörigen Garage auf einem (anderen) Regal ein Paar Gartenhandschuhe und durch den POK Degen im ersten Obergeschoss des Anwesens 36 (auch) in einem Schrank im Schlafzimmer ein Pulsmesser aufgefunden und beschlagnahmt, die allesamt Schmauchpartikel aus den Hauptbestandteilen Blei, Barium und Antimon sowie einem Nebenbestandteil Aluminium aufwiesen. Die Bundeswehrhose und das Bundeswehrehemd wurden durch den Beamten POK Degen an den Kollegen KOK Täufer zwecks Asservierung übergeben, wobei dieser diese beiden Kleidungsstücke einzeln und ohne Kontakt mit den anderen sichergestellten Gegenständen verpackte und asservierte. Die von POK Degen gefundenen Gartenhandschuhe als auch der Pulsmesser wurden ebenfalls von ihm selbst einzeln und getrennt von den anderen sichergestellten Gegenständen verpackt und asserviert, so dass insgesamt ausgeschlossen ist, dass die an den Gegenständen befindlichen Schmauchspuren durch eine wechselseitige Kontaminierung während oder nach der Sicherstellung und Asservierung entstanden sind.

Aufgrund der schweren Verletzungen wurde Astrid Toll erst im Herbst 2009 aus dem Krankenhaus zu Rehabilitationsmaßnahmen nach Bad Wildungen entlassen, von wo sie erst am 01.04.2011 nach Babenhausen in eine betreute Wohngruppe zurückkehrte und seitdem auch wieder in der Behindertenwerkstatt Dieburg arbeitet. An das Geschehen, das ihr widerfahren ist, hat sie keine Erinnerung. Aufgrund der Ermittlungen erließ das Amtsgericht Darmstadt (Az .: 25 Gs 1289/10) am 05.05.2010 Haftbefehl gegen den Angeklagten, der durch die Polizeibeamten KOK Kaupmann und KOK Loeb am 11.05.2010 vollstreckt wurde und aufgrund dem sich der Angeklagte seit diesem Tag ununterbrochen in Untersuchungshaft befindet.

Zu Waffe und Munition findet sich in der Beweiswürdigung des Urteils Folgendes (Bl. 106 – 109 des Urteils):

Des Weiteren steht nach dem Gutachten des (Schusswaffen-) Sachverständigen Pfoser zur Überzeugung der Kammer fest, dass es sich bei der im gesamten Haus verwandten bzw. gegen alle drei Opfer eingesetzten Tatwaffe wie festgestellt um **ein und dieselbe Pistole, nämlich eine solche der Marke Walther, Modell P 38 , Kal. 9 mm Luger**, handelte, **aus der alle 10 Projektile abgefeuert worden sind**. Damit steht jedoch auch fest, dass der Täter auf dem Weg ins Dachgeschoss **Patronen nachlud**, um insgesamt zehn Schüsse abgeben zu können.

Auch dies ergibt sich aus den Angaben des Sachverständigen Pfoser, der bekundete, dass Gegenstand der Untersuchung insgesamt 10 Hülsen, 9 Geschosse , 2 Geschossmantelteile und 2 Metallteile gewesen seien. Untersuchungsauftrag sei die Bestimmung der Anzahl der bei der Tatausübung benutzten Waffen, der verwendeten Waffensysteme, des Munitionsherstellers der Tatmunition und ein Spurenvergleich der Tatmunition mit der zentralen Tatmunitionssammlung gewesen. Die Munitionsteile seien dafür allesamt stereomikroskopisch sowohl auf tatrelevante System- und Individualspuren untersucht worden. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse sei eine Identifizierung hinsichtlich der benutzten Waffe möglich, da aufgrund der vorgefundenen Spuren an den Hülsen und Projektilen die Aussage getroffen werden könne, dass die **insgesamt zehn gefundenen Hülsen**, zu denen wiederum die sichergestellten und von ihm begutachteten **neun Projektile und zwei Geschossteile**, die zu **einem einzigen Projektil gehören würden, in derselben Pistole gezündet und abgefeuert worden sein müssen**. Beim Vergleich der Spuren aus den Geschossen und Geschossmantelteilen seien deutliche charakteristische Übereinstimmungen festzustellen gewesen, so dass dies die Aussage erlauben würden, dass die Verfeuerungsspuren an den Geschossen und Mantelteilen zweifellos von demselben Lauf verursacht worden seien. Anhand dieser Spuren könne er mit Sicherheit feststellen, dass es sich bei der durchweg genutzten Waffe um eine Selbstladepistole der Marke Walther, Modell P 38, Kal. 9 mm Luger oder um eine systemgleiche Waffe der Marke Mauser handeln würde. Es handele sich bei der genutzten Waffe und bei allen damit abgegebenen Schüssen nach der Spurenlage mit Sicherheit um denselben Waffentyp, wobei eine konkrete Zuordnung auf das exakte Modell nicht sicher möglich gewesen sei. Jedenfalls aber könne mit Sicherheit gesagt werden, dass das System der benutzten Waffe aufgrund der Spurenlage an allen Hülsen und Projektilen auf das Basismodell der

Marke Walther P 38 zurückgeführt werden könne. Eine Einordnung in dieses bestimmte Waffentypsystem sei deswegen möglich, da alle Teile, die in Kontakt mit dem Projektil bzw. mit Hülsen stünden, sog. „gruppenspezifische Merkmale“ ergeben würden, so dass hier mit Sicherheit gesagt werden könne, dass dieselbe Waffe genutzt worden sein müsse, da alle Spureträger dieselben individuellen Merkmale aufweisen würden, was zum Beispiel den sog. Aufzieher - an den Hülsen seien durchweg identisch aussehende Spuren eines Schussvorgangs aus einer Selbstladepistole zu erkennen gewesen (wovon sich die Kammer nach den Erläuterungen des Sachverständigen Pfoser durch Augenschein von den sichergestellten Hülsen selbst ein damit über einstimmendes Bild machen konnte) - und die Auswerferposition betreffe. Genau über diese Besonderheiten könnten andere Systeme sicher ausgeschlossen werden, zumal das hier verwandte Waffensystem definitiv links auswerfend gewesen sei.

Dass dies allesamt entsprechend den Feststellungen der Kammer auch so zutrifft, bestätigen im Übrigen die von den Sachverständigen Pfoser und POK Roggenkamp durchgeführten Schusstests mit verschiedenen Waffensystemen, die in Betracht kamen. So gaben beide an, dass verschiedene Waffen getestet worden seien, und die Auswürfe der Hülsen aus der Waffe 108 nur bei einem einzigen Modell, nämlich der Marke Walther, Modell P 38, Kal. 9 mm Luger bzw. Mauser, mit der Spurenlage am Tatort vergleichbar gewesen seien. Denn die Hülsen seien (nur) beim Schusstest unter Verwendung einer Pistole Walther P 38, Kal. 9 mm Luger bzw. Mauser jeweils an die Stellen ausgeworfen worden, wo sie tatsächlich am Tatort nach Angaben der Zeugen POK Degen, KTA Fritsch, KOK Täufer und KOK Loeb sowie des Sachverständigen POK Roggenkamp vorgefunden und sichergestellt worden seien. Wenn also im Rahmen der Tatrekonstruktion die Schusstests mit den (verschiedenen) Waffen nur bei demjenigen mit der Pistole Walther P 38 - entsprechend der Angaben der Sachverständigen Pfoser und POK Roggenkamp - mit dem Tatort vergleichbare Ergebnisse brachten, spricht letztlich auch dies für den Gebrauch dieses Waffentyps.

Im Hinblick darauf könne er zweifellos - so der Sachverständige Pfoser - jedoch auch feststellen, dass (mithin) in diese Pistole Walther P 38 bzw. eines solchen systemgleichen Waffentyps („typbedingt“) **maximal acht Patronen in das Magazin und eine weitere im Lauf**, mithin insgesamt 9 Patronen eingeführt werden könnten. Sonach erschließt sich zwanglos, dass bei den insgesamt im Haus gefundenen und sichergestellten 9 Hülsen und 8 Projektilen sowie den zwei einem neunten Projektil zuzuordnenden Projektelteilen - folglich entspricht die Zahl der aufgefundenen Projektile inklusive der einem weiteren Geschoss zuzuordnenden 2 Projektelteile der der aufgefundenen Hülsen, was es bereits nahelegt, dass insgesamt nicht mehr als 10 Schüsse während des Tatgeschehens abgefeuert worden sein können - ein **Nachladevorgang stattgefunden** haben müsse.

Dass damit aber zur Überzeugung der Kammer auch richtig ist, dass der Täter, der Angeklagte, vor dem Geschehen im Obergeschoss solchermaßen kaltblütig realisieren musste, dies mithin auch tat, seine Pistole (nahezu) leer geschossen zu haben, diese deshalb nachladen musste - er folglich zu diesem Zeitpunkt über ausreichende Munition verfügte und Ersatzpatronen sonach vor Antritt seiner Tat auch mitgenommen haben musste - versteht sich ebenso von selbst, wie sich zur Gewissheit der

Kammer bei verständiger Würdigung dieser Verhaltensweisen des Täters ebenso sicher erschließen lässt, dass ein solcher Täter, also der Angeklagte, bereits bei der Tatplanung sicher gehen wollte und entsprechende Vorbereitungen traf, alle drei Bewohner des Hauses mit dem Einsatz seiner Pistole „ohne wernn und aber“ töten zu können, folglich immer auch wollte, die gesamte Familie Toll „auszulöschen“, (wie dies weiterhin noch dargelegt werden wird).

Fest steht nach dem Tatortbefund im Hinblick auf die dort aufgefundenen Hülsen und Projektile, dass die bei der Tat verwendete Munition ohne Ausnahme demselben Hersteller, nämlich die Poongsan Metal Company aus Seoul. Insoweit hat der Sachverständige Pfoser nämlich feststellen können, dass es sich bei allen zehn Hülsen, die ihm als Asservate zur Begutachtung übergeben worden seien, (ausnahmslos) um solche dieses Herstellers Poongsan Metal Company aus Seoul handeln würde. Diese würden vorwiegend in Amerika vertrieben (und insbesondere auch von den amerikanischen Streitkräften genutzt - dahingehend will sich die Kammer den Hinweis ersparen, dass der Angeklagte Jahre hinweg in unmittelbarer Nähe zu einer amerikanischen Kaserne wohnte) - werden und den Bodenstempel PMC 9 mm Luger tragen.

Nach dem Ergebnis der dahingehend jeweils übereinstimmenden Gutachten sowohl des Sachverständigen Dr. Schulze - dem am Tatort sichergestellten Hülsen und Projektile zur Untersuchung des daran anhaftenden Schmauches im Original zur Verfügung standen und der davon entsprechende Folien zur Schmauchspurbestimmung zog - als auch des Sachverständigen Dr. Schumacher - dem die Folien von Dr. Schulze zur Verfügung standen - steht im Hinblick auf die am Tatort (ausschließlich) verwandte Munition des Herstellers Poongsan Metal Company aus Seoul zur Gewissheit der Kammer fest, dass die Patronen dieses Herstellers als Besonderheit im Anzündsatz beim Verfeuerungsvorgang nicht nur die für Schmauch charakteristische Elementkombination Blei, Barium und Antimon (als Hauptbestandteile) sondern auch **Aluminium als Nebenbestandteil freisetzt**, was - nach den auch insoweit übereinstimmenden Ausführungen der Sachverständigen Dr. Schulze und Dr. Schumacher - **in dieser Kombination lediglich bei ca. 1/6 der weltweit genutzten Munition der Fall** sei, wie dies im Übrigen Alles bereits dargetan und festgestellt worden ist.

Zum Schalldämpfer findet sich in der Beweiswürdigung des Urteils Folgendes (Bl. 109 – 125 des Urteils):

Ausschließlich unter Zugrundelegung des Tatortbefundes und der weiteren Spurenlage, namentlich der an allen drei Tatorten der im Anwesen Toll jeweils in (rekonstruierter) Schussrichtung gelegenen Schaumstoffpartikel erschließt sich unter Berücksichtigung der dahingehenden Gutachten der (Schusswaffen-) Sachverständigen POK Roggenkamp, Pfoser und Dr. Schulze einerseits sowie unter verständiger Würdigung dessen im Hinblick auf die Angaben des Materialwissenschaftlers und Sachverständigen Dr. Sandler zur Analyse dieser Schaumstoffpartikel, nämlich deren Bestimmung als Bauschaum(partikel) mit den für die Munition des Herstellers Poongsan Metal Company typischen Schmauchantragungen andererseits, zur Gewissheit der Kammer, dass **die Benutzung eines selbst**

gebauten Schalldämpfers, der auf den Lauf der Pistole Walther P 38 aufgeklemt bzw. aufgeschraubt war, während der Tatausführung keinem vernünftigen Zweifel unterliegen kann:

Zum einen steht nämlich nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Sandler fest, dass es sich bei allen im Bereich der verschiedenen Tatorte gefundenen und asservierten Partikeln zweifelsfrei „**eindeutig und um nichts anderes als um Bauschaum**“ handelt.

Der Sachverständige Dr. Sandler - als Materialkundler bei „BASF Ludwigshafen“ u.a. mit der Entwicklung und Analyse dieser Stoffe betraut - gab dazu an, dass er vier verschiedene Partikel bzw. Teilchen, die asserviert und ihm übergeben worden seien, zur Untersuchung erhalten habe, wobei das Material ohne bestimmte Vorgabe untersucht worden sei. Dabei habe es sich um die Asservate mit der Nr. 1.1.3.14 (Wandeinschuss, auf Boden gefallen), 1.1.3.15 (neben dem Kopf des Klaus Toll am Boden), 1.3.5.1.1.3 (erstes Obergeschoss auf Kissen im Ehebett) und 1.4.5.2 (Dachgeschoss im Bett) gehandelt. Eine erste oberflächliche optische Beurteilung habe bezüglich der Proben ein ähnliches Erscheinungsbild ergeben, da es sich um kleine Bruchstücke gehandelt habe, die eine zum Teil deutliche, wenn auch - im Hinblick auf zwei Proben schwächere - variierende Verfärbung der Oberfläche aufgewiesen hätten. Aufgrund der chemischen Untersuchungen habe aufgrund des sog. „IR-Spektrums“ (jedoch) festgestellt werden können, dass alle untersuchten Spektren eine gute Übereinstimmung zeigen würden, so dass es sich insoweit zweifelsfrei um **ein und dasselbe Material** handeln würde. Alle untersuchten Spektren seien sehr ähnliche Systeme gewesen, die man **klassisch als „Bauschaumsysteme“** bezeichnen würde. Dass es sich um Bauschaum handele, könne trotz der Unterschiede auch deswegen gesagt werden, da es sich bei den untersuchten Proben um solche Systeme handele, die teilweise auch nicht als Füllmasse, sondern für andere Anwendungen gedacht seien, dennoch aber dieselbe Grundstruktur, die auf den Oberbegriff „Bauschaum“ zutreffen würde, besäßen. Auf dem Markt seien insgesamt 50.000 bis 100.000 Tonnen verschiedenster Arten und Varianten von Bauschaum im Umlauf, wobei mit einem handelsüblichen Bauschaum durchaus jede PET-Flasche für den hiesigen Zweck befüllbar sei. Trotz der verschiedenen leichten Unterschiede, die aus seiner Sicht wie ausgeführt erklärbar seien, stünde zu dem hier untersuchten Originalmaterial ohne Zweifel mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit fest, dass es sich um solchen Bauschaum handeln würde. Er könne daher aufgrund der vorgefundenen Proben und der Übereinstimmungen in Bezug auf ihre chemische Zusammensetzung eindeutig sagen, „dass sich um nichts anderes als Bauschaum“ handeln würde, wobei eine genauere Bestimmung auf den Hersteller nach einem Abgleich dieser Spektren mit einer Datenbank mangels eindeutiger Übereinstimmung nur schwer bzw. nicht möglich sei. Es seien durch ihn zwar verschiedene vergleichbare Bauschaume untersucht worden, die ihm von der Polizei zu Vergleichszwecken übergeben worden seien. Die am Tatort vorgefundene und ihm zur Verfügung gestellte Menge reiche jedoch jeweils nicht für eine vollständige Charakterisierung aus, wobei es aber insoweit für drei der von der Polizei als Probe zur Verfügung gestellten Bauschaumarten grundsätzlich gute Überstimmungen gegeben habe, wobei der Bauschaum der Firma „Berner“ eine „sehr starke“ und damit die beste Übereinstimmung aufgewiesen hätte. Allerdings hätte auch nicht die Probe der Firma „Berner“ eine hundertprozentige Übereinstimmung nachweisen lassen können. Er könne aufgrund der Auswertungsergebnisse weder mit Sicherheit ausschließen noch sicher angeben,

dass es sich bei den ihm übersandten Partikel um Bauschaum der Firma „Berner“ handele. Im allgemeinen und insbesondere in Bezug auf den Bauschaum der Firma „Berner“ könnten die von ihm festgestellten Abweichungen zwischen dem Originalmaterial und dem jeweiligen Vergleichsmaterial der verschiedenen Firmen auch durch eine chemische Veränderung aufgrund der Belastung und der Temperaturveränderung wegen der Schusssituation als auch aufgrund der mechanischen Beeinträchtigung durch die Kugel entstanden sein, was aber wiederum nicht zwingend sei.

Diese Ausführungen sind zur Überzeugung des Gerichts jederzeit nachvollziehbar, da die Kammer - ungeachtet der durch seine Tätigkeit bei der Firma „BASF“ ausgewiesenen besonderen Sachkunde des Sachverständigen Dr. Sandler - die von ihm gefundenen Ergebnisse und seine Erläuterungen dazu auch durch Inaugenscheinnahme der untersuchten Bauschaumteilchen und der in den sogenannten Gaschromatographen visuell dargestellten Verläufe (seiner verschiedenen Untersuchungsergebnisse), insbesondere der dort zu erkennenden sog. „peaks“ (d.h. der verschiedenen Scheitelpunkte, die die Ansatzpunkte für den Abgleich bezüglich der chemischen Zusammensetzung darstellen) verstehen und mithin auch nachvollziehen konnte. Insoweit konnte sich die Kammer bei den dazu gemachten Erläuterungen des Sachverständigen Dr. Sandler nämlich davon überzeugen, dass drei der untersuchten Proben und dabei wiederum der Bauschaum der Firma „Berner“ eine sehr starke, wenn auch nicht vollumfängliche Übereinstimmung in ihrer visuellen Darstellung im Gaschromatographen mit den untersuchten und am Tatort asservierten Schaumstoffpartikeln aufweist.

Im Hinblick auf die Vergleichsproben, die dem Sachverständigen Dr. Sandler zu Untersuchungszwecken übergeben wurden, sagte der Zeuge Rühl aus, dass er im Rahmen der Ermittlungen unter anderem für die Bauschaumermittlungen zuständig gewesen sei. Er habe die insgesamt 13 Proben von Bauschaum für die chemische Untersuchung durch die Firma „BASF“ nach und nach eingekauft und diese zur Analyse übergeben habe, um eine mögliche Identität bzw. Übereinstimmung mit den Proben der Bauschaumteilchen vom Tatort überprüfen zu lassen.

Dass es sich andererseits bei den untersuchten Proben auch um solche vom Tatort handelte, die dort aufgefunden und dem Sachverständigen Dr. Sandler übergeben wurden, ergibt sich dies aus den Angaben der Spurensicherungsbeamten KOK Täufer, KTA Fritsch und POK Degen sowie aus den Angaben der Zeugen KOK Loeb und KHK Kern. Der Zeuge POK Degen bekundete, dass er im gesamten Tatortbereich - im Souterrain, im ersten Obergeschoss und im Dachgeschoss - die Plastikteilchen bzw. Schaumpartikel sichergestellt habe, nachdem er sie entweder selbst aufgefunden habe, oder sie ihm von Kollegen übergeben worden seien. Unter anderem seien von ihm auch die Partikel mit den Spuren-Nr. 1.1.3.14, die auf dem Boden im Souterrainbereich unmittelbar unterhalb der Wand gefunden worden sei, die mit der Nr. 1.1.3.15, die neben dem Kopf des Geschädigten Klaus Toll am Boden des Souterrainbereichs gefunden worden sei, mit der Nr. 1.3.5.1.1.1.3, die im 1. Obergeschoss auf dem Kissen im Ehebett neben der Geschädigten Petra Toll aufgefunden worden sei, und mit der Nr. 1.4.5.2, die im Dachgeschoss im Bett der Geschädigten Astrid Toll aufgefunden worden sei, sichergestellt worden. Diese Angaben wurden nicht nur durch die Aussagen der Zeugen KTA Fritsch und KOK Täufer, sondern auch durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder bestätigt.

Der Zeuge KOK Loeb bestätigte dies ebenfalls, indem er bekundete, dass auf der Leiche und auch um die Leiche herum feine Kunststoffpartikel gefunden worden seien. Es habe sich dabei um verschiedenste Partikel gehandelt, die sowohl auf der Leiche von Klaus Toll als auch „drumherum“ gelegen hätten. Im gesamten Bereich des im Schlafzimmer des ersten Obergeschosses und des Dachgeschosses jeweils stehenden Bettes hätten sich zudem gleichartig aussehende feine Plastikteilchen bzw. Partikel befunden, wobei aber - je „höher“ man im Hause gekommen sei - zunehmend weniger Partikel aufgefunden worden seien. Darüber hinaus habe sich im Eingangsbereich des Souterrains ein Wand einschuss befunden, bei dem ein verschmauchtes Schaumstoffteil eingeklemmt gewesen sei, bevor es während der Untersuchungen heruntergefallen sei und auf dem Boden gelegen habe. Dies habe er selbst aus dem Augenwinkel mit eigenen Augen sehen können, was ihm sofort aufgefallen sei. Es habe auch nur die eine Stelle an der Wand gegeben, aus welchem dieses Stück habe herausfallen können. Das Herausfallen sei geschehen, als die Tatortarbeit und Spurensicherung von ihm und Kollegen vorgenommen worden sei, was allerdings nicht am 19.04.2009, sondern erst später - wohl am 20.04.2009 - gewesen sei. Insoweit bekundete der Zeuge KOK Täufer, dass die durch ihn angefertigten Lichtbilder vom 19.04.2009 stammen würden und dort in dem Wand einschuss ein Bauschaumteilchen nicht zu erkennen gewesen sei. Der Zeuge KOK Loeb erklärte zu diesem zeitlichen Aspekt, dass das (verschmauchte) Bauschaumteilchen vorher an der offensichtlich durch einen Schuss bis auf den Putz beschädigten Wand unter die zerfranste Tapete „eingeklemmt“ worden sei, um dann, als er gerade dort mit der Tatortaufnahme beschäftigt gewesen sei, heraus- bzw. herunter zu fallen. Er sei sich sicher, diesen Sachverhalt so wie geschildert wahrgenommen zu haben, zumal er keinen Grund habe, insoweit falsche Angaben zu machen.

Dass diese Angaben zutreffen und der Wahrheit entsprechen, ergibt sich zum einen daraus, dass die Kammer - insbesondere auch mit Blick auf die Beweiswürdigung im Übrigen - keinerlei Zweifel an der Richtigkeit dieser in sich schlüssigen und daher nachvollziehbaren Aussage des Zeugen KOK Loeb hat, der (der Kammer) als zuverlässiger und integerer Beamte bekannt ist, und der zu keinem Zeitpunkt im Hinblick auf seine Ermittlungstätigkeit und seine damit zusammenhängenden Aussagen negativ aufgefallen ist. Dass KOK Loeb bei dem Inhalt seiner Aussage einen Grund gesehen haben sollte, objektiv wie subjektiv die Unwahrheit zu sagen, erscheint wiederum für die Kammer kaum erklärlich. Hinzu kommt, dass KOK Loeb über geradezu hellseherische Fähigkeiten verfügt haben müsste, weil er diese Wahrnehmung zu einem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens (durch ein dann „nachgestelltes“ Lichtbild) aktenkundig machte, als zwar schon über den Einsatz eines selbstgebauten Schalldämpfers von den Beamten am Tatort spekuliert worden ist, dessen Einsatz unter Verwendung einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche jedoch keinesfalls sicher war. In diesen Zusammenhang fügt sich die Aussage des Zeugen KHK Kern, der bekundete, dass "ihm der Kollege KOK Loeb selbst von einem Herausfallen eines Bauschaumteilchens aus der Wand während der Tatortarbeit, mithin zu einem Zeitpunkt erzählt habe, als diese noch nicht vollkommen abgeschlossen gewesen sei. Wenn also der Zeuge KOK Loeb zeitnah zu den Untersuchungen und der Spurensicherung am Tatort solche Angaben auch gegenüber einem anderen Kollegen machte, ist nicht von einer „ausgedachten Geschichte“, sondern vielmehr von authentischen Angaben auszugehen. Dies gilt umso mehr, als dass die Angaben zum Herunter fallen durch den Sachverständigen Pfoser - für den Fall des Einsatzes

eines selbstgebauten Schalldämpfers - als äußerst plausibel bestätigt werden. Denn dieser gab an, dass die Schilderungen von KOK Loeb für ein „Einklemmen“ des Bauschaums in der Einschussstelle an der Wand durchaus nachvollziehbar seien. Es sei nämlich gut möglich, dass sich Bauschaumpartikel beim Durchqueren des Projektils an dieses antragen und sich vom Geschoss erst beim Aufprall auf die Wand abstreifen würden. Dieses Phänomen könne ohne oder auch mit vorgefertigter Bohrung am Flaschenboden beim Gebrauch eines selbstgebauten Schalldämpfers insbesondere „in den Anfängen“ geschehen, wobei am Anfang mehr Partikel und später mit jedem weiteren Schuss weniger austreten würden, weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich „freigeschossen“ worden sei.

Da die untersuchten Partikel wie dargetan und festgestellt allesamt aus Bauschaum waren, und diese alle in den verschiedenen Tatortbereichen (vornehmlich) in jeweils rekonstruierter Schussrichtung unmittelbar auf bzw. um die Geschädigten herum gefunden wurden, steht aufgrund der weiteren dahingehenden Angaben der Sachverständigen Rogenkamp, Pfoser und Dr. Schulze zur Überzeugung der Kammer ebenfalls fest, dass diese bereits bei der Tatortarbeit auffälligen Bauschaumpartikel tatsächlich und ausschließlich dem Einsatz eines selbstgebauten Schalldämpfers bei der Tatausführung zuzuschreiben sind: Wie bereits im Hinblick auf den auffälligen Befund noch am Tatort unter den ermittelten Beamten diskutiert worden sei, so der Sachverständige POK Roggenkamp, sei (ihm) nämlich bekannt (gewesen), dass ein Schalldämpfer bestehend aus einer als Aufsatz genutzten, mit Bauschaum befüllten und mit einem Verbindungsstück an der dem Lauf der Waffe befestigten PET-Flaschen selbst gebaut werden könne.

Die Richtigkeit und Trefflichkeit der ursprünglich im Ermittlungsverfahren nur geäußerten Vermutung des Sachverständigen Rogenkamp zum Gegenstand einer solchen Vorrichtung ist nunmehr zweifelsfrei erwiesen. Zum einen ergibt sich die Tatsache, dass diese Bauschaumteilchen zur Überzeugung der Kammer im Zusammenhang mit der Abgabe der verschiedenen Schüsse stehen, daraus, dass **diese Bauschaumpartikel verschmaucht waren**. Hinzu kommt, dass die „Verschmauchung“ der Bauschaumpartikel in ihrer chemischen Zusammensetzung nicht nur die für Schmauch charakteristische Elementkombination Blei, Barium und Antimon als Hauptbestandteile sondern auch **Aluminium als Nebenbestandteil** aufwies, mithin in der Zusammensetzung des Schmauches derjenigen der am Tatort sichergestellten Projektilen und Hülsen, also der vom Täter verwandten Munition des Herstellers Poongsan Metal Company aus Seoul entsprach. Der Sachverständige Dr. Schulze konnte nämlich feststellen, dass aufgrund des Verdachts der Nutzung eines selbstgebauten Schalldämpfers das vorhandene Untersuchungsmaterial, insbesondere die von den Opfern genommenen Klebefolien, auf Schaumstoffreste in den Einschussbereichen und auf ihre Verschmauchung untersucht worden seien. Hinsichtlich der Klebefolien bei den Einschussbereichen sei es so, dass insgesamt sieben Klebefolien beim Geschädigten Toll genommen worden seien. An allen Folien seien vereinzelt Partikel gefunden worden, bei denen es sich um Bruchstücke von Schaumstoff handeln könnte, und auch einzelne Teilchen, die wie verbrannte Treibladungsreste ausgesehen hätten. Bei den Klebefolien, die von den Händen des Klaus Toll genommen worden seien, seien zum einen Teilchen festgestellt worden, die nach ihrer chemischen Analyse Treibladungsrückstände darstellen würden, zum anderen seien aber auch andere feine Partikel gefunden worden, die aus seiner, des Sachverständigen Dr. Schulzes,

Sicht auf den ersten Blick genauso wie bei den Folien von den Einschussbereichen wie bauschaumartige Partikel ausgesehen hätten. Der nasschemische Test auf bleihaltige Ablagerung habe zum Teil auch positive Reaktionen gezeigt, so dass aus seiner Sicht davon auszugehen sei, dass es sich hier um Schmauchspuren an diesen Bauschaumteilchen handeln würde. Darüber hinaus seien ihm auch weitere Schaumstoffteilchen zur Untersuchung bezüglich vorhandener Schmauchspuren übergeben worden. Die Schaumstoffteilchen, die vor allem im Eingangsbereich des Hauses, aber auch im Schlafzimmer von Petra Toll im ersten Stock und im Schlafzimmer von Astrid Toll im Dachgeschoss gefunden worden seien, seien stichprobenartig untersucht worden, da alle Teile ein gleichartiges Aussehen bzw. Struktur gehabt hätten. Diese stichprobenartig vorgenommene Analyse habe (ebenso) gezeigt, dass es sich um einen Schaumstoff handeln würde. Die untersuchten Schaumstoffteilchen seien mit Partikeln übersät und teilweise massiv verschmaucht gewesen, die allesamt die gleichen Elemente wie die anderen sichergestellten und untersuchten Gegenstände, nämlich Blei, Antimon, Barium und zum Teil Aluminium als typische Schmauchbestandteile aufgewiesen hätten, so dass es sich dabei definitiv um Schmauchteilchen handeln würde, welche die gleiche Konsistenz wie die ansonsten an anderen untersuchten Gegenständen aufgefundenen Schmauchteilchen gehabt hätten.

Zum anderen steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Verschmauchungen an den untersuchten und am Tatort aufgefundenen Bauschaumpartikel durch die Abgabe von Schüssen auf die Geschädigten entstanden und auch in Richtung der Opfer „mitgerissen“ bzw. aus der mit Bauschaum befüllten Flasche herausgeschossen wurden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass diese verschmauchten Bauschaumteilchen allesamt in die bereits festgestellte und dargelegte Richtung der Schussabgabe im Souterrainbereich, im ersten Obergeschoss und im Dachgeschoss ausgetreten und dort zum Liegen gekommen sind, was sich nicht nur aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern und den Aufnahmen von der Sphäronkamera ergibt, sondern auch durch die Zeugen POK Degen, KOK Täufer, KTA Fritsch und KOK Loeb sowie den Sachverständigen POK Roggenkamp bestätigt wird. Die Zeugen bekundeten nämlich übereinstimmend, dass die Partikel auf und um den Geschädigten Klaus Toll sowie auf dem Boden aufgefunden worden seien, sondern gleichfalls in etwas weniger großer Anzahl bei der im ersten Obergeschoss aufgefundenen Petra Toll sowie in deren Bett und letztlich auch in noch etwas geringerer Anzahl auf dem Bett von Astrid Toll.

Diese Feststellungen zum Verteilungsmuster der sichergestellten und verschmauchten Bauschaumpartikel haben zur Überzeugung der Kammer ihre Ursache in den damit übereinstimmenden und mithin nachvollziehbaren Angaben des Sachverständigen Dr. Schulze zum Ablauf bei einer Schussabgabe, nämlich der daraus folgenden Entstehung einer Schmauchwolke, die in diesem Zusammenhang stehende Einwirkung auf das Projektil und die daraus folgende Konsequenz für den in der mit der Waffe als Aufsatz verbundenen PET-Flasche befindlichen Bauschaum. Der Sachverständige Dr. Schulze führte nämlich dazu aus, dass der durch die Schussabgabe entstehende Schmauch - dessen Entstehung und Zusammensetzung bereits dargetan wurde - aus allen Öffnungen einer Waffe, jedoch überwiegend aus dem Lauf als auch seitlich aus den Öffnungen austreten würde, sobald kein luftdichter Abschluss gegeben sei. Die Schmauchwolke selbst sei nach dem Abschuss der Munition extrem schnell und werde erst mit dem Austritt aus dem Lauf durch den Luftwiderstand abgebremst. Die-

se Schmauchwolke fliege förmlich aus der Waffe heraus, verbinde sich dann - unterstellt, man nutze einen Schalldämpfer, der aus einer mit Bauschaum befüllten PET-Flasche besteht - mit diesem Bauschaum und trete gemeinsam mit dem Projektil und den durch das Projektil „herausgerissenen“ Bauschaumteilchen endgültig aus, wobei diese Bauschaumteilchen dann durch den Schmauch kontaminiert seien. Die Kontamination der Bauschaumteilchen erfolge, da der Schmauch auf den in der Flasche befindlichen Bauschaum treffe, bevor sich das Projektil dadurch seinen Weg bahne, so dass diese Bauschaumteilchen beim Austritt des Projektils mitgerissen und aus der Waffe herausgeschleudert würden. Damit übereinstimmend gab der Sachverständige POK Roggenkamp an, dass die Gaswolke austrete, wenn das Geschoss den vorherigen Widerstand durch den Bauschaum „weggeschossen“ habe, und reiße dabei auch die heraus gelösten Partikel mit, die dann auch zugleich beschmaucht seien. Da Bauschaum, so der Sachverständige Dr. Schulze weiter, eine sehr geringe Masse besitze und daher leicht durchdrungen werden könne, sei dies möglich, ohne dass es zu einer erheblichen Kraftreduzierung der Schusskraft komme. Die Teilchen selbst allerdings würden aufgrund ihrer schwachen Masse durch den Luftwiderstand erheblich abgebremst, so dass zweifellos erklärbar sei, dass diese Teilchen - übereinstimmend mit den Schlussfolgerungen und Feststellungen der Kammer - in Schussrichtung auch im Bereich und auf dem Opfer liegen würden. Der Schalldämpfer selbst würde zwar faktisch die Schmauchwolke grundsätzlich „abfangen“, könne aber aufgrund des Durchschusses und der damit verbundenen Kollision und Zerstörung des Bauschaums im Bereich des Schusskanals deren Austritt nicht ganz verhindern. Die Bauschaumteilchen würden daher wie ausgeführt bereits im Schalldämpfer beschmaucht und so gemeinsam mit der Schmauchwolke hinaustreten. Dabei sei es so, dass aufgrund der Schnelligkeit der Gaswolke diese zum Teil vor dem Projektil und danach erst der Rest der Schmauchwolke mit dem überwiegenden Anteil der Teilchen herauskomme. Daher sei, so der Sachverständige Dr. Schulze (abschließend zusammenfassend), ein Schuss mit einem Schalldämpfer, der aus einer mit Bauschaum befüllten PET-Flasche konstruiert und auf einer Waffe angebracht sei, aufgrund des Zustands der Bauschaumteilchen als auch deren Fundorte selbst absolut möglich und erklärbar. Dass der beschriebene Ablauf den Tatsachen entspricht, ergibt sich nicht nur aus den für die Kammer absolut nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen Dr. Schulze, sondern auch aus den Angaben des Sachverständigen Dr. Schumacher, der diese ausdrücklich als „absolut zutreffend“ bestätigte.

Dass unter Berücksichtigung alldessen - was für sich schon die Überzeugung der Kammer für den Gebrauch eines solchermaßen konstruierten Schalldämpfers „Marke Eigenbau“ bei der Tatausführung im Sinne der getroffenen Feststellungen finden lässt, weil eine andere Ursache für das Vorhandensein der tatortfremden und mithin erkennbar tatbezogenen verschmauchten Bauschaumteilchen nicht plausibel erklärbar ist - dessen Verwendung im Sinne des Resümees des Sachverständigen Dr. Schulze nicht nur „absolut möglich und erklärbar“ ist, vielmehr bei der Tat tatsächlich ein selbstgebauter Schalldämpfer bestehend aus einer mit Bauschaum befüllten PET-Flasche genutzt wurde, erschließt sich zur zweifelsfreien Gewissheit auch unter weiterer Berücksichtigung der dahingehenden Ausführungen des Sachverständigen Pfoser, der Augenscheinsnahme eines von ihm gedrehten Videos hinsichtlich seiner Tests mit - **nach der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite „www.silencer.ch“** - zuvor selbst angefertigten Schalldämpfern und seinen Erläuterungen dazu:

Der Sachverständige Pfoser gab nämlich an, es seien diverse Beschusstests mit einem selbstgebauten Schalldämpfer gemacht worden, wobei der Bau des Schalldämpfers in Bezug auf den Bauschaum und der dafür genutzten, handelsüblichen PET-Flasche entsprechend einer bzw. der Bauanleitung eines bzw. des PDF-Dokuments der Internetseite „www.silencer.ch“, die sehr offen formuliert gewesen sei, erfolgt sei. Aufgrund dessen habe er sich deshalb nur daran orientieren können. Soweit dort konkrete Angaben gemacht worden seien, habe er alle Angaben eingehalten, insbesondere auch in Bezug auf das Zwischenstück mit der Länge von 20 cm Abstand. Da die Bauanleitung sehr allgemein formuliert sei, da sie nicht für eine bestimmte Waffe geschrieben worden sei, müsse man beim Bau jeweils auf die Besonderheiten der jeweilig genutzten Waffe Rücksicht nehmen und diese einbeziehen, was auch für die bei den Tests verwendete Waffe der Marke Walther P 38 Kaliber 9 mm gelte, so dass hierbei immer das Waffenmodell benutzt worden sei, welches nach der gutachterlichen Analyse bei der Tat benutzt worden sei. Bei den Schusstests mit dem danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten 5 Schüsse eingespannt und die weiteren 5 Schüsse freihändig abgegeben worden seien. Es seien aber auch noch 10 weitere Schüsse abgegeben worden, die nicht per Video gefilmt worden seien. Bei diesen Schusstests sei die Partikelverteilung am Boden ca. in 1,90 m Länge und 80 cm Breite erfolgt, so dass diese Verteilung sehr ähnlich gewesen sei, wie man diese am Tatort vorgefunden habe. Mit der steigenden Anzahl der Schüsse seien grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden, wobei auch hier keine einheitliche Verringerung gegeben gewesen sei, da beim Schuss 8 weniger und bei den Schüssen 9 und 10 dann auf einmal wieder mehr an Bauschaum als Partikel am Boden verteilt entstanden seien. Es habe zwar eine gewisse Anzahl, aber zum Teil auch weniger harte Partikel gegeben, wie diese am Tatort aufgefunden worden seien, wobei dies mit einer chemischen Reaktion erklärbar sei. Denn beim Ausschäumen der Flasche mit dem Bauschaum müsse Wasser hinzugefügt werden, wobei die Menge des Wassers Einfluss auf die Konsistenz des ausgehärteten bzw. aushärtenden Bauschaums habe. Bei den Schusstests sei die Flasche zuerst relativ stark mit Bauschaum befüllt worden und man habe dann mit verschiedenen Flaschen weiter getestet, wobei der Bauschaum immer weiter reduziert worden sei. In diesem Fall sei erkennbar gewesen, dass es in der Flasche Nachzündungen gegeben habe, die von unverbrannten Teilchen entstanden seien, die sich in der Flasche erst gezündet hätten. Dies sei insbesondere dann der Fall gewesen, wenn weniger Bauschaum in der Flasche gewesen sei. Erweisen sich mithin bei diesen Ausführungen des Sachverständigen Pfoser zu den Ergebnissen seiner von ihm (im Auftrag der Kammer) durchgeführten Beschusstests die (theoretisch) von dem Sachverständigen Dr. Schulze beschriebenen Phänomene beim Austritt eines Projektils durch eine auf den Lauf einer Pistole (Walther P38) aufgesetzten und mit Bauschaum ausgefüllten PET-Flasche als mit den Tatsachen im praktischen Versuch im völligen Einklang stehend, wird bei den von dem Sachverständigen Pfoser im Beschusstest gewonnenen Erfahrungen nicht nur die Hypothese des Sachverständigen Dr. Schulze verifiziert, sondern für die Kammer steht mit Blick auf das weitere Beweisergebnis auch fest, dass (jedenfalls) ein solcher nach der **Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite „www.silencer.ch“** selbst angefertigter Schalldämpfer bei der Schussabgabe solche Verteilungsmuster der dabei hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen zeigt, wie sie auch am Tatort vorgefunden wurden und zwar einschließlich des Phänomens, dass mit der

steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllten PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden, was sich wiederum mit dem Tatortbefund zwanglos in Einklang bringen lässt unter der Annahme, dass zunächst auf Klaus, danach auf Petra und zuletzt auf Astrid Toll geschossen worden ist.

Unter Berücksichtigung all dessen erschließt sich zur Gewissheit der Kammer weiterhin, dass jedenfalls ein solcher nach der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite „www.silencer.ch“ selbst angefertigter Schalldämpfer nicht nur geeignet war, diese Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen zu zeigen - wovon sich die Kammer durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten „High Speed“-Kamera ein eindrucksvolles Bild (auch hinsichtlich der Morphologie übereinstimmend mit den vom Tatort zerrissenen und zerfetzten Partikel bzw. Partikelteilchen) von den Materialeigenschaften des Bauschaumes vor, bei und nach Durchschlagen des Projektils machen konnte - dass ein solcher selbst gebauter Schalldämpfer mithin auch **während des gesamten Tatgeschehens, also bei der Abgabe aller 10 Schüsse** zum Einsatz gekommen und insbesondere auf den Lauf der Pistole aufgesetzt gewesen sein muss, wie es die über die einzelnen Tatortbereiche verteilten verschmauchten Bauschaumpartikel zur Voraussetzung haben.

Dieser Feststellung steht **nicht** bereits entgegen, dass im Rahmen der am 03.06.2009 durchgeführten **Schussrekonstruktion** durch die Polizei am Tatort, wie durch ein in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenes Video dokumentiert wurde, die Konstruktion des Schalldämpfers mit einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche nach jeder Schussabgabe von dem Lauf der Pistole herunterfiel und vor einer erneuten Schussabgabe jedes Mal wieder mühselig neu aufgesteckt werden musste. Dass nämlich die mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche demgegenüber während des gesamten Tatgeschehens am frühen Morgen des 17.04.2009 **ununterbrochen, also bei der Abgabe aller 10 Schüsse, fest** - beispielsweise mit einer handelsüblichen sogenannten Schlauchschelle - **auf den Lauf der Pistole Walter P 38 aufgeschraubt bzw. aufgeklemmt** gewesen sein musste und dies mithin auch war, erschließt sich zur Gewissheit der Kammer bereits unter verständiger Würdigung des überfallartigen **äußerst dynamischen Tatgeschehens** unmittelbar noch vor bzw. im engen Souterrain, bei welcher der Täter, der Angeklagte, in rascher Schussfolge insgesamt 6 Schuss abfeuerte, sein vor ihm gerade noch mit zunächst erhobener Hand zurückweichendes Opfer einige wenige Schritte machen konnte, bevor Klaus Toll nacheinander von 5 Projektilen getroffen wurde, infolge der ersten Schusseinwirkungen ab er bereits langsam in sich zusammen sackte und noch **in der Bewegung** - also im Zusammensacken begriffen - von weiteren Projektilen dementsprechend „lagegerecht“ (also beispielsweise vom fünften Schuss in halb gebückter Körperhaltung mit in Richtung des Schützen gebeugten Kopfes) verletzt wurde, bevor er annähernd auf dem Boden liegend den sechsten letztlich unmittelbar tödlichen Schuss erhielt. Bei der ganzen Dynamik dieses Geschehens, bei der der Täter Klaus Toll mit seinem vierten Schuss noch verfehlte, wie dies in allen Sequenzen im Einzelnen alles ausführlich dargetan und festgestellt worden ist, kann mit Sicherheit und zur zweifelsfreien Überzeugung der Kammer ausgeschlossen werden, dass der Täter die Zeit gefunden hätte, „mit ähnlicher Mühe“ wie der auf dem Video von der Schussrekonstruktion zu sehende Beamte jeweils die nach den einzelnen Schüssen heruntergefallene und mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche wieder auf den Lauf

der Pistole zu stecken. Hinzu kommt, wie dies im Einzelnen auch alles bereits dargetan und festgestellt worden ist, dass der Täter nach den ersten beiden Schüssen auch noch seine Hände benötigte, um die Tür zum Souterrain zu schließen, sich dabei aber kaum bzw. zugleich bücken konnte, um die heruntergefallene PET -Flasche aufzuheben und sie erneut auf die Pistole zu montieren. Feststeht nämlich auch, dass die (verschmauchten) Bauschaumpartikel nicht nur auf und um den Geschädigten Klaus Toll, an (den Beschädigungen) seiner von ihm getragenen blauen Joggingjacke sowie auf dem Boden um ihn herum, aufgefunden worden, sondern auch an der dem vierten Schuss zuzuordnenden Beschädigung an der Wand , also dem Schuss, dessen Projektil Klaus Toll verfehlte und das den Bauschaumpartikel beim Abprallen von der Wand unter der Tapete abstreifte, bevor es dort herunterfiel und dabei zufällig von dem Zeugen Loeb gesehen werden konnte, wie dies im Einzelnen auch alles dargetan und festgestellt worden ist. Wenn dem aber so war, konnten die auf und um den Geschädigten Klaus Toll festgestellten Bauschaumpartikel - ungeachtet ihrer Vielzahl und Verteilung - nicht ausschließlich von einem der ersten Schüsse herrühren, dies unter der Annahme, dass die mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche nur bei dem ersten bzw. bei beiden ersten Schüssen auf den Lauf der Pistole aufgesteckt war, bevor er herunterfiel und dann (etwa) nicht mehr aufgehoben worden sein könnte. Letzteres kann jedoch mit Sicherheit ausgeschlossen werden, soweit (noch) bei Abgabe des vierten Schusses im Souterrain das den Klaus Toll verfehlende Projektil sein ihm angetragenes Bauschaumpartikel beim Aufprall an der Wand abstreifen konnte. Im Kontext dessen sprechen die an den zwei weiteren Tatortbereichen im Schlafzimmer von Petra Toll sowie im Obergeschoss auf dem Bett von Astrid Toll aufgefundenen Bauschaumpartikel für sich selbst und lassen die Kammer mit Blick auf das weitere Beweisergebnis zur zweifelsfreien Überzeugung kommen, dass die mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche demgegenüber während des gesamten Tatgeschehens am frühen Morgen des 17.04.2009 ununterbrochen auf den Lauf der Pistole Walther P 38 aufgeschraubt bzw. aufgeklemt gewesen war.

Es kommt nämlich hinzu, dass die PET-Flasche bei der Schussrekonstruktion vom 03.06.2009 nach den Angaben des Sachverständigen Pfoser „dilettantisch“ befestigt gewesen sei - wie der Sachverständige Pfoser zu berichten wusste - indem dort einfach nur der Bauschaumschalldämpfer aufgesetzt worden und mit einfachem Klebeband befestigt gewesen sei. Insbesondere seien dabei auch keine Schlauchschelle oder ähnliche befestigungsg geeignete Gegenstände genutzt worden.

Zwar hätten sich auch bei seinen - von dem Sachverständigen Pfoser - durch die Videoaufnahmen dokumentierten Beschusstests im **eingespannten Zustand** der Waffe beim ersten Schuss die PET-Flasche bzw. deren Verschlusskappe vom Lauf gelöst, so dass ein eigens verstärkter Aufsatz genutzt worden sei, der ca. in einer Stunde hergestellt worden sei und danach gehalten habe. Dafür habe man eine Drehbank und eine Säge bzw. Fräsmaschine gebraucht, um den Aufsatz entsprechend einzukerben. Allerdings sei die PET-Flasche bei den freihändigen Versuchen, also nicht mit in einer speziellen Vorrichtung extra fest eingespannten Waffe, auch mit der originär verwendeten Verschlusskappe zu keinem Zeitpunkt herunter gefallen, so dass diese Situation zweifelsfrei alleine durch die „Einspannsituation“ erklärbar wäre, da dies Einfluss auf die physikalisch wirkenden Kräfte auf die PET-Flasche und damit auch auf die Verschlusskappe habe. Hinzu komme insoweit, dass die Rückstoßwirkung im

eingespannten Zustand deutlich geringer sei als in der freihändigen Situation, so dass davon ausgegangen werden müsse, dass der Druck bzw. die entstehende Kraft im Moment der Schussabgabe im eingespannten Zustand deutlich näher auf die Flasche und deren Bestandteile einwirke. Allein in einem Fall sein ein Probeschalldämpfer sogar geborsten, da noch zuviel Feuchtigkeit enthalten gewesen sei, weil der Bauschaum nicht ausreichend Zeit gehabt hätte, auszuhärten. Nachdem er dies zeitlich später gemacht habe und der Bauschaum ausgehärtet gewesen sei, habe es keine Probleme mehr gegeben. Die Tests im nicht eingespannten Zustand seien, so der Sachverständige Pfoser weiter, nicht mit dem selbst angefertigten (also dem „gedrehten“) Verschlussstück, sondern entsprechend der Anleitung mit einem sogenannten Kabelbinder bzw. einer „Schlauchschelle“ genannt, der eine Art Klemme darstelle und überall bei haushaltsüblichen Waren zu erwerben sei, befestigt worden. Dies „sei durch jeden Laien möglich“, da dies kein besonderes handwerkliches Geschick voraussetze. Aufgrund der Tests mit den Originalverschlüssen habe sich vielmehr eindeutig ergeben, **dass 10 Schussabgaben hintereinander mit einer derartig einfachen Befestigung durch eine Schlauchschelle unproblematisch möglich seien**, ohne dass die mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche abfiele.

Im Hinblick darauf steht jedoch zur Gewissheit der Kammer auch fest, dass jedenfalls ein nach der **Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite „www.silencer.ch“** selbst angefertigter Schalldämpfer jedenfalls dann für die Abgabe von einer unbestimmten Vielzahl von Schüssen (jedenfalls bis zu 10) nacheinander funktionstüchtig sein kann, wenn die mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche hinreichend fest - beispielsweise mit einer handelsüblichen sogenannten Schlauchschelle - auf den Lauf der Pistole (Walther P 38) aufgeklemmt bzw. aufgeschraubt wird, anderenfalls hätte der Sachverständige Pfoser nicht diese Erfahrungen machen können, wovon sich die Kammer durch Augenschein seiner während der Beschusstests (auch von einzelnen Schussserien) überzeugen konnte. In diesen Zusammenhang fügt sich, dass in der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite **www.silencer.ch** selbst von einer „Klemmschraube“ zu lesen ist, die zwar nach den weiteren dahingehenden Bekundungen des Sachverständigen Pfoser tatsächlich einer Schlauchschelle entspreche und eine ausreichende und geeignete Befestigung darstelle, so dass dem Leser dieser Bauanleitung eine ausreichende Befestigungsmöglichkeit angeboten würde, um entsprechend seiner eigenen Feststellungen zehn Schüsse abgeben zu können, ohne dass sich der Schalldämpfer löse und abfalle. Allerdings wird - wovon sich die Kammer bei Verlesung des PDF-Dokuments der Internetseite **„www.silencer.ch“** selbst überzeugen konnte - in der Bauanleitung von der Benutzung „von Reinigungsadaptern, weiche mit einer Klemmschraube auf den Lauf geklemmt werden“ abgeraten. Andererseits werden noch andere „Adapter“ angeboten bzw. genannt, die den verlangten festen Halt der PET-Flasche auf dem Lauf der Pistole versprechen, ohne dass es dafür einer Drehbank, einer Säge bzw. Fräsmaschine zur Herstellung eines Werkstückes, das der Sachverständige Pfoser für seine Zwecke, nämlich für die Schussversuche mit der in einer speziellen Vorrichtung eingespannten Waffe, nach seiner Zeichnung extra anfertigen ließ, bedurfte. Bereits beim Lesen des PDF-Dokuments der Internetseite **„www.silencer.ch“** steht nämlich fest, dass der mit den Worten des Sachverständigen Pfoser sprichwörtliche „Laie“ durch diese Bauanleitung in die Lage versetzt wurde, auch eine funktionierende Halterung herzustellen, und zwar nicht nur durch Verwendung einer Klemmschraube, von

der (trotz entgegenstehender, weil bei Schussabgaben aus der Hand uneingeschränkt positiven Erfahrungen des Sachverständigen Pfoser) zwar abgeraten wurde, sondern auch durch Verwendung anderer (handelsüblicher) „Adapter von B&T“ (bzw. einem „Rohrverbindungsstück mit Verschlussstopfen“).

Andererseits ergibt sich die Funktionstüchtigkeit eines solchermaßen **unter Verwendung der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite „www.silencer.ch“** selbstgebauten Schalldämpfers **sowohl grundsätzlich als auch am Tatort nicht nur aus dem mehrfach gewürdigten Umstand**, dass auf den Leichen bzw. im jeweiligen Tatortbereich Bauschaumteilchen gefunden wurden, was wie dargetan verlangt, dass ein solcher Schalldämpfer genutzt worden sein und dabei funktioniert haben muss, sondern auch daraus, dass die Schnelligkeit der Schussabgabe hinsichtlich der ersten sechs Schüsse im Souterrainbereich wie dargetan und festgestellt ausschließen lässt, dass der Schalldämpfer - wie im Video der Schussnachstellung durch die Polizei - nach jedem Schuss abfiel und erneut aufgesetzt und befestigt werden musste. Darüber hinaus spricht für die Funktionstüchtigkeit eines nach dieser Bauanleitung selbstgebauten Schalldämpfers - ungeachtet der danach jederzeit möglichen Konstruktion eines funktionierenden Adapters - allgemein bzw. grundsätzlich, dass sich die Wirkung des Schalldämpfers nach den Angaben des Sachverständigen Pfoser mindestens entsprechend eines Originalschalldämpfers herausgestellt habe, mithin eine gute dämpfende Wirkung vorhanden gewesen sei. Die Schallverminderung entstehe dadurch, dass die aus der Waffe in die Flasche austretende Schmauchwolke zuerst in die Bauschaumporen in der Flasche gedrückt werde und dort hineindringe, und das Projektil erst dem nachfolge und dann Teile dieser Bauschaumpartikel, die dadurch zuvor beschmaucht worden seien, mitreißt. Auch wenn das Geschoss aus der Flasche ausgetreten sei, folge noch - was im Übrigen ebenfalls die Feststellungen der Kammer zu den aufgefundenen Bauschaumteilchen nach Augenscheinsnahme des durch den Sachverständigen Pfoser angefertigten Videos bestätigt - weiter herausgerissener Bauschaum hinter diesem Geschoss her, da im Inneren der Flasche ein immenser Druck entstanden sei, der diesen Effekt zur Folge habe. Auch vor dem austretenden Geschoss sei eine deutliche Schmauchwolke vorhanden, die wegen des eben beschriebenen Drucks in der Flasche entstehe und die dann bei einer bestehenden Öffnung durch eine Aufbohrung des Endes der Flasche vorhanden sei. Dass diese Angaben zutreffen, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den insoweit in Augenschein genommenen Lichtbildern und den dazu angefertigten Videoaufnahmen. Damit zusammenhängend ist für die Kammer aber auch erklärbar, dass in den verschiedenen Bereichen des Hauses immer weniger Bauschaumteilchen gefunden wurden, je höher der Täter im Haus gekommen war, da entsprechend des festgestellten Tatablaufs durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal vorhanden war, so dass die weiter austretenden Projektile weniger Widerstand durch den in der PET-Flasche befindlichen Bauschaum hatten und daher immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten konnten, was im Übrigen auch der Sachverständige Pfoser wie dargetan aufgrund seiner Tests verifizieren konnte.

In diesem Zusammenhang steht ebenfalls fest, dass die genutzte PET-Flasche vor der Nutzung bereits am Boden, der in Schussrichtung lag, aufgebohrt war und ebenfalls bei der Abgabe von zehn

Schüssen genutzt werden konnte. Der Sachverständige Pfoser führte dazu nämlich aus, dass auch getestet worden sei, ob die Schüsse mit dem selbstgebauten Schalldämpfer durch eine PET-Flasche, die am Ende aufgebohrt gewesen sei, abgefeuert worden seien. Bei den Tests mit der nicht aufgebohrten PET-Flasche ohne Öffnung habe sich die Spitze der Hülse jeweils nicht unerheblich deformiert. Bei einem dieser Schüsse sei auch ein Plastikteil des Flaschenendes mit weggeschossen worden, welches dann ca. 4 m weit weg geflogen sei. Mit einer Bohrung sei dies nicht passiert und das Projektil sei dann ohne Beschädigung des aus Plastik bestehenden Bodens der PET-Flasche durchgedrungen, so dass davon ausgegangen werden müsse, dass bei Tatbegehung - was entsprechend der Angaben der Zeugen KOK Täufer, KTA Fritsch, POK Degen, KOK Loeb und des Sachverständigen POK Roggenkamp von der Kammer verifiziert werden konnte, zumal kein Plastik o. ä. im gesamten Tatortbereich gefunden wurde - ebenfalls eine am Ende aufgebohrte Flasche benutzt worden sein müsse. Bei all diesen Schussabgaben, bei denen der Boden der PET-Flasche aufgebohrt gewesen sei, sei die Flasche grundsätzlich so geblieben, wie sie ursprünglich zusammengebaut worden sei, nur mit weniger Bauschaum im inneren. Eine Nutzung sei daher grundsätzlich und auch weiter möglich gewesen. Die Schussergebnisse seiner Testes stünden, so der Sachverständige Pfoser abschließend, zweifelsfrei nicht in Widerspruch zu den bisherigen Ergebnissen der Begutachtung, insbesondere in Bezug auf die Geschossrichtungen, die Geschossverformungen und insbesondere auch die Steckschüsse, sondern würden diese vielmehr bestätigen.

Wenn dem aber so ist, dass selbst bei gewissenhafter Tatortaufnahme kein entsprechendes Plastikteil gefunden und sichergestellt werden konnte, liegt es für die Kammer (nach den von dem Sachverständigen Pfoser gemachten Erfahrungen beim Beschuss eines nach der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite www.silencer.ch gebauten Schalldämpfers) nicht nur auf der Hand, dass die PET-Flasche zum Zeitpunkt ihres Einsatzes am Flaschenboden aufgebohrt gewesen sein muss, sondern in diesen Zusammenhang fügt sich auch, dass es in der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite www.silencer.ch dazu heißt: „Als erstes sollte im Flaschenboden ein Loch gemacht werden“, (und entsprechend der praktischen Erfahrungen des Sachverständigen Pfoser) sonst kann je nach verwendetem Kaliber der Druck auf die Flasche zu groß sein und sie reißt, dann ist auch der schalldämpfende Effekt zunichte gemacht.“

3.

Der Antragsteller hat sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache eingelassen.

Er befindet sich seit Rechtskraft des in dem Ursprungsverfahren ergangenen Urteils in Straftat.

4.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 11.05.2018 beantragte der Antragsteller die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil des LG Darmstadt vom 19.07.2011 anzuordnen und den Angeklagten freizusprechen sowie – mit weiterem Schriftsatz vom 02.07.2018 - die Vollstreckung der durch das LG Darmstadt mit Urteil vom 19.07.2011 verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 360 Abs. 2 StPO zu unterbrechen.

Im Einzelnen macht der Verteidiger darin folgende Ausführungen:

„Andreas Darsow, heute in einem Alter von 48 Jahren, verheiratet und Vater von drei Kindern, wurde am 19.07.2011 durch die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Darmstadt zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Landgericht Darmstadt befand ihn schuldig des Mordes in zwei Fällen und des versuchten Mordes. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. Der Sache nach richtet sich der Wiederaufnahmeantrag gegen dieses Urteil. Es wird der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO geltend gemacht. Es liegen neue Tatsachen und Beweismittel vor. Sie rechtfertigen die Freisprechung des Angeklagten. Die neuen Beweistatsachen und Beweismittel werden im Verlauf der weiteren Darstellung im Einzelnen bezeichnet.

1. Kurze Einführung in den Sachverhalt

Andreas Darsow soll am frühen Morgen des 17.04.2009 seinem Reihenhaus-Nachbarn Klaus Toll gegen 4 Uhr aufgelauert haben, als dieser – seiner Gewohnheit entsprechend – den Müll vor die Tür bringen wollte. Im Eingangsbereich und alsdann im Souterrain soll Andreas Darsow insgesamt sechs Schüsse auf Klaus Toll abgegeben haben, wobei der letzte Schuss tödlich gewesen sei. Anschließend habe sich Andreas Darsow in das erste Obergeschoss begeben und dort die Ehefrau des Klaus Toll mit zwei Schüssen während des Schlafes getötet. Im zweiten Obergeschoss habe er erneut zwei Schüsse abgegeben, nunmehr auf die dort schlafende behinderte Tochter. Die Tochter überlebte.

Bei der Ausführung der Taten soll Andreas Darsow eine großkalibrige Schusswaffe des Modells der bei den Walther-Waffenfabriken entwickelten P38 benutzt haben. Das Tatgeschehen beschreibt das Gericht als „überfallartig“ und „äußerst dynamisch“ (UA S. 120). Während der gesamten Tatausführung sei auf den Lauf der Pistole Walter P38 ununterbrochen, also bei der Abgabe aller zehn Schüsse, ein selbstgebauter Schalldämpfer aufgeschraubt gewesen, der aus einer mit Montageschaum gefüllten PET-Flasche bestanden habe.

Als Motiv dieser grausamen Tat will das Landgericht Darmstadt das Bemühen des bis dahin völlig unbescholtenen Andreas Darsow ausgemacht haben, „endlich in seinem Haus die von ihm gewünsch-

te Ruhe und Zufriedenheit finden zu können. Ausschließlich in diesem Bestreben, sich der lärmenden Familie Toll zu entledigen, wollte er die gesamte Familie auslöschen" (UA S. 19).

Die Revision gegen das Urteil vom 19.07.2011 wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10.07.2012 verworfen (2 StR 26/12).

2. Zur schriftlichen Urteilsbegründung

Das auf 292 Seiten niederlegte Urteil ist sorgfältig begründet. Wer es liest, bekommt den Eindruck, es sei nichts ausgelassen worden. Die Schwungkraft seiner Argumentation erhielt ihren Anstoß durch folgenden Sachverhalt:

„Nach den Ermittlungen aufgrund der Tatortspuren und insbesondere der feinen Schaumstoffteilchen, die auf den beiden Leichen gefunden wurden, kamen die ermittelnden Beamten zu dem Schluss, dass bei der Tat ein selbstgebauter Schalldämpfer verwandt worden sein könnte. Aufgrund dessen wurden im Internet auf der Suchmaschine ‚google‘ die Suchbegriffe ‚Schalldämpfer, Bauschaum‘ eingegeben, um zu überprüfen, welche frei zugänglichen Informationsquellen zum Selbstbau eines solchen Schalldämpfers existieren, auf die der vermeintliche Täter hätte zugreifen können. So stießen die Beamten auf die Internetseite ‚silencer.ch‘ und von dort auf die Unterseite ‚www.silencer.ch/petsd.pdf‘, auf der genau eine solche Bauanleitung für jedermann frei zugänglich zu finden war.“ (UA S. 32)

„Da aufgrund des Ermittlungsansatzes bezüglich der Recherche bei ‚google‘ seitens der ermittelnden Beamten die Möglichkeit gesehen wurde, dass der Täter diese Quelle tatsächlich für den Bau genutzt haben könnte, wurde im Wege des Rechtshilfeersuchens über die Staatsanwaltschaft des Kanton Zürichs durch deren Beschluss vom 28.05.2009 die Sicherstellung der entsprechenden IP-Adressen der Nutzer veranlasst, die seit November 2008 auf diese Internetseite zugegriffen hatten. Die durch die Sonderkommission erfolgte Auswertung der seitens der Schweizer Behörden überreichten Daten ergab, dass auf die Seite bzw. das Dokument ‚www.silencer.ch/petsd.pdf‘ seit dem 01.01.2009 eine Vielzahl von IP-Adressen zugegriffen hatten. Aus diesem Datenbestand wurde nach mehrfacher Filterung durch die Polizei 274 Adressen aus dem Umkreis Babenhausen und nach weiteren Ermittlungen unter anderem eine IP-Adresse aus Babenhausen detektiert, die bei der Telekom (t-online) unter der IP-Nr. 87.167.31.129 auf die Firma Aumann GmbH, Darmstädter Straße 61 in 64832 Babenhausen, dem Arbeitgeber des Angeklagten, registriert ist.“ (UA S. 33)

Der Schluss von „feinen Schaumstoffteilchen“ auf die Benutzung eines mit Bauschaum gefüllten Schalldämpfers war naheliegend. Die Erwartung, nach der Entdeckung einer Internetseite mit der Bauanleitung für einen solchen Schalldämpfer sowie nach der Ermittlung und Rasterung der IP-Adressen darüber eine Person identifizieren zu können, die in irgendeiner Verbindung mit der Familie Toll stehen könnte, war hingegen höchst ungewiss. Als sich dann jedoch herausstellte, dass der unmittelbare Nachbar der Getöteten seinen Arbeitsplatz in der Firma hatte, von der aus auf die Internetseite mit der Bauanleitung zugegriffen worden war, war dies für die ermittelnden Kriminalbeamten ein „Bingo-Erlebnis“, das fortan den Ermittlungen Kompass und Peilung gab. Auch in dem „Wesentlichen

Ergebnis der Ermittlungen" der von der Staatsanwaltschaft Darmstadt am 25.10.2010 erhobenen Anklage steht der – durch ein von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenes Gutachten scheinbar belegte – Zugriff auf die Webseite in der Schweiz im Zentrum der Beweisführung (Bl. 5223 und Bl. 5246-5240 der HA). Gleiches gilt für die schriftlichen Urteilsgründe (UA S. 125-161). Die Strafkammer meint, den Nachweis führen zu können, dass der Zugriff auf die fragliche Internetseite allein von dem Rechner des Andreas Darsow aus erfolgte (UA S. 141/142 und S. 153).

Das Urteil geht davon aus, dass Andreas Darsow „wegen der örtlichen Gegebenheiten“ (Reihenhäuser, die „Wand an Wand“ lagen) sich entschlossen habe, die Tat mit einem Schalldämpfer durchzuführen, „um den bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren und damit verhindern zu können, dass er bei der Tat entdeckt oder die Nachbarn generell als Tatzeugen zur Verfügung stehen könnten“ (UA S. 12). Als Schalldämpfer habe er eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche benutzt, die auf der Pistole Walther P38 mit einem Adapter sicher befestigt gewesen sei (UA S. 19). Am Boden, der in Schussrichtung lag, sei die PET-Flasche aufgebohrt gewesen (UA S. 124), damit die PET-Flasche durch das Projektil nicht beschädigt werde (UA S. 124). Die Annahme des Gerichts, es sei eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche als Schalldämpfer benutzt worden, stütze sich auf den im Urteil behaupteten Befund, es seien auf beiden Leichen feine Schaumstoffteilchen gefunden worden (UA S. 32).

3. Zur Sicherung der Bauschaumpartikel am Tatort

Angesichts der Bedeutung, die den „feinen Schaumstoffteilchen“ in der Beweisführung insgesamt, aber auch schon unmittelbar bei den ersten Ermittlungen zukamen, verwundert es, dass ihrer Sicherung am Tatort nur eingeschränkte Aufmerksamkeit geschenkt wurde:

In dem ersten, am 20.04.2009, also anderthalb Tage nach der Tatentdeckung, geschriebenen Tatortbericht des KOK Pospischil werden die auf Bauschaum hinweisenden Partikel noch mit **keinem Wort** erwähnt. Der Bericht umfasst sechs engzeilig beschriebene Seiten (Bl. 706-711 der HA).

In dem einen Tag später, am 21.04.2009, erstellten und auf die Leichenbeschreibung fokussierten Tatortbericht – verfasst von dem KHK Flath – werden hinsichtlich des Souterrain-Bereichs (Auffindeort des Leichnams von Klaus Toll) (vermutete) Bauschaum-Partikel **nicht** erwähnt. Lediglich hinsichtlich des im ersten Obergeschoss aufgefundenen Leichnams der Petra Toll findet sich folgende Bemerkung:

„Die ca. 20-30 cm langen, gräulich-bräunlichen Haare sind nach hinten gekämmt und wirken nass. Im Bereich der Haare / in den Haaren und um den Kopf liegen Kleinstteile von augenscheinlichem Styropor.“ (Bl. 252 der HA)

Diese sind im Tatortbericht auf einem Foto (Sb Lichtbilder und Untersuchungsergebnisse, Bl. 30) erkennbar, ohne dass auf sie in der Bildunterschrift gesondert hingewiesen wird. Ansonsten findet sich

in der gesamten fotografischen Dokumentation des Tatortes und der dort getroffenen Spurensicherungsmaßnahmen zwar eine Vielzahl von Fotos einzelner Spuren (Schuhabdrücke, Haare, Fasern etc.). Auf den bis zum 28.04.2009 zusammengestellten 411 Blättern des Tatort- und Spurenberichts (Lichtbildmappe I) finden Partikel von vermutetem Bauschaum keine Erwähnung. Erst am 28.07.2009 werden durch den POK Degen der Lichtbildmappe II unter der Vorgangsbezeichnung „TOLL-Spuren-Hülsen-Schaum“ 22 Fotos hinzugefügt, von denen der Großteil sich dem Auffinden von Patronenhülsen im Außenbereich des Hauses widmet. Auf zwei (!) Fotos sind Partikel zu erkennen, die Schaumstoff sein könnten (eines der Fotos lässt verstreute Kleinstpartikel im Souterrain erkennen und eines, das eine „Flocke auf dem Bett der GS Astrid Toll“ zeigt – Fotos 20 und 22, Lichtbildmappe II, Bl. 401 und 402).

Auf dem auf Bl. 256 der HA abgelegten Foto von Klaus Toll sind einige weiße winzige Krümel (auf dem Trainingsanzug von Klaus Toll) im Umkreis eines vermuteten Einschussdefekts auf der linken Brustseite zu erkennen. Gesonderte Erwähnung im Tatortbericht finden sie nicht. Auf den auf als Blatt 258 der HA abgelegten Fotos vom Leichnam der Petra Toll sind die angesprochenen Kleinstteile von (damals vermutetem) Styropor zu erkennen (ca. 12-15).

In dem Protokoll über die Obduktion Petra Tolls – durchgeführt am 19.04.2009 im Zentrum der Rechtsmedizin in Frankfurt am Main durch Dr. Bux und die Assistenzärztin – findet sich unter Ziffer 7 folgende Feststellung:

„Die Kopfhare braun gefärbt mit handbreitem grauen Ansatz, bis 25 cm lang. Nach Rücksprache mit dem Staatsanwalt werden die Kopfhare abgenommen. Es zeigt sich, dass gelb-grau-flockiges Material (wie Hartschaum) in den Haaren haftet.“ (Sb Lichtbilder und Untersuchungsergebnisse, Bl. 150)

Obwohl bei der Obduktion neben dem zuständigen Staatsanwalt und dem vorher schon bei der Leichenbeschreibung tätigen Kriminalbeamten auch noch zwei Mitarbeiterinnen des kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes zugegen sind, wird dem „gelb-grau-flockigen Material (wie Hartschaum)“ in den Haaren der Petra Toll offenbar keine Bedeutung beigemessen. In der dem Obduktionsprotokoll beige-fügten Anlage mit einer Auflistung der zurückbehaltenen Asservate wird dieses „Material“ nicht erwähnt.

In dem Protokoll der noch vor Mitternacht am 18.04.2009 durchgeführten Obduktion des Klaus Toll, die von denselben Obduzenten und in Anwesenheit derselben Personen wie bei er Obduktion Petra Tolls vorgenommen wurde, wird unter den Ziffern 2 – 9 dessen Kleidung detailliert beschrieben. Irgendein Hinweis auf Flocken von Hartschaum ist in dem Protokoll nicht enthalten (Sb Lichtbilder und Untersuchungsergebnisse, Bl. 169-171). Auch die nach der Obduktion durchgeführte fotografische Sicherung seiner Kleidung (auf Schneiderpuppen gelegt) diente allein der Rekonstruktion von Ein- und Ausschüssen (Sb. Lichtbilder II, Bl. 212-237). Irgendwelche Hinweise auf „feine und zum Teil verschmauchte Bauschaumpartikel“, die sich – so die späteren Feststellungen des Urteils (UA S. 24) – auch „auf der Leiche des Klaus Toll“ befunden haben sollen, finden sich hier nicht.

In dem von dem POK Degen am 08.05.2009 erstellten zusammenfassenden Spurensicherungsbericht wird immerhin folgendes erwähnt:

„Materialspuren“

Bei der Tatortaufnahme wurden helle, flockige Partikel festgestellt; diese schaumstoffartigen Substanzen befanden sich neben der Leiche des Herrn TOLL, auf dem Bett und in den Haaren der Frau TOLL, sowie auf dem Bett der Tochter.

Diese Substanzen wurden an folgenden Orten gesichert:

Eine Probe in der primären Schussbeschädigung an der Wand im Kellerflur links neben der Toilette (fingernagelgroßes Stück heller Schaumstoff – einseitig schwarz verbrannt).

Eine Probe auf dem Bett (Kopfteil) der Petra TOLL im 1. OG.

Eine Probe auf dem Bett (Kopfteil) der Astrid TOLL im 2. OG.

Alle drei Proben wurden von Uz. am 20.04.09 gesichert und dem HLKA (FB 61) zur Untersuchung übergeben.“ (Sb Spurensicherungsmaßnahmen und Spurenlisten, Bl. 11)

In einer vom Kriminalwissenschaftlichen Institut des Hessischen Landeskriminalamts (HLKA) am 05.05.2009 mit 37 Lichtbildern zusammengestellten Lichtbildmappe finden sich auch sechs Fotos (Bild 22, 24, 33-35), die „helle Partikel“ auf dem Bettlaken, in der Haaren der Frau Toll sowie auf der Matratze ihres Bettes zeigen (Sb. Spurensicherungsmaßnahmen und Spurenlisten, Bl. 249-250, Bl. 254). Die Partikel wurden offenbar nicht gesichert. Sichertgestellt wurden nur „Proben“.

Gemäß der am 11.05.2009 erstellten „Spurenaufstellung“ wurde im Souterrain eine „Schaumflocke verschmort“ sowie eine „Schaumflocke im Blut gelegen“ gesichert, die vor der Tür zum Gäste-WC gefunden wurde (Nrn. 1.1.3.14 und 1.1.3.15 in der Spurenaufstellung (Sb Spurensicherungsmaßnahmen und Spurenlisten, Bl. 91. ff.), aus dem ersten Obergeschoss „Schaumflocken auf dem Kissen“ des Ehebettes (Nr. 1.3.5.1.1.1.3) und aus dem zweiten Obergeschoss „Schaumflocken“ auf dem Bett der Astrid Toll gesichert (Nr. 1.4.5.2) Auch wenn die Asservate, die im ersten und zweiten Obergeschoss gesichert wurden, jeweils als eine Mehrzahl („Schaumflocken“) bezeichnet werden, dürfte es sich – das zeigt der spätere Gang der Untersuchungen – jeweils nur um ein einzelnes Partikel gehandelt haben.

Diese vier Proben wurden durch den POK Degen am 21.04.2011 an das HLKA übersandt mit dem Auftrag:

„Den Schaum, bzw. Schaum-Flocken hinsichtlich Art und/oder Herkunft (vermutl. Bauschaum) zu bestimmen.“ (Sb Untersuchungen HLKA I, Bl. 15)

Erstmals in einem Zwischenbericht des KOK Daab vom 09.05.2009 werden „schaumartige, jedoch feste Bröckchen/Flocken“ mit „Bauschaum“ in Verbindung gebracht:

„In folgenden Bereichen wurden schaumartige, jedoch feste Bröckchen/Flocken festgestellt:

- In einem Schussdefekt der Wand im Bereich des Leichenfundortes Klaus TOLL.
- Auf dem Boden rund um die Leiche des Klaus TOLL.

- In den Haaren und rund um den Kopf der Leiche Petra TOLL
- Im Zimmer der Astrid TOLL, auf dem Bett im vorderen Bereich.

Die Konsistenz und Beschaffenheit des Materials erinnert an verfestigten Bauschaum. Eine chemische Bestimmung durch das HLKA steht derzeit noch aus. Die auffallende Konzentration im Bereich von Schussabgaben lässt den Schluss zu, dass bei der Tatausführung eine Vorrichtung vor der Waffe montiert war – oder gehalten wurde –, welche eine Minderung des Schalldrucks bewirken sollte. Diesbezüglich wurde bei Recherchen im Internet eine Anleitung gefunden, welche den Bau eines Schalldämpfers mittels handelsüblicher PET-Flasche und Bauschaum beschreibt.“ (Bl. 878 der HA)

Das HLKA beantwortet den ihm am 21.04.2009 durch den POK Degen übermittelten Untersuchungsauftrag mit einer gutachterlichen Stellungnahme des HLKA-Mitarbeiters Dr. Schulze unter dem 31.07.2009. Hinsichtlich des ihm übersandten Untersuchungsmaterials hat sich Dr. Schulze – über den kurzgefassten Auftrag des POK Degen hinausgehend – offenbar bei den ermittelnden Beamten schlau gemacht. Den Hintergrund des ihm erteilten Untersuchungsauftrages fasst er wie folgt zusammen:

„Zur Auswertung lagen augenscheinliche Schaumstoffflocken vor, die vor allem im Eingangsbereich des Hauses, aber auch – in geringerem Maße – im Schlafzimmer der Ehefrau im 1. Stock und – vereinzelt – im Schlafzimmer der Tochter gefunden wurden. (...)

Aufgrund der Vermutung, dass es sich bei den gefundenen Flocken um die Füllung eines improvisierten Schalldämpfers handeln könnte, waren diese auf daran vorhandene Schussrückstände (Schmauchablagerungen) hin zu untersuchen.“ (Sonderband HLKA Untersuchungen I, Bl. 55).

Im Mai 2009 werden dann „einige der am Tatort aufgefundenen Proben“ an Jan Sandler und Klaus Hahn, wissenschaftliche Mitarbeiter bei der BASF SE in Ludwigshafen, übergeben (Bl. 4577 der HA). Es handelt sich um die oben schon erwähnten Asservate.

Ass.-Nr. 1.1.3.14

Ass.-Nr. 1.1.3.15

Ass.-Nr. 1.3.5.1.1.1.3

Ass.-Nr. 1.4.5.2

Am 09.07.2009 vermerkt der KOK Rühl über ein zuvor mit Dr. Sandler geführtes Telefongespräch folgendes:

„In der 25. KW teilte Dr. Sandler (BASF) mit, dass weiteres Material benötigt werde, um die Untersuchung zu beschleunigen und genauer durchführen zu können. Dieser Bitte konnte nach Rücksprache mit dem Erkennungsdienst des PP Südhessen aufgrund der geringen Sicherstellungsmenge nicht

entsprochen werden. Daraufhin wurde in der 26. KW mit Dr. Sandler vereinbart, dennoch alle möglichen Erkenntnisse aus den Materialien zu erlangen.“ (Bl. 2420 der HA – meine Hervorhebung)

In seinem „Bericht für die SOKO FE S 36“ vom 27.11.2009 beschreibt Dr. Sandler die „geringe Sicherstellungsmenge“ aus der er „alle möglichen Erkenntnisse“ gewinnen solle, wie folgt:

„Eine erste optische Beurteilung aller Schaumproben zeigt ein ähnliches Erscheinungsbild. Es handelt sich um kleine Bruchstücke (**Masse jeweils im Milligramm-Maßstab**) eines gelblich/beigen sprödharten Schaumstoffs, ...“ (Bl. 4577 der HA)

4. Das Verteilungsmuster der Bauschaumpartikel – zentrales Argument der Strafkammer

Der Umstand, dass am Tatort tatsächlich nur vier kleine Bruchstücke, deren Masse im Milligrammbereich lag, gesichert wurden, steht in einem gewissen Kontrast zu dem Zeugenbericht, den die Strafkammer in den Urteilsgründen wiedergibt:

„Der Zeuge POK Degen bekundete, dass er im gesamten Tatortbereich — im Souterrain, im ersten Obergeschoss und im Dachgeschoss — die Plastikteilchen bzw. Schaumpartikel sichergestellt habe, nachdem er sie entweder selbst aufgefunden habe, oder sie ihm von Kollegen übergeben worden seien. Unter anderem seien von ihm auch die Partikel mit den Spuren-Nr. 1.1.3.14, die auf dem Boden im Souterrainbereich unmittelbar unterhalb der Wand gefunden worden sei, die mit der Nr.1.1.3.15, die neben dem Kopf des Geschädigten Klaus Toll am Boden des Souterrainbereichs gefunden worden sei, mit der Nr. 1.3.5.1.1.1.3, die im 1. Obergeschoss auf dem Kissen im Ehebett neben der Geschädigten Petra Toll aufgefunden worden sei, und mit der Nr. 1.4.5.2, die im Dachgeschoss im Bett der Geschädigten Astrid Toll aufgefunden worden sei, sichergestellt worden. Diese Angaben wurden nicht nur durch die Aussagen der Zeugen KTA Fritsch und KOK Täufer, sondern auch durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder bestätigt. Der Zeuge KOK Loeb bestätigte dies ebenfalls, indem er bekundete, dass auf der Leiche und auch um die Leiche herum feine Kunststoffpartikel gefunden worden seien. Es habe sich dabei um verschiedenste Partikel gehandelt, die sowohl auf der Leiche von Klaus Toll als auch ‚drumherum‘ gelegen hätten.

Im gesamten Bereich des im Schlafzimmer des ersten Obergeschosses und des Dachgeschosses jeweils stehenden Bettes hätten sich zudem gleichartig aussehende feine Plastikteilchen bzw. Partikel befunden, wobei aber - je ‚höher‘ man im Hause gekommen sei – zunehmend weniger Partikel aufgefunden worden seien. Darüber hinaus habe sich im Eingangsbereich des Souterrains ein Wandeinschuss befunden, bei dem ein verschmauchtes Schaumstoffteil eingeklemmt gewesen sei, bevor es während der Untersuchungen heruntergefallen sei und auf dem Boden gelegen habe.“ (UA S. 112)

Die auf die Aussage des KOK Loeb gestützte Feststellung, dass „je ‚höher‘ man im Hause gekommen sei – zunehmend weniger Partikel aufgefunden worden seien“, lässt sich – wie dargestellt – durch die fotografische Dokumentation der Spurensicherung nicht belegen. Diese Aussage wird richtig

sein. Die Strafkammer bemüht sich allerdings, dieses Spurenbild auch mit der spezifischen Funktionsweise einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche zu erklären, wonach – so die von ihr dem Sachverständigen Pfoser zugeschriebene Einschätzung – „am Anfang mehr Partikel und später mit jedem weiteren Schuss weniger austreten würden, weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ worden sei“ (UA S. 114). Sie spricht von dem Phänomen,

„dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden, **was sich wiederum mit dem Tatortbefund zwanglos in Einklang bringen lässt** unter der Annahme, dass zunächst auf Klaus, danach auf Petra und zuletzt auf Astrid Toll geschossen worden ist.“ (UA S. 119 meine Hervorhebung)

Gerade dieses spezifische Verteilungsmuster – bei steigender Zahl der Schüsse würden grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert – bringt die Strafkammer zu folgender, für die gesamte Beweisführung **zentraler Schlussfolgerung**:

„Unter Berücksichtigung all dessen erschließt sich zur Gewissheit der Kammer weiterhin, dass jedenfalls ein solcher nach der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite ‚www.silencer.ch‘ selbst angefertigter Schalldämpfer nicht nur geeignet war, diese Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen zu zeigen - wovon sich die Kammer durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten ‚High Speed‘-Kamera ein eindrucksvolles Bild (auch hinsichtlich der Morphologie übereinstimmend mit den vom Tatort zerrissenen und zerfetzten Partikel bzw. Partikelteilchen) von den Materialeigenschaften des Bauschaumes vor, bei und nach Durchschlagen des Projektils machen konnte - dass ein solcher selbst gebauter Schalldämpfer mithin auch **während des gesamten Tatgeschehens, also bei der Abgabe aller 10 Schüsse zum Einsatz gekommen und insbesondere auf den Lauf der Pistole aufgesetzt gewesen sein muss**, wie es die über die einzelnen Tatortbereiche verteilten verschmauchten Bauschaumartikel zur Voraussetzung haben.“ (UA S. 119 – Hervorhebungen im Urteil)

Die Strafkammer setzt sich bei dieser weittragenden Schlussfolgerung nicht damit auseinander, dass der Sachverständige Pfoser (Mitarbeiter des BKA) bei seinen Beschusstests die ihm zugeschriebene Einschätzung, es würden bei steigender Anzahl der Schüsse immer weniger Partikel hinausgeschleudert, keineswegs bestätigt fand:

„Der Sachverständige Pfoser gab nämlich an, es seien diverse Beschusstests mit einem selbstgebauten Schalldämpfer gemacht worden, wobei der Bau des Schalldämpfers in Bezug auf den Bauschaum und der dafür genutzten, handelsüblichen PET-Flasche entsprechend einer bzw. der Bauanleitung eines bzw. des PDF-Dokuments der Internetseite ‚www.silencer.ch‘ die sehr offen formuliert gewesen sei, erfolgt sei. Aufgrund dessen habe er sich deshalb nur daran orientieren können. Soweit dort konkrete Angaben gemacht worden seien, habe er alle Angaben eingehalten, insbesondere auch in Bezug auf das Zwischenstück mit der Länge von 20 cm Abstand. Da die Bauanleitung sehr allgemein

formuliert sei, da sie nicht für eine bestimmte Waffe geschrieben worden sei, müsse man beim Bau jeweils auf die Besonderheiten der jeweilig genutzten Waffe Rücksicht nehmen und diese einbeziehen, was auch für die bei den Tests verwendete Waffe der Marke Walther P 38 Kaliber 9 mm gelte, so dass hierbei immer das Waffenmodell benutzt worden sei, welches nach der gutachterlichen Analyse bei der Tat benutzt worden sei. Bei den Schusstests mit dem danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten 5 Schüsse eingespannt und die weiteren 5 Schüsse freihändig abgegeben worden seien. Es seien aber auch noch 10 weitere Schüsse abgegeben worden, die nicht per Video gefilmt worden seien. Bei diesen Schusstests sei die Partikelverteilung am Boden ca. in 1,90 m Länge und 80 cm Breite erfolgt, so dass diese Verteilung sehr ähnlich gewesen sei, wie man diese am Tatort vorgefunden habe. Mit der steigenden Anzahl der Schüsse seien grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden, wobei auch hier keine einheitliche Verringerung gegeben gewesen sei, da beim Schuss 8 weniger und bei den Schüssen 9 und 10 dann auf einmal wieder mehr an Bauschaum als Partikel am Boden verteilt entstanden seien." (UA S. 118)

5. Die Beschusstests des Bundeskriminalamts

In dem Protokoll über die Vernehmung des Sachverständigen Pfoser vom 18.05.2011 ist vermerkt: „Der Sachverständige Pfoser überreichte nach Abschluss seiner Gutachtenerstattung eine DVD mit weiterem Bildmaterial.“

Diese DVD „mit weiterem Bildmaterial“ befand sich nicht in den Akten, die dem Unterzeichner überlassen worden waren. Dies und die Tatsache, dass in dem Urteil erwähnt worden war, es seien „unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden“ (UA S. 118), veranlassten mich, diese Video-Clips beim Bundeskriminalamt – vermittelt über die Staatsanwaltschaft Darmstadt – anzufordern. Diese wurden mir von der Staatsanwaltschaft Darmstadt am 15.12.2015 auf einer DVD zur Verfügung gestellt. In dem Anschreiben der Staatsanwaltschaft ist vermerkt, dass weitere Dokumentationen der Beschusstests nicht vorhanden seien. Auch in der mir zuvor überlassenen Akte findet sich eine derartige Dokumentation nicht, insbesondere kein vorbereitendes schriftliches Gutachten des Bundeskriminalamts.

Die auf einer DVD (als VOB-Dateien) gespeicherten zehn Videoclips habe ich in Augenschein genommen. Auf dem Datenträger haben sie die Bezeichnung:

VTS_01_1.VOB (Videoclip 1)

VTS_02_1.VOB (Videoclip 2)

VTS_03_1.VOB (Videoclip 3)

VTS_04_1.VOB (Videoclip 4)

VTS_05_1.VOB (Videoclip 5)

VTS_06_1.VOB (Videoclip 6)

VTS_07_1.VOB (Videoclip 7)

VTS_08_1.VOB (Videoclip 8)

VTS_09_1.VOB (Videoclip 9)

VTS_10_1.VOB (Videoclip 10)

Die Nummerierung der Dateien gibt offenkundig nicht die Reihenfolge der gefilmten Beschusstests wieder. Die hintereinander abgespielten Videoclips zeigen die als Schalldämpfer benutzte Flasche mal mit roter Kappe, mal mit weißer Kappe; auch der Befüllungszustand der PET-Flasche ist unterschiedlich: Insgesamt wird mit der Waffe viermal im „eingespannten“ Zustand durch die PET-Flasche geschossen, sechsmal im „freihändigen“ Gebrauch.

Die Unterschiede zeigen sich in folgender Tabelle:

Videoclip	Farbe kappe	Verschluss-	Füllungszustand PET-Flasche (circa in Prozent)	Schussweise
Videoclip 1	rot		33	freihändig
Videoclip 2	rot		60	eingespannt
Videoclip 3	weiß		60	eingespannt
Videoclip 4	weiß		60	eingespannt
Videoclip 5	rot		33	freihändig
Videoclip 6	weiß		60	eingespannt
Videoclip 7	weiß		55	freihändig
Videoclip 8	weiß		55	freihändig
Videoclip 9	rot		33	freihändig
Videoclip 10	rot		33	freihändig

Gleichviel welchen Befüllungszustand die als Schalldämpfer benutzten PET-Flaschen haben:

Die Videoclips zeigen jedes Mal dasselbe Bild. Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirrt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.

Dieser Befund ist mit der Behauptung, „dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden“ schlechterdings nicht vereinbar. Er ist aber nicht nur mit dieser – nirgendwo belegten, allein dem Sachverständigen Pfoser (möglicherweise aufgrund eines Missverständnisses) zugeschriebenen – Hypothese unvereinbar. Er ist auch unvereinbar mit dem Spurenbild am Tatort:

„Im gesamten Bereich des im Schlafzimmer des ersten Obergeschosses und des Dachgeschosses jeweils stehenden Bettes hätten sich zudem gleichartig aussehende feine Plastikteilchen bzw. Partikel befunden, wobei aber - je ‚höher‘ man im Hause gekommen sei - zunehmend weniger Partikel aufgefunden worden seien.“

Auch wenn – wie oben dargestellt – von der Darmstädter Kriminalpolizei nicht alle Partikel gesichert worden sein dürften, die im Augenschein auf Bauschaum hindeuteten, so werden die vier Asservate, die gesichert worden sind, zumindest die auffälligsten gewesen sein. Bei diesen vier Asservaten handelte es sich – so der Sachverständige Dr. Sandler – „um kleine Bruchstücke (**Masse jeweils im Milligramm-Maßstab**)“. Dieser minimale Ertrag der von der Darmstädter Kriminalpolizei in Richtung „Bauschaum“ angestellten Spurensuche steht in einem unüberbrückbaren Gegensatz zu den Erkenntnissen, die aus der Augenscheinseinnahme der 10 Videoclips zu gewinnen sind. Ihrer Bedeutung wegen seien sie hier noch einmal wiederholt:

Die Videoclips zeigen – gleichviel, in welchem Befüllungszustand die PET-Flasche sich befindet – jedes Mal dasselbe Bild. Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirrt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.

Diese zehn Videoclips sind ein **neues Beweismittel**. Zwar ergibt sich aus dem Protokoll der Verhandlung am 18.05.2011, dass die Strafkammer einen Beschluss gefasst hatte, „Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-] Aufnahmen von Beschusstests mittel Hochleistungskamera) in Augenschein“ zu nehmen, und dass dieser Beschluss auch ausgeführt worden sei. Was die Mitglieder der Strafkammer tatsächlich in Augenschein genommen haben, lässt sich zur Zeit nicht rekonstruieren. Es dürften jedenfalls nicht die mir im Dezember 2015 vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellten Videoclips gewesen sein. Hätte die Strafkammer diese betrachtet, wäre der Angeklagte nicht verurteilt worden, hätten jedenfalls ganz andere Feststellungen getroffen werden müssen.

Eine DVD, auf der die mir (vermittelt über die Staatsanwaltschaft Darmstadt) vom BKA überlassenen Video-Dateien von den im Mai 2011 durchgeführten Beschusstests gespeichert sind, überreiche ich als **Anlage 1**.

6. Weitere Beschusstests

Die Augenscheinseinnahme der von den Beschusstests des Bundeskriminalamts gefertigten Videoclips hat mich veranlasst, einen weiteren Waffensachverständigen mit der Durchführung gleicher Beschusstests zu beauftragen. Es handelt sich um Herrn Philipp Cachée, Pistoriusstraße 6A, 13086 Berlin.

Herr Cachée hat zwei Gutachten vorgelegt. Das erste Gutachten wurde von Frau Anja Darsow in Auftrag gegeben. Die von mir im Frühjahr 2016 formulierten und in dem Gutachten – vorgelegt am 17.07.2017 – wiedergegebenen Fragen haben sich zum Teil durch den inzwischen gewonnenen Kenntnisstand überholt (insbesondere die von dem Sachverständigen angesprochene Alternative des Beschusses eines mit Polyurethan gefüllten Kissens wird hier nicht aufgegriffen). Allein relevant sind aus diesem Gutachten die folgenden Fragen:

„1.1.1. Steht die gerichtlich angenommene Tatvariante des Verwendens einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als selbstgebauten Schalldämpfer mit dem Spurenbild des Tatorts im Einklang – und zwar insbesondere mit dem vorgefundenen Spurenbild, wonach die meisten ‚Schaumstoffflocken‘ im Eingangsbereich der Wohnung gefunden worden sind, während im Schlafzimmer der Ehefrau weniger und im Schlafzimmer der Tochter nur vereinzelt derartige Partikel festgestellt werden konnten (Bl. 4500 d. HA), also „am Anfang mehr Partikel und später mit jedem weiteren Schuss weniger austreten würden, weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ sei‘ (UA S. 114) bzw. ‚mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden? (...)“

1.1.4. Ist die im Urteil festgestellte ‚rasche Schussfolge‘ im Rahmen eines ‚äußerst dynamischen Tatgeschehens‘ (UA S. 120) bei der gerichtlich angenommenen Tatvariante des Verwendens einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als selbstgebauten Schalldämpfer technisch möglich?“

Der Sachverständige gibt nach Durchführung von vier Beschusstests, deren Aufbau und Durchführung im Gutachten im Einzelnen beschrieben wird und die allesamt mit einer Hochgeschwindigkeitskamera dokumentiert sind, hierauf folgende Antworten:

„3.1. Stellungnahme zu Frage 1 gem. Pkt. 1.1.1.

Auf Grundlage der Ergebnisse der wiederholt durchgeführten und dokumentierten experimentellen Beschüsse ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es nicht möglich ist, mit der vom Gericht zu Grunde gelegten Waffen-Schalldämpfer-Konstellation (Aufbau) ein Spurenbild wie am Tatort zu erzeugen.

Begründung:

In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit PU-Schaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen PU-Schaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln.

Der Schaum wird einem enormen Druck, der Verbrennungstemperatur und unverbrannten Pulverresten ausgesetzt, welche im Zusammenwirken eine mechanische Zerstörung des Schaums zur Folge haben.

Dieser Befund ist mit dem Spurenbild am Tatort – dass sich nämlich die Anzahl Schaumstoffteilchen, die am und neben dem Leichnam der Petra Toll gefunden wurden, geringer war als im Souterrain, und am Ort der Schussabgabe auf Astrid Toll nur noch vereinzelt Schaumstoffpartikel auftraten – nicht vereinbar. (...)

3.4. Stellungnahme zu Frage 4 gem. Pkt. 1.1.4.

Aufgrund des dargestellten und dokumentierten Beschusses von vier als Schalldämpfer vor den Lauf einer Walther P38-Pistole montierten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flaschen ist davon auszugehen, dass eine schnelle Schussfolge ohne Ladestörung in der vom Gericht zu Grunde gelegten Konstellation (Aufbau) höchst unwahrscheinlich, allenfalls ausnahmsweise möglich ist.

Bei allen Beschüssen war zu beobachten, dass es mit zunehmender Schussanzahl zum Rücksog von Schaumpartikeln in das Waffeninnere, bis in die ausgeworfenen Hülsen hinein, gekommen ist. Dadurch kam es bei drei von vier Beschussreihen zu (mehrfach wiederholten) Ladestörungen, welche nur durch das manuelle Eingreifen des Schützen zu beheben sind, bevor ein weiterer Schuss abgegeben werden kann.

Diese Ladestörungen sind ein Risiko, da durch die notwendige Manipulation an der Waffe die Verweildauer am Tatort und damit das Entdeckungs- und Widerstandsrisiko durch die ins Auge gefassten Opfer des Überfalls steigt.“

Die Antwort auf die erste Frage ergänzt und vertieft die schon durch die Augenscheinseinnahme der BKA-Videoclips gewonnene Erkenntnis –

Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirkt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben. –

um die Feststellung:

In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit PU-Schaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen PU-Schaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln.

Der Schaum wird einem enormen Druck, der Verbrennungstemperatur und unverbrannten Pulverresten ausgesetzt, welche im Zusammenwirken eine mechanische Zerstörung des Schaums zur Folge haben.

Auch dies steht in einem diametralen Gegensatz zu der zentralen Feststellung des Gerichts, „mit der steigenden Anzahl der Schüsse seien grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden“ (UA S. 118). Es ist eine **neue Tatsache**, belegt durch ein **neues Beweismittel**.

Die von den Beschusstests (auf dem Stand der Video- und Aufnahmetechnik im Jahre 2017) gefertigten Videoaufnahmen – auch sie sind ein **neues Beweismittel** – dokumentieren eindringlich, dass der in der PET-Flasche befindliche Bauschaumkörper bei jedem Schuss durch die in die Flasche eintretenden Gase massiv erschüttert und komprimiert wird. Die Videoaufnahmen zeigen in gestochener Schärfe, dass die bei jedem Schuss eintretende massive Kompression des Bauschaumkörpers für die Entstehung eines „immer größer werdenden Schusskanal(s)“ (UA S. 124) keinen Platz lässt. Das ist ebenso eine Fabel wie die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass „bei steigender Schusszahl immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten“ (UA S. 124).

Das Gutachten des Sachverständigen Cachée vom 17.07.2017 überreiche ich als **Anlage 2**.

Eine DVD mit den darauf gespeicherten Videodateien von den Beschusstests überreiche ich als **Anlage 3**.

Das zweite Gutachten des Herrn Cachée wurde von ihm am 30.04.2018 vorgelegt. Durchgeführt wurden acht Beschusstests mit PET-Flaschen. Es geht in diesem Gutachten zum einen erneut um den Austritt von Polyurethan (Montageschaum/Bauschaum) und des Weiteren um die Frage, ob der Beschuss durch die PET-Flasche hindurch auch dazu führt, dass Plastikteile aus der PET-Flasche herausgerissen werden.

Die Fragestellung geht dahin,

1.1.1. in welchen Mengen die aus der PET-Flasche beim Beschuss herausgeschleuderten Bauschaum-Partikel austreten (überschlägig)

1.1.2. ob die Menge des austretenden Bauschaums sich mit der Zahl der Schüsse vergrößert oder verringert,

1.1.3. ob durch den Beschuss auch Plastikteile aus der PET-Flasche herausgerissen werden,
- wenn ja, ob dies regelmäßig geschieht,

1.1.4. ob durch den beim Beschuss entstehenden Rücksog Bauschaum in den Lauf der Pistole gesogen wird,

1.1.5. ob hierdurch der Repetiervorgang blockiert wird,
- wenn ja, beim wievielten Schuss geschieht dies regelmäßig?"

Die Fragen werden in dem Gutachten auf der Grundlage des Beschusses von insgesamt acht PET-Flaschen wie folgt beantwortet:

„3.1. Stellungnahme zu Frage 1 gem. Pkt. 1.1.1.

Es wird beim Beschuss der mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche je Flasche und abhängig von der Zahl der Schüsse ca. ein Viertel bis ein Drittel der Bauschaumfüllung (krümelig und flockig) insgesamt ausgestoßen.

3.2. Stellungnahme zu Frage 2 gem. Pkt. 1.1.2.

Zu Beginn des Beschusses der Flasche werden mittlere Mengen der Bauschaumfüllung ausgestoßen, mit zunehmender Schussanzahl steigt die Menge.

3.3. Stellungnahme zu Frage 3 gem. Pkt. 1.1.3.

Ja. Es werden Plastikteile aus dem Flaschenboden herausgerissen und durch den Gasausstoß in Schussrichtung mitgenommen, die sich im Nahbereich zum Schützen in einem Radius bis zu 2 m verteilen.

Der Austritt von Plastikstücken war bei jeder der durchgeführten Versuchsreihen festzustellen. Er ist beim Beschuss einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche regelmäßig zu erwarten.

3.4. Stellungnahme zu Frage 4 gem. Pkt. 1.1.4.

Ja. Meistens schon nach dem zweiten Schuss waren im Lauf, dem Patronenlager und in den Hülsen Bauschaumpartikel zu finden. Selbst in den nach dem Auswurf am Boden liegenden Hülsen war der Schaum im inneren Hülsenboden am Auslaß des Zündkanals mit bloßem Auge ersichtlich.

3.5. Stellungnahme zu Frage 5 gem. Pkt. 1.1.5.

Ja. Es kam zu Ladestörungen, da der eingesaugte Bauschaum das Auswurffenster bzw. das Patronenlager verstopfte und so keine neue Patrone ins Lager eingeführt werden konnte. Der Verschluss konnte so nicht ordnungsgemäß schließen und den Abzug freigeben.

Die Ladestörungen traten meist schon nach dem zweiten Schuss auf. Eine schnelle Schussfolge war bei allen durchgeführten Versuchen nicht möglich.“

Die nach Durchführung von weiteren acht Beschusstests gegebenen Antworten unter 3.1 und 3.2 bekräftigen die Feststellungen aus der Augenscheinseinnahme der BKA-Videoclips sowie aus dem ersten Gutachten des Sachverständigen Cachée (mitsamt den hiervon gefertigten Videoaufnahmen):

Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirrt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.

In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit PU-Schaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen PU-Schaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch gröberen Bauschaum-Partikeln.

Es tritt folgende neue Erkenntnis hinzu:

Der Austritt von Plastikstücken ist beim Beschuss einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche regelmäßig zu erwarten.

Das Gericht stellt in seiner schriftlichen Urteilsbegründung fest, „im gesamten Tatortbereich“ sei „kein Plastik“ gefunden worden (UA S. 124). Es nimmt dies aber nicht als Hinweis darauf, dass möglicherweise eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche als Schalldämpfer gar nicht zum Einsatz kam –

es ist ja nicht fernliegend, dass angesichts der gewaltigen Schubkraft und Bewegungsenergie eines mit Überschallgeschwindigkeit fliegenden 9-mm-Geschosses die PET-Flasche nicht völlig unversehrt bleibt, selbst wenn am Boden der Flasche mittig ein entsprechend breites Loch ausgestanzt wurde –

sondern als Bekräftigung ihres Einsatzes. Der Täter habe halt brav nach der Bauanleitung auf der Internetseite www.silencer.ch den Flaschenboden aufgebohrt (UA S. 124 und 125). Damit hat die Beweiswürdigung des Gerichts ihr Bewenden!

*Dass trotz des mittigen Aufbohrens des Bodens einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche bei ihrem Einsatz als Schalldämpfer regelmäßig Plastikstücke aus der PET-Flasche herausgerissen werden (ebenfalls **eine neue Beweistatsache**) wird durch das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Cachée bewiesen. Es wird auch dokumentiert durch die vorgelegten Fotos und Videodateien. Diese, wie auch das Gutachten selbst, sind für diese neue Beweistatsache **neue Beweismittel**.*

Die Antworten des Sachverständigen unter Ziffer 3.4 und 3.5 sind zumindest indiziell von Bedeutung, da der Einsatz einer Pistole P38 mit einem daran befestigten Schalldämpfer in Form einer mit Bauschaum gefüllten Flasche zwar nicht an einer ausreichenden Befestigung scheitern muss (so richtig die Darstellung UA S. 122). Ein „überfallartiges äußerst dynamisches Tatgeschehen“ (UA S. 120) wird aber dennoch regelmäßig dadurch in Frage gestellt, dass ein Rücksog von Bauschaupartikeln in den Lauf, ins Patronenlager und das Auswurffenster stattfindet, der unweigerlich zu Verstopfungen führt. Ladestörungen treten häufig schon beim zweiten Schuss auf. Das Nachladen muss dann manuell erfolgen, was zu nicht unerheblichen Verzögerungen führt und das Risiko mit sich bringt, dass die Umsetzung des Tatplans außer Kontrolle gerät.

*Das Gutachten des Sachverständigen Cachée vom 30.04.2018 überreiche ich als **A n l a g e 4**.*

Eine DVD mit den darauf gespeicherten Videodateien von den Beschusstests überreiche ich als

Anlage 5.

7. Schalldämpfung nur für den Mündungsknall – nicht für den Geschossknall

Wird schon durch die Videoclips von den Beschusstests des BKA sowie die nachfolgend durchgeführten Beschusstests des Sachverständigen Cachée und die hiervon gefertigten Videoaufnahmen **bewiesen**, dass das Spurenbild am Tatort sich nicht mit dem Einsatz eines Schalldämpfers, bestehend aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche, vereinbaren lässt, so kommt noch folgende Überlegung hinzu:

Der Täter benutzte eine Pistole der Marke Walther P 38, Kaliber 9 mm Luger (UA S. 108). Die Geschwindigkeit eines gezündeten 9-mm-Geschosses liegt bei 330-580 m/s. Zu den Besonderheiten dieser Munition habe ich noch einen weiteren Waffensachverständigen befragt. Lars Winkeldorf schreibt in seinem Gutachten vom 04.05.2018, welches ich als Anlage 6 überreiche, zu diesem Sachverhalt folgendes:

„Ausweislich des Behördengutachtens des BKA vom 28.4.2009, KT 21 – 2009/2282/1 wurden insgesamt 10 verfeuerte Patronenhülsen und dazugehörige Projektile und/oder Projektilteile im Kaliber 9mm Luger aufgefunden, die dem Hersteller PMC (Poongsan Metall Company, Seoul) zugeordnet werden konnten. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass das Gewicht der Projektile und das Gewicht der zusammengehörigen Projektilteile auf jeweils 8 Gramm zugeordnet werden konnte. Dies entspricht bei der branchenüblichen Umrechnung auf die US-amerikanische Maßeinheit Grains einem Wert von 124 grs. Bei allen Projektilen handelte es sich ausweislich des Behördengutachtens um Vollmantelgeschosse (FMJ) aus der Reihe ‚PMC Bronze‘.

Der Hersteller PMC bietet im Kaliber 9mm Luger mehrere Laborierungen an. Für die hier relevanten FMJ-Geschosse werden lediglich zwei verschiedene Laborierungen angeboten: Eine Version mit einem Geschossgewicht von 124 grs und eine Variante mit Geschossgewicht von 115 grs. Beide Laborierungen sind ausweislich der Herstellerangaben als Unterschalllaborierungen ungeeignet. Eine spezielle Unterschallversion wird vom Hersteller PMC nicht angeboten.

Im Produktkatalog wirbt der Hersteller ausdrücklich mit der optimierten Penetrationsleistung seiner FMJ-Geschosse im Kaliber 9mm Luger.

Es handelt sich somit um handelsübliche Patronenmunition im Kaliber 9mm Luger mit einer regulären Vollmantel-Laborierung mit Geschossgeschwindigkeiten, die dem Überschallbereich zuzuordnen sind.

Die festgestellten Verfeuerungsspuren an den Projektilen werden ausdrücklich nicht als abnorm gewertet, somit kann davon ausgegangen werden, dass hier der Waffenlauf ausreichend gute Führung bot, um keinen massiv hohen Gasschlupf und somit herabgesetzte Geschwindigkeit auftreten zu las-

sen, wie man es bei vollständig ‚ausgeschossenen‘ Läufen feststellen kann.“ (Gutachten Winkelsdorf, S. 4)

Dass es sich bei allen durch die Pistole P38 am Tattage verschossenen Projektilen um Überschallmunition handelt (im Gegensatz zu Unterschallmunition = subsonische Munition) ist eine **neue Tatsache**, bewiesen durch ein **neues Beweismittel** (den Sachverständigen Winkelsdorf).

Handelt es sich um Überschallmunition, so löst diese neben dem Mündungsknall noch einen Überschallknall aus. Durch einen Schalldämpfer wird lediglich die Lautstärke des **Mündungsknalls** gemindert. Der Mündungsknall ist die Schallemission, die von den beim Schuss aus der Laufmündung ausströmenden, unter hohem Druck stehenden und explosionsartig expandierenden Gasen ausgeht. Der **Überschallknall** (auch **Geschossknall** genannt) eines mit mehr als Schallgeschwindigkeit fliegenden Geschosses wird hingegen durch den Schalldämpfer – welcher Bauart auch immer – nicht beeinflusst. Das Geschoss erreicht erst außerhalb der Waffe seine volle Geschwindigkeit und löst dann – völlig unabhängig von dem Einsatz eines Schalldämpfers – den Geschossknall aus. Schalldämpfer verändern die Geschwindigkeit eines Geschosses nicht. Sie halten lediglich die mit dem Geschoss austretenden Gase auf. Dies bedeutet: **Der hier angeblich eingesetzte Schalldämpfer einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche war angesichts der eingesetzten Munition für den von der Strafkammer behaupteten Zweck, nämlich den „bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren“ (UA S. 12), deshalb von vornherein nicht geeignet.**

Ich habe hierzu noch einen weiteren Waffensachverständigen befragt. Es handelt sich um den Dipl.-Ing. Martin Erbing, von der Regierung von Niederbayern öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für schallgedämpfte Feuerwaffen und deren Munition sowie Feuerwaffen-Schalldämpfer. Er ist auch Verfasser zahlreicher Fachveröffentlichungen, vor allem im Bereich von Schalldämpfern und ihrer Technik. In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 08.05.2018, die ich als Faxausdruck als **Anlage 7** beifüge, erläutert er zur Entstehung des Geschossknalls folgendes:

„Schusssknall – Komponenten und Besonderheiten im betrachteten Fall

Das Geräusch beim Abfeuern einer Selbstladewaffe setzt sich aus Einzelgeräuschen zusammen, die aufgrund der kurzen zeitlichen Erstreckung und Abfolge für das menschliche Gehör zu einem Gesamtgeräusch verschmelzen:

Die **Schussentwicklungsgeräusche** subsumieren die akustischen Ereignisse bis zum Geschossaustritt aus der Laufmündung, also Mechanikgeräusche (Schlagbolzen etc.), Zündhütchenentladung, Pulverbrand, ‚Entkorkungsknall‘ beim Austritt des Geschosses aus der Hülse, Strömungs- und Reibungsgeräusche beim Laufdurchtritt.

Unmittelbar nach dem Geschoss, in geringem Umfange auch schon vorher, verlassen die hochgespannten Treibgase die Laufmündung und erzeugen eine als ‚**Mündungsknall**‘ vernommene Druckwelle; diese ist in Laufmündungsnähe noch schneller als das Geschoss und überholt dieses. Je nach

Kaliber, Geschossgeschwindigkeit fliegt das Geschoss einige Zentimeter bis Dezimeter in einer es umgebenden, sich verlangsamenen Wolke aus Verbrennungsgasen.

Ein auf die Waffenmündung aufgesetzter Schalldämpfer kann nur und ausschließlich diese Komponente des Schussgeräusches beeinflussen oder mindern, indem er die den Lauf verlassenden Gase auffängt, speichert und verzögert bzw. verlangsamt in die Atmosphäre entlässt. Entsprechende konstruktive Gegebenheiten innerhalb des Schalldämpfers bewirken eine Kühlung, Drosselung etc. der Gase, die die stoßartige Energieübertragung des Gasstrahls auf die umgebende Atmosphäre vermindern.

Sobald das Projektil die sich vor der Mündung bildende Gaswolke verlässt und in die normale Atmosphäre eintritt, bildet es bei entsprechenden Rahmenbedingungen (Relativgeschwindigkeit zur umgebenden Atmosphäre über der lokalen Schallgeschwindigkeit etc.) einen oder mehrere Mach'sche Kegel aus. Das Geschosß erzeugt dann ein unter dem Trivialnamen „Überschallknall“ bekanntes Phänomen.

Auch bei der Verwendung eines Schalldämpfers kann der Geschosseintritt in die Normalatmosphäre durch einen aus der Dämpfermündung austretenden Gasstrahl einige Zentimeter bis ca. einem halben Meter von der Dämpfermündung weg verlagert werden. Bei sehr kurzen Schussentfernungen, etwa unter einem halben Meter, kann es deswegen dazu kommen, dass auch bei eigentlich überschallschneller Geschossgeschwindigkeit (in ruhender Normalatmosphäre) kein Überschallknall auftritt.

Der Überschallknall des Projektils bildet einen wesentlichen Teil des Schussgeräusches bei Munition mit überschallschnellen („supersonischen“) Geschossgeschwindigkeiten.“ (Gutachterliche Stellungnahme Erbing, S. 7/8)

In gleiche Richtung geht auch eine Stellungnahme des Bundeskriminalamts, die am 23.10.2013 im Zusammenhang mit Bestrebungen, Schalldämpfer zu jagdlichen Zwecken ein-zusetzen, gegenüber dem Bundesministerium des Innern gefertigt worden ist. Ich füge sie als A n l a g e 8 bei. Dort ist folgendes zu lesen:

„Zum allgemeinen Verständnis der Materie und zwecks Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertung ist es angezeigt, der Beantwortung der eigentlichen Fragen zunächst einige grundlegende Aussagen zur Mündungsbalistik, zu waffen- und munitionstechnischen Aspekten sowie zu Schalldämpfern voranzustellen.

Mündungsbalistik und Schussknall

Die Mündungsbalistik folgt physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Sie beinhaltet alle Faktoren, die beim Geschossaustritt aus der Mündung auftreten. Der Abbrand des Pulvers vollzieht sich unter sehr hohem Druck (bis zu 4000 bar und höher). Unter diesem Druck steigt die Strömungsgeschwindigkeit der

Pulvergase bei zunehmender Lauflänge stetig an, bis der Brennschuss erreicht ist bzw. das Geschoss die Mündung passiert.

Die hochgespannten Pulvergase überholen das Geschoss beim Mündungsdurchgang. Noch unverbrannte Pulverartikel im Lauf oder unter der Pulvergasen verbrennen vor der Mündung beim Kontakt mit Sauerstoff und werden als Mündungsfeuer wahrgenommen. Einhergehend mit dem Mündungsdurchgang entsteht der Schussknall. Damit zusammenhängend treten zwei Phänomene auf, der Mündungs- und der Geschossknall.

Der Mündungsknall entsteht, wenn die hochgespannten Pulvergase in Verdichtungswellen als Druckwellenstoß den Lauf verlassen. Über den Mündungsknall lässt sich die Stellung des Schützen auf größere Entfernungen orten. Der Mündungsknall kann gedämpft werden. Zum Herabdämpfen des Mündungsknalls verwendet man in der Regel einen Schalldämpfer.

Der Geschossknall entsteht, wenn das Projektil im Überschallbereich, d.h. mit einer Geschwindigkeit ab ca. 330 m/s fliegt. Der Geschossknall tritt auf der gesamten Flugstrecke des Geschosses auf, solange es im Überschallbereich fliegt. Der Schütze nimmt Mündungs- und Geschossknall als einen Knall wahr.

Befindet sich eine Person im Zielraum, nimmt sie beim Passieren des Geschosses zuerst den hellen, peitschenden Geschossknall und zeitverzögert den dumpfen Mündungsknall wahr. Der Geschossknall lässt sich nicht dämpfen, sondern nur vermeiden. Hierzu muss aber munitions-und/oder waffentechnisch ausgeschlossen werden, dass das Geschoss beim Verlassen des Laufes bzw. des Schalldämpfers mit Überschallgeschwindigkeit fliegt.

Der Schussknall wird von unterschiedlichen Faktoren bestimmt. Wie dieser wahrgenommen wird, hängt wiederum zum Großteil von äußeren Faktoren ab. Luftfeuchtigkeit, Windstärke oder Bodenbeschaffenheit beeinflussen ihn. Schallschluckender Bewuchs lässt ihn geringer erscheinen als eine schallreflektierende Umgebung, wie etwa Fels. Der Schussknall kann gemessen werden. Der Schuss-Maximalpegel ist eine Messgröße, die in Dezibel (A) – abgekürzt db (A)- gemessen wird. Der Maximalpegel lässt keine Rückschlüsse zu, ob der maximale Wert dem Mündungsknall oder dem Geschossknall zuzuschreiben ist.

Die Schmerzgrenze liegt in etwa bei 120 dB (A). Ein Schussknall, der 10 dB (A) lauter ist als ein anderer, wird subjektiv als etwa doppelt so laut empfunden. (...)

Als ein weiteres ‚Knallgeräusch‘ tritt das Auftreffgeräusch, auch Kugelschlag genannt, auf. Er wird als der Schall bezeichnet, der beim Auftreffen des Geschosses auf den Wildkörper - oder ein anderes Zielmedium- entsteht. Die Schnelligkeit der heutigen Geschosse (700 bis 1000 m/s) lässt den Kugelschlag, besonders auf kurze Entfernungen, leicht im Mündungsknall untergehen.

Schalldämpfer

Schalldämpfer gibt es in unterschiedlichen technischen Ausführungen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Vorrichtungen, welche die über die Mündung entweichenden Pulvergase i.d.R. in einer oder in mehreren hintereinandergeschalteten Expansionskammern so verwirbeln und in ihrem Austritt verzögern, dass diese den Dämpfer mit Unterschallgeschwindigkeit verlassen. Die Pulvergase können dadurch nicht mehr ‚knallen‘; der Schall läuft sich im Dämpfer förmlich tot.“

Der hier angeblich eingesetzte Schalldämpfer einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche war angesichts der eingesetzten Munition, die stets und bei jedem Schuss nach dem Austritt aus dem Schalldämpfer noch einen „Überschallknall“ erzeugt, für den von der Strafkammer behaupteten Zweck, nämlich den „bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren“ (UA S. 12), deshalb von vornherein nicht geeignet.

Das wird auch unmittelbar belegt durch die Messungen, die am 03.06.2009 vor dem Haus der Familie Toll durchgeführt worden sind (Bl. 2310 der HA):

Der Schuss aus einer P38 mit der Munition PWC 9 mm Luger, 115 grain, Vollmantel-Flachkopf erzeugte aus 2 m Abstand einen Schallpegel von 150,2 db, der Schuss aus derselben Waffe und mit derselben Munition unter Verwendung einer PET-Flasche mit Bauschaumfüllung als Schalldämpfer aus 2 m Abstand einen Schallpegel in Höhe von 137,7 db.

Dieses Ergebnis, das im Urteil nicht referiert wird, zeigt zwar, dass die mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche eine schalldämpfende Wirkung hat, aber nur in Bezug auf den **Mündungsknall**. Der nach Austritt des Geschosses aus dem Schalldämpfer entstehende **Geschossknall** bleibt aber. Der gemessene Wert des Schalldruckpegels von immer noch 137,7 db, erreicht fast den Schalldruck eines Düsenflugzeuges in 30 m Entfernung (140 db) und überschreitet die Schmerzgrenze von 120 db erheblich.

8. Konsequenzen

Der Sachverständige Winkelsdorf zieht aus all dem die folgenden Konsequenzen:

„Aufgrund der Verwendung einer gemeinhin ‚überschallschnellen‘ Laborierung 9mm Luger PMC 124 grs FMJ aus einer Pistole Walther P38 mit Lauflänge von 127mm hätte bei jedem der abgefeuerten 10 Schüsse zwingend ein Geschossknall festgestellt werden müssen. Dies gilt sowohl für die im Eingangsbereich außen und innen abgegebenen Schüsse als gerade auch für die in warmen Zimmern verfeuerten Projektile.

Ausweislich der Zeugenaussagen und der Situation bei Schussabgabe auf die Opfer ist es in den Zimmern nicht zum Auftreten eines Geschossknalles gekommen. Einzig denkbare Erklärung hierfür ist eine reduzierte Geschwindigkeit der Geschosse auf maximal 343,7 m/s. Mit

einer P38 mit 127mm Lauflänge ist dies nicht zu erreichen, hierfür muss der Waffenlauf kürzer sein.

Die zusätzlich feststellbaren Auffälligkeiten bei der Wundballistik sind ebenfalls ein eindeutiger Hinweis darauf, dass die Projektile aus der verwendeten Pistole P.38 mit deutlich langsamerer Geschwindigkeit verfeuert wurden.

Insbesondere das Verletzungsbild an dem getöteten Klaus Toll spricht eindeutig für eine von vornherein verlangsamte Geschwindigkeit der verfeuerten Projektile im Vergleich zu Geschossen, die aus einer P38 mit einer Lauflänge von 127mm verschossen werden.

Da keine Unterschall-Laborierung verwendet wurde, ergibt sich hieraus zwingend der Schluss, dass es sich eben gerade nicht um eine Version der Walther P38 mit einem Lauf von 127mm gehandelt hat, sondern hier der Waffenlauf vielmehr gekürzt worden sein wird. (...)

Die beschriebene Konstruktion einer PET-Flasche auf einem gekürzten Waffenlauf erforderte zwingend die Anbringung eines geeigneten Gewindes zur Aufnahme einer mit der Laufseelenachse fluchtenden Befestigung für einen solch improvisierten Schalldämpfer. Dies ist bereits eine Büchsenmacherarbeit und von einem Laien nicht mehr zu erzielen.“

Die vorstehend genannten Tatsachen – die Verlangsamung der Geschossgeschwindigkeit der eingesetzten Munition, die nur mittels Verkürzung des Laufs der eingesetzten Waffe P38 erreicht worden sein kann, und die Anbringung eines geeigneten Gewindes auf den verkürzten Lauf, was beides nur ein Büchsenmacher vollziehen kann – sind **neue Tatsachen**, für die der Sachverständige Lars Winkelsdorf ein **neues Beweismittel** ist.

Der Sachverständige Winkelsdorf leitet aus Schussversuchen und den hierbei erzeugten Spurenbildern her, dass der Täter auf den so verkürzten Lauf wahrscheinlich den Dichtscheiben-Schalldämpfer eines dänischen Herstellers mit der Produktbezeichnung SAI SB 9 befestigt habe. Dieser Schalldämpfer enthalte auch eine Dichtscheibe aus Polyurethan. Werde zusätzlich in den Schalldämpfer noch PUR-Schaum als Ablativ eingeführt, erzeuge dies ein Spurenbild, das dem am Tatort ähnlich sei (Gutachten Winkelsdorf, S. 27 – 32)

Der von mir um eine kritische Durchsicht des von seinem Kollegen Lars Winkelsdorf verfassten Gutachtens gebetene Sachverständige Martin Erbinger will dem Gutachten des Lars Winkelsdorf insoweit nicht folgen, als er „zwingend einen handelsüblichen Dichtscheiben-Schalldämpfer, womöglich noch eines bestimmten Fabrikats oder Modells“ in Betracht zieht (Gutachterliche Stellungnahme Erbinger, Seite 4). Wohl aber kommt auch Erbinger insgesamt zu folgendem Ergebnis:

„Die Zweifel des Sachverständigen Winkelsdorf an der zwingenden Verwendung einer Pistole P38 mit einem aus einer PET-Flasche mit Bauschaumfüllung, schellenartiger Halterung etc. improvisierten Schalldämpfer sind berechtigt, soweit es um die zwingende Verwendung einer PET-Flasche geht.

Die bloße Präsenz von Polyurethanschaumresten am Tatort lässt nur und ausschließlich die Annahme als gesichert erscheinen, dass dieses Material Teil des verwendeten Schalldämpfers war. Jeder beliebige Hohlkörper ausreichender Größe und Festigkeit könnte mit Polyurethanschaum verfüllt als Schalldämpfersatz gedient haben. Es kann aber auch ein vorhandener Schalldämpfer durch die (Teil-)Verfüllung mit PU-Schaum in seiner Dämpfungswirkung verbessert bzw. die Erhaltung der Selbstladefunktion der verwendeten Waffen-/Schalldämpferkombination unterstützt worden sein. Ein tragfähiger Rückschluss auf eine verwendete PET-Flasche wäre nur beim Vorhandensein von PET (Polyethylenterephthalat) Spuren am Tatort möglich.“
(Gutachterliche Stellungnahme Erbinger, Seite 3)

Die Feststellung des Sachverständigen Erbinger ist hier von zentraler Bedeutung:

Die bloße Präsenz von Polyurethanschaumresten am Tatort besagt nichts über die Art des verwendeten Schalldämpfers (anders die Strafammer – UA S. 108/109). Eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche kommt nur dann als Schalldämpfer in Betracht, wenn Polyethylenterephthalat-Spuren am Tatort gefunden wurden.

Das war nicht der Fall.

Aus alledem – neuen Beweisen und neuen Beweismitteln – ergibt sich: Bei den todbringenden Schüssen auf Klaus und Petra Toll sowie den Schüssen auf Astrid Toll ist ein aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche gefertigter Schalldämpfer nicht zum Einsatz gekommen.

Damit ist die Beweisführung des Landgerichts Darmstadt in seinem Urteil vom 19.07.2011 grundlegend erschüttert.

Der Angeklagte wird in einem neuen Verfahren freizusprechen sein.

6.

Unter dem 13.06.2018 hat die Staatsanwaltschaft Kassel Stellung genommen und beantragt, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig zu verwerfen.

Es fehle bereits an neuen Tatsachen und Beweismitteln im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO.

Die Videoaufnahmen des Beschusstests des Bundeskriminalamts seien durch das Gericht in Augenschein genommen und gewürdigt worden, wie sich aus den Urteilsgründen ergebe (Bl. 118 – 125 des Urteils), so dass es sich nicht um neue Beweismittel handele.

Auch hinsichtlich des Sachverständigen Cachee und dessen Untersuchungsergebnisse handele es sich nicht um neue Tatsachen bzw. ein neues Beweismittel. Das Urteil habe sich ausführlich mit den Ergebnissen des Schusswaffensachverständigen Pfoser zu den Fragestellungen der Verwendung und Funktionsfähigkeit des bei der Tatausführung verwendeten Schalldämpfers auseinandergesetzt (Bl. 106 d. U.), insbesondere auch mit der Frage nach dem Bauschaum – Auswurf und mit der Frage der Zerstörung der PET – Flasche durch die Schussabgabe (Bl. 118 – 125 d. U.).

Auch zu der schalldämpfenden Wirkung des Schalldämpfers verhalte sich das Urteil unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Schusswaffen – Sachverständigen Pfoser (Bl. 123 d. U.). Als neue Tatsache führe der Antragsteller insoweit an, dass von einer verlangsamten Geschossgeschwindigkeit der eingesetzten Munition auszugehen sei, da die Zeugen keinen Geschossknall gehört hätten. Der Sachverständige Pfoser habe aus Sicht des Antragstellers mit der Angabe, der selbstgebaute Schalldämpfer wirke „mindestens entsprechend eines Originalschalldämpfers“ (Bl. 123 d. U.) nur den Mündungsknall gemeint. Jene verlangsamte Geschossgeschwindigkeit könne nur mittels Verkürzung des Laufs der Waffe erreicht werden und erfordere die Anbringung eines geeigneten Gewindes auf dem Lauf, was nur ein Büchsenmacher vollziehen könne. Seitens der Staatsanwaltschaft werde die Angabe des Sachverständigen Pfoser demgegenüber dahingehend verstanden, dass die Schalldämpfung insgesamt gemeint sei, so dass bereits nicht von einer neuen Tatsache im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO auszugehen sei. Auch seien die Waffensachverständigen Winkelsdorf und Erbinger keine neuen Beweismittel, da sie keinem anderen Sachgebiet als der Sachverständige Pfoser angehören und nicht ersichtlich über Forschungsmittel verfügen würden, die jenen des Sachverständigen Pfoser überlegen seien.

Selbst wenn man vom Vorliegen neuer Tatsachen und Beweismittel ausgehen würde, seien diese nicht „geeignet“ im Sinne des § 359 Abs. 1 Nr. 5 StPO die Freisprechung des Verurteilten oder seine geringere Bestrafung aufgrund eines anderen, mildereren Gesetzes zu erzielen.

Dies gelte auch, soweit sich der Wiederaufnahmeantrag unter Hinweis auf eine Feststellung des Sachverständigen Erbinger auf ein fehlendes Auffinden von Polyethylen-terephthalat – Spuren stütze. Die Kammer habe sich ausführlich mit dem Fehlen von Plastik im Tatortbereich auseinandergesetzt. Gestützt auf Tests des Sachverständigen Pfoser gehe sie von einer aufgebohrten PET – Flasche aus, die mit Bauschaum verfüllt als Schalldämpfer genutzt worden sei (Bl. 124 f. d. U.).

Auch bei Kenntnis der Ausführungen des Sachverständigen Erbinger, wonach jeder beliebige Hohlkörper ausreichender Größe und Festigkeit mit Polyurethanschaum verfüllt als Schalldämpfer gedient haben könne, sei keine andere Entscheidung der Kammer zu erwarten gewesen. Denn nach einer Gesamtwürdigung des Urteils seien für die Kammer nicht die Verwendung der PET – Flasche, sondern die von Bauschaum (als Füllung) zu schalldämpfenden Zwecken maßgeblich zur Überzeugungsbildung gewesen (Bl. 110 ff. d. U.). Das Auffinden von Bauschaumpartikeln sei jedoch nicht in Frage zu stellen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie der weiteren durch die Kammer in die Beweiswürdigung eingestellten Punkte (z.B. zum Motiv des Verurteilten, Auffinden von Schmauchspuren u.a. an seiner Kleidung, die mit Schmauchspuren am Tatort übereinstimmen sowie Internetrecherche des Verurteilten zu Schalldämpfer mit Bauschaum) seien die Ausführungen im Wiederaufnahmeantrag insgesamt nicht geeignet, die den Schuldspruch tragenden Feststellungen des Gerichts zu erschüttern.

7.

Hierzu hat der Verteidiger des Antragstellers mit Schriftsatz vom 02.07.2018 wie folgt weiter ausgeführt:

(...)

1. Zwar berichtet die Strafkammer, sie habe von dem „Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen“ sich „durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten ‚High Speed‘-Kamera ein eindrucksvolles Bild (auch hinsichtlich der Morphologie übereinstimmend mit den vom Tatort zerrissenen und zerfetzten Partikel bzw. Partikelteilchen) von den Materialeigenschaften des Bauschaumes“ verschaffen können (UA S. 119). Auch findet sich in dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 18.05.2011 folgende Entscheidung:

„Es erging

Beschluss

Anlässlich der Gutachtenerstattung soll Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-]Aufnahmen von Beschusstests mittels Hochleistungskamera) in Augenschein genommen werden.

Der Beschluss wurde ausgeführt und der Sachverständige erklärte sich dazu.“ (Bl. 119 des Protokollbandes)

Tatsächlich hat die Strafkammer nur eine einzige Videosequenz, allenfalls eine geringe Auswahl, nicht aber die Gesamtheit aller zehn Videosequenzen in Augenschein genommen. Sie berichtet über die Bekundungen des Sachverständigen Pfoser zu diesen Beschusstests wie folgt:

„Bei den Schusstests mit dem danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten 5 Schüsse eingespannt und die weiteren 5 Schüsse freihändig abgegeben worden seien.“ (UA S. 118)

Hätte die Strafkammer selbst alle zehn Videosequenzen im Wege der Augenscheinseinnahme zur Kenntnis genommen, hätte sie diesen Bericht Pfoasers korrigieren müssen: Wie aus der auf S. 13 des Wiederaufnahmegesuchs eingerückten Tabelle ersichtlich, zeigen die Videosequenzen hinsichtlich der Reihenfolge und der Art der Schussabgabe nicht „die ersten fünf Schüsse eingespannt und die weiteren fünf Schüsse freihändig“ (so aber UA S. 118), sondern in wechselnder Reihenfolge vier Schüsse eingespannt und sechs Schüsse freihändig.

Diese Abweichung zwischen dem von Pfoser berichteten und dem tatsächlichen Inhalt der Videodateien sowie ihrer Abfolge mag für sich genommen nicht wesentlich sein. Sie ist aber ein untrüglicher Hinweis darauf, dass die erkennende Strafkammer — sonst um penible Sachverhaltserfassung bemüht — sich die fraglichen Videodateien nur stichprobenmäßig angesehen hat.

Entscheidend ist aber vor allem eines:

Die bereits von den Beschusstests des BKA gefertigten Videoclips zeigen jedes Mal dasselbe Bild. Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirrt.

Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.

Dieser Befund ist mit der Behauptung, „dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden“ schlechterdings nicht vereinbar. Er ist aber nicht nur mit dieser — nirgendwo belegten, allein dem Sachverständigen Pfoser (möglicherweise aufgrund eines Missverständnisses) zugeschriebenen — Hypothese unvereinbar. Er ist auch unvereinbar mit dem Spurenbild am Tatort:

„Im gesamten Bereich des im Schlafzimmer des ersten Obergeschosses und des Dachgeschosses jeweils stehenden Bettes hätten sich zudem gleichartig aussehende feine Plastikteilchen bzw. Partikel befunden, wobei aber - je ‚höher‘ man im Hause gekommen sei — zunehmend weniger Partikel aufgefunden worden seien.“

Das Zusammendrücken des Bauschaumkörpers durch die in die PET-Flasche eintretenden Gase und dessen Erschütterung insgesamt zeigt sich auf allen Videos mehr oder minder eindringlich, z.B. auf dem Videoclip 6. Wie sich trotz der bei jedem Schuss erfolgenden massiven Kompression des Bauschaums „durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal“ bilden könne (UA S. 124), ist deshalb nicht nachvollziehbar. Erst recht nicht die hieraus gezogene Schlussfolgerung, dass „daher immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten konnten“ (UA S. 124).

2. Das wird noch weiter erhärtet durch die Schusstests, die der Sachverständige Cachee im Jahre 2017 und 2018 durchgeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft Kassel versucht sich dieses Sachverständigen zu entledigen durch ein Zitat aus dem StPO-Kommentar von Meyer-Goßner/Schmitt:

„Ein weiterer Sachverständiger ist nicht deshalb ein neues Beweismittel, weil der Antragsteller behauptet, er werde zu anderen Schlussfolgerungen gelangen als der früher vernommene, sondern nur, wenn er einem anderen Sachgebiet als er frühere Sachverständige angehört oder über Forschungsmittel verfügt, die diesem überlegen sind. Größere Sachkunde allein würde nicht genügen.“

Dem ist entgegenzuhalten:

„Ein Sachverständiger, der bisher nicht gehört und dementsprechend auch nicht bei der Entscheidungsfällung berücksichtigt wurde, ist ein neues Beweismittel. Das gilt unabhängig davon, ob bereits ein anderer Sachverständiger am Verfahren beteiligt war und ob der jetzt benannte Sachverständige sein Gutachten auf einer geänderten Grundlage erstellen kann. Diese Fragen betreffen nicht die Neuheit, sondern die Geeignetheit des Sachverständigenbeweises.“

„Das hat insbesondere die ältere Rechtsprechung anders gesehen und dabei offensichtlich das Ziel verfolgt, einer befürchteten Flut von Anträgen auf Anhörung neuer Sachverständiger vorzubeugen. Sie hat auf die Gutachtenerstattung abgestellt und dementsprechend die Neuheit des Sachverständigenbeweises verneint, wenn bereits ein anderer Sachverständiger gehört worden war. Diese Konstruktion wird mit Recht im Schrifttum abgelehnt, weil der Sachverständige selbst Beweismittel im Sinne der StPO ist.“

Es kommt hier folgendes hinzu: Selbst wenn man der von der Staatsanwaltschaft vertretenen Auffassung folgen wollte, so wäre hier unter dem Gesichtspunkt der „überlegenen Forschungsmittel“ der Sachverständige Cachee als neues Beweismittel zuzulassen. Denn die vorgelegten Videosequenzen von den bei den Beschusstests des Sachverständigen Cachee gefertigten Aufnahmen mit einer Hochgeschwindigkeitskamera kommt eine ganz andere Qualität als den seinerzeit vom BKA gefertigten Aufnahmen zu: Die in den beiden Gutachten des Sachverständigen Cachee zur Dokumentation in 2017 und 2018 benutzte Aufnahmetechnik lässt Aufnahmen mit einer Geschwindigkeit von 50.400 Bildern in der Sekunde zu. Die Aufnahmen mit der beim BKA im Jahre 2012 benutzten Aufnahmetechnik hat demgegenüber lediglich eine Aufnahmerate von ca. 10.000 Bildern je Sekunde und eine erheblich geringere Auflösung als heute.

Die als Beweismittel vorgelegten Aufnahmen zeigen mit großer Eindringlichkeit und ohne bei dem Betrachter auch nur den Rest eines Zweifels zu hinterlassen, was ich bereits in dem Wiederaufnahmegesuch erklärt habe:

Die von den Beschusstests (auf dem Stand der Video- und Aufnahmetechnik im Jahre 2017) gefertigten Videoaufnahmen — auch sie sind ein **neues Beweismittel** — dokumentieren eindringlich, dass der in der PET-Flasche befindliche Bauschaumkörper bei jedem Schuss durch die in die Flasche eintretenden Gase massiv erschüttert und komprimiert wird. Die Videoaufnahmen zeigen in gestochener Schärfe, dass die bei jedem Schuss eintretende massive Kompression des Bauschaumkörpers für die Entstehung eines „immer größer werdenden Schusskanal(s)“ (UA S. 124) keinen Platz lässt. Das ist ebenso eine Fabel wie die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass „bei steigender Schusszahl immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten“ (UA S. 124).

3. Soweit der Sachverständige aufgrund einer weiteren Beschussreihe auch bejahend zu der Frage Stellung genommen hat, ob bei dem Schuss durch einen mit Bauschaum befüllten, aus einer PET-Flasche gefertigten Schalldämpfer mit dem regelmäßigen Ausstoß von Plastikteilen der PET-Flasche zu rechnen sei, ist er ohnehin ein neues Beweismittel zu einem Beweisthema, das in der Hauptverhandlung vor der seinerzeit erkennenden Kammer nicht aufgeklärt worden ist. Gleiches gilt auch für durch den Sachverständigen Winkelsdorf eingeführte und von dem Sachverständigen Erbinger bestätigte Tatsache, dass die nach den Feststellungen der Strafkammer bei dem Mordanschlag auf die Familie Toll eingesetzte Munition regelmäßig und unmittelbar nach dem Austritt aus dem Lauf der

Waffe einen Überschallknall erzeugt. Die Entstehung dieses Überschallknalls ist von der erkennenden Strafkammer zu keinem Zeitpunkt in Betracht gezogen worden. Dies führt zu dem ebenfalls die Wiederaufnahme rechtfertigenden Schluss: Der hier angeblich eingesetzte Schalldämpfer einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche war angesichts der eingesetzten Munition, die stets und bei jedem Schuss nach dem Austritt aus dem Schalldämpfer noch einen ohrenbetäubenden „Überschallknall“ erzeugt, für den von der Strafkammer behaupteten Zweck, nämlich den „bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren“ (UA S. 12), deshalb von vornherein nicht geeignet.

Der Angeklagte dürfte spätestens bei den vor dem 16.04.2011 an einem geheimen Orte durchgeführten Beschusstests, die die Strafkammer in ihrem Urteil als durchgeführt unterstellt, gemerkt haben, dass dieser Schalldämpfer keineswegs „eine für ihn befriedigende den Schall dämpfende Wirkung“ erzielt. Das Gegenteil hätte er wahrgenommen.

Tatsächlich war nicht nur diese im Urteil behauptete Szene eine Fiktion. Auch an einer anderen **zentralen** Stelle ihrer Beweisführung — nämlich bei der Annahme, dass „durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal“ sich bilden könne, und daher bei jedem weiteren Schuss „immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten konnten“ (UA S. 124) — ist die Strafkammer einer Fiktion erlegen. Dies ist in dem Wiederaufnahmegesuch dargelegt worden. Jeder unbefangene Bürger kann sich durch einen Blick auf die Videodateien des Sachverständigen Cachee hiervon überzeugen. (...)

In einem weiteren Schriftsatz des Verteidigers vom 25.07.18 heißt es:

(...)

Die Staatsanwaltschaft konstatiert nur, dass ein weiterer Sachverständiger kein neues Beweismittel sei. Ob der weitere Sachverständige **neue Tatsachen** vorträgt, fragt sie nicht und bemüht sich deshalb auch nicht um eine Antwort auf diese Frage:

„Hinsichtlich des Sachverständigen Cachee und dessen Untersuchungsergebnisse, die durch den Antragsteller als neue Tatsachen und Beweismittel benannt werden, ist zu konstatieren, dass sich das Urteil ausführlich mit den Ergebnissen des Schusswaffen-Sachverständigen (vgl. S. 106 d. Urteils) Pfoser zu den Fragestellungen der Verwendung und Funktionsfähigkeit des bei der Tatausführung verwendeten Schalldämpfers auseinandersetzt — insbesondere auch der Frage nach dem Bauschaum-Auswurf und zu der Frage der Zerstörung der PET-Flasche durch die Schussabgabe -, vgl. S. 118-125 d. Urteils. **Insoweit handelt es sich mithin weder um neue Tatsachen noch um neue Beweismittel.**“ (meine Hervorhebung)

Hier zeigt sich eindringlich die Verkürzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz: Solange nur bestimmte **Themen** durch den früher gehörten Sachverständigen angesprochen wurden (und dies aus dem Urteil ersichtlich ist), gelten neue Tatsachen nicht mehr als neue Tatsachen, wenn sie auch nur

entfernt in den „Themenkreis“ fallen, zu dem der früher tätig gewesene Sachverständige gehört worden ist. So lässt sich dann die **zentrale neue Tatsache**, die durch das Gutachten des Sachverständigen Cachee und insbesondere durch die Augenscheinseinnahme der von seinen Beschusstests durchgeführten Videoaufnahmen bewiesen werden wird — nämlich dass der in der PET-Flasche befindliche Bauschaumkörper bei jedem Schuss durch die in die Flasche eintretenden Gase massiv erschüttert und die bei jedem Schuss eintretende massive Kompression des Bauschaumkörpers für die Entstehung eines „immer größer werdenden Schusskanal(s)“ (UA S. 124) keinen Platz lässt — einfach schlicht übergehen. Diese neue Tatsache ist deshalb zentral, weil die Annahme der Strafammer, ein solcher Schusskanal habe sich bilden können, die notwendige Brücke bildet zu dem von dem Kriminalbeamten Loeb geschilderte Befund, dass, „je höher man im Hause gekommen sei — zunehmend weniger Partikel (an Bauschaum) aufgefunden worden“ seien (UA S. 112). Nur die Annahme eines solchen Schusskanals lässt den eindeutigen Tatortbefund mit dem Einsatz einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als Schalldämpfer vereinbar erscheinen. Nur die **verfehlt** Annahme, bei jedem Schuss flögen immer weniger Teilchen hinaus, „weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ worden sei“ (UA S. 114), machte das angefochtene Urteil möglich.
(...)

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach § 368 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen, da der Verurteilte keinen gesetzlichen Wiederaufnahmegrund i.S.d. § 359 Nr. 5 StPO schlüssig dargetan hat.

Gemäß § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten u. a. dann zulässig, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen u. a. die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind.

a) Tatsachen oder Beweismittel müssen neu sein, nicht beide. Nur für bereits bekannte Tatsachen müssen neue Beweismittel, für neue Tatsachen können auch die früher benutzten Beweismittel beigebracht werden.

Tatsachen sind neu, wenn sie dem erkennenden Gericht bei der Urteilsberatung nicht bekannt waren und von ihm daher bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten. Gleichgültig ist, ob die Tatsachen im Urteil erwähnt sind oder nicht. Ergeben sie sich aus den Akten, so spricht das dafür, dass sie dem Gericht bekannt waren (Meyer-Goßner / Schmitt, StPO, § 368 Rdn. 5).

Neue Beweismittel sind solche, deren sich das erkennende Gericht nicht bedient hat; den unbekanntem stehen die unbenutzten Beweismittel gleich (Meyer-Goßner / Schmitt, StPO, § 359 Rdn. 32). Die Neuheit von Beweismitteln ergibt sich aus ihrer Nichterwähnung im Sitzungsprotokoll (Meyer-Goßner / Schmitt, StPO, § 368 Rdn. 6).

b) Die neuen Tatsachen und Beweismittel müssen darüber hinaus geeignet sein, die in § 359 Nr. 5 StPO bezeichneten Rechtsfolgen herbeizuführen. Soweit die Wiederaufnahme auf neue Tatsachen gestützt wird, muss deren Vorliegen nach § 368 Abs. 1 StPO durch geeignete Beweismittel nachgewiesen werden. Das Gericht nimmt dabei eine hypothetische Schlüssigkeitsprüfung vor. Es unterstellt zwar grundsätzlich, dass die in dem Antrag behaupteten Tatsachen richtig sind und dass die beigebrachten Beweismittel den ihnen zugedachten Erfolg haben werden. Jedoch ist eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung in gewissen Grenzen zulässig und geboten. Das Gericht hat die Beweiskraft der beigebrachten Beweismittel zu werten, soweit das ohne förmliche Beweisaufnahme möglich ist (vgl. BGH NSTZ 2000, 218).

Das Wiederaufnahmegesicht ist an die Beweiswürdigung und an die Rechtsauffassung des erkennenden Gerichts gebunden und darf keine eigenen Feststellungen zur Straftat treffen (Meyer-Goßner / Schmitt, StPO, § 368 Rdn. 9).

Nach allem ist Voraussetzung für die Eignung im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO, dass die beigebrachten neuen Tatsachen oder Beweismittel schlüssig und imstande sind, den Schuldspruch zu erschüttern oder der angeordneten Anwendung des strengeren Gesetzes den Boden zu entziehen. Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung in tatsächlicher Hinsicht zu begründen imstande sein. Soweit eine gedankliche Einfügung der - vorausgesetzt, sie erweisen sich als hinreichend beweiskräftig - als richtig zu unterstellenden Tatsachen

in die Urteilsgründe die den Schuldspruch tragenden Feststellungen ernstlich erschüttern, kommt eine Wiederaufnahme in Betracht.

Bei der Eignungsprüfung im Rahmen der §§ 359 Nr. 5, 368 Abs. 1 StPO müssen danach zwar keine Tatsachen zur vollen Überzeugung des Gerichts bewiesen werden. Es handelt sich um eine Wahrscheinlichkeitsprognose, die nach Wertungsgesichtspunkten zu treffen und bei der im Wege einer hypothetischen Schlüssigkeitsprüfung zu fragen ist, ob das Urteil unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen und Beweise anders ausgefallen wäre.

Ein Wiederaufnahmevorbringen ist aber nur dann erheblich, wenn aufgrund der neuen Tatsachen und Beweise eine vernünftige Aussicht dafür besteht, dass die den Schuldspruch tragenden Feststellungen erschüttert werden. Dies muss nicht sicher, aber genügend wahrscheinlich sein. Davon ist nur auszugehen, wenn ernste Gründe für die Beseitigung des Urteils sprechen. Dabei ist vom Standpunkt des erkennenden Gerichts im Freibeweis zu prüfen, ob das Urteil bei Berücksichtigung der „Nova“ anders ausgefallen wäre. Zu diesem Zweck darf und muss das Antragsvorbringen zu dem gesamten Inhalt der Akten und zu dem früheren Beweisergebnis in Beziehung gesetzt werden, wobei die behaupteten Nova gedanklich in die Urteilsgründe einzufügen sind (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.09.2015, Az. I Ws 176/15).

Es müssen nach allem ernste Gründe für die Beseitigung des Urteils sprechen. Dieses Wahrscheinlichkeitsurteil hat der Wiederaufnahmerichter nach seiner freien richterlichen Überzeugung zu bilden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" hat in diesem Zusammenhang keine Bedeutung. Bestehen andererseits ernsthafte Zweifel an der Erheblichkeit, so ist der Antrag ohne Anwendung von "Zweifelssätzen" als unzulässig zu verwerfen (Meyer-Goßner / Schmitt, StPO, § 368 Rdn. 10).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist der Wiederaufnahmeantrag als unzulässig zu verwerfen. Im Einzelnen:

(1) Beschusstest des Bundeskriminalamts

Bei den vom Antragsteller vorgelegten zehn Videoclips von Beschusstests des Bundeskriminalamts handelt es sich – entgegen der Behauptung des Antragstellers – nicht um neue Beweismittel.

Die zehn Videoclips lagen der erkennenden Kammer ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 18.05.2011 vor, wie der Antragsteller selbst vorträgt. Die Kammer hat sich ihrer auch mittels Inaugenscheinnahme bedient und sich damit in den Urteilsgründen ausführlich auseinandergesetzt (Bl. 118 ff des Urteils).

(2) Sachverständiger Cachee und dessen Gutachten

Bei dem Schusswaffensachverständigen Philipp Cachee handelt es sich nicht um ein neues Beweismittel, bei den Ergebnissen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen Cachee (Gutachten vom 17.07.2017 und 30.04.2018, wonach bei den von ihm durchgeführten Beschusstests die Menge des ausgestoßenen Bauschaums mit zunehmender Schussanzahl gestiegen sei, Plastikteilchen stets mit ausgetreten seien und eine schnelle Schussfolge aufgrund von Ladestörungen nicht möglich sei) handelt es sich nicht um neue Tatsachen.

Die erkennende Kammer war seinerzeit u. a. zur Frage der Verwendung und Funktionsweise einer als Schalldämpfer verwendeten, mit Bauschaum gefüllten PET – Flasche sachverständig beraten durch den Schusswaffensachverständigen Pfoser, so dass es sich bei dem Schusswaffensachverständigen Cachee um einen weiteren Sachverständigen handelt. Die Kammer hat sich im Urteil (Bl. 118 ff des Urteils) auch mit den Ergebnissen des Sachverständigen Pfoser, wonach in seinen Beschusstests die Menge des ausgestoßenen Bauschaums mit zunehmender Schussanzahl grundsätzlich gesunken sei, Plastikteile nicht mit ausgetreten seien und eine schnelle Schussfolge ohne Ladestörungen möglich gewesen sei, ausführlich auseinandergesetzt.

Ein weiterer Sachverständiger ist nicht deshalb ein neues Beweismittel, weil der Antragsteller behauptet, er werde zu anderen Schlussfolgerungen gelangen als der frü-

her vernommene, sondern nur, wenn er einem anderen Fachgebiet als der früher vernommene Sachverständige angehört oder über Forschungsmittel verfügt, die diesem überlegen sind (vgl. Meyer – Goßner / Schmitt, StPO, § 359 Rdn. 35; KK – Schmidt, StPO, § 359 Rdn. 26 f; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.10.1989, Az. 2 Ws 447/89; OLG Hamburg, Beschluss vom 18.10.1999, Az. 2 Ws 136/99; OLG Rostock, Beschluss vom 07.04.2004, Az. I Ws 117/04; Miebach/Hohmann, Wiederaufnahme in Strafsachen, 2016, S. 203).

Beides ist vorliegend nicht der Fall. Sowohl der Sachverständige Pfoser, als auch der Sachverständige Cachee sind Waffensachverständige, gehören also demselben Fachgebiet an und beide haben Beschusstests mit einer mit Bauschaum befüllten PET – Flasche als Schalldämpfer durchgeführt und diese mittels Highspeedkamera aufgezeichnet. Dass sich zwischenzeitlich die Aufnahmetechnik verbessert hat und – vom Antragsteller behauptet – nunmehr 50.400 Bilder in der Sekunde und nicht wie seinerzeit ca. 10.000 Bilder pro Sekunde gefertigt werden konnten mit zudem verbesserter Auflösung, stellt kein überlegenes Forschungsmittel dar.

Die vom Antragsteller dargestellten Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Sachverständigen Cachee stellen auch keine neuen Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dar. Eine neue Tatsache läge insoweit nur dann vor, wenn behauptet wird, der neue Sachverständige werde sein Gutachten auf Grund anderer (neuer) Anknüpfungstatsachen, mit einem anderen Erfahrungswissen oder aufgrund erweiterter wissenschaftlicher Erkenntnisse erstatten (vgl. Meyer – Goßner / Schmitt, StPO, § 359 Rdn. 35; OLG Hamm, Beschluss vom 24.01.2002, Az. 2 Ws 7/02; OLG Bremen, Beschluss vom 04.05.1987, Az. Ws 102/86; OLG Koblenz, Beschluss vom 30.10.1987, Az. 2 Ws 623/87). Dies wird aber schon nicht behauptet, sondern vielmehr ausdrücklich vorgetragen, dass der Sachverständige Cachee mit der Durchführung gleicher Beschusstests beauftragt worden sei.

Auch nach der Gegenauffassung, die jeden neuen Sachverständigen zwar für ein neues Beweismittel, aber für ungeeignet hält, wenn er – wie vorliegend der Sachverständige Cachee - aus demselben Fachgebiet stammt und ohne überlegene Forschungsmittel oder erweiterte wissenschaftliche Erkenntnisse nur auf gleicher Tatsachengrundlage zu anderen Schlussfolgerungen gelangt, liegt kein neues Beweismit-

tel vor (LR – Gössel, StPO, 26. Aufl. 2013, § 359 Rdn. 172; MüKo/Engländer/ Zimmermann, StPO, 1. Aufl. 2019, § 359 Rdn. 52; BeckOK/Singelstein, StPO, 33. Edition 2019, § 359 Rdn. 29; KMR/Eschelbach, StPO, Stand Januar 2003, Rdn. 173 ff.).

(3) Sachverständiger Winkelsdorf und dessen Gutachten

Auch bei dem Waffensachverständigen Lars Winkelsdorf handelt es sich nicht um ein neues Beweismittel, bei den Ergebnissen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen Winkelsdorf (Gutachten vom 04.05.2018, wonach bei der verwendeten Überschallmunition eine als Schalldämpfer eingesetzte und mit Bauschaum gefüllte PET - Flasche lediglich den Mündungsknall, nicht aber den Überschallknall dämpfen können, so dass zur Verringerung der Geschwindigkeit und der Vermeidung eines Überschallknalls der Waffenlauf gekürzt und der Schalldämpfer von einem professionellen Büchsenmacher mittels eines Gewindes auf dem kurzen Pistolenauf befestigt worden sein müsse) handelt es sich nicht um neue Tatsachen.

Die erkennende Kammer war seinerzeit u. a. zur Frage der Funktionsweise einer als Schalldämpfer verwendeten, mit Bauschaum gefüllten PET – Flasche sachverständig beraten durch den Schusswaffensachverständigen Pfoser, so dass es sich bei dem Waffensachverständigen Winkelsdorf um einen weiteren Sachverständigen handelt. Die Kammer hat sich im Urteil (Bl. 123 f. des Urteils) auch mit den Ergebnissen des Sachverständigen Pfoser zur guten schalldämpfenden Wirkung der verwendeten PET - Flasche ausführlich auseinandergesetzt („mindestens entsprechend eines Originalschalldämpfers“), wobei sowohl der Kammer, als auch dem Sachverständigen die verwendete Waffe und die Munitionsart bekannt waren (Bl. 109 des Urteils). Dass im Urteil nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass es sich dabei um sog. Überschallmunition gehandelt hat, ändert daran nichts, zumal der Schallpegel – nach eigenem Vortrag des Verurteilten – seinerzeit sogar konkret gemessen worden ist.

Nach den obigen Ausführungen zum Sachverständigen Cachee stellt auch der Waffensachverständige Winkelsdorf mangels Zugehörigkeit zu einem anderen Fachgebiet als der Sachverständige Pfoser, überlegener Forschungsmittel, erweiterter wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer Anknüpfungstatsachen weder ein neues –

nach anderer Auffassung kein geeignetes - Beweismittel dar, noch sind seine Ergebnisse und Schlussfolgerungen (geeignete) neue Tatsachen.

Die Ungeeignetheit des Gutachten Winkelsdorf ergibt sich dabei auch noch aus zwei weiteren Überlegungen:

Zum einen führt der Sachverständige Winkelsdorf in seinem Gutachten selbst an, dass für seine Berechnungen wesentliche Daten gefehlt und diese von ihm auch nur teilweise hätten vervollständigt werden können (Bl. 20) und dass die Wahrnehmung des Schusses aus einer schallgedämpften Waffe von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt sei, so dass sich dies kaum vorherberechnen lasse (Bl. 13/14).

Zum anderen kommt er zu dem Ergebnis, dass es aufgrund aller festgestellter Spuren, der Zeugenaussagen und physikalischen Parameter sowie der notwendigen waffentechnischen Anforderungen unwahrscheinlich sei, dass bei den am 17.04.2009 abgefeuerten Schüssen tatsächlich eine handelsübliche Walther P38 mit einem aus einer PET – Flasche improvisierten Schalldämpfer mit Bauschaumfüllung zum Einsatz gekommen sei.

Selbst wenn der erkennenden Kammer des Landgerichts Darmstadt das Gutachten Winkelsdorf bekannt gewesen wäre, ist es vorliegend nicht genügend wahrscheinlich, dass das Urteil bei dessen Berücksichtigung anders ausgefallen wäre. Zum einen basiert das Gutachten auf einer unsicheren – weil nicht mehr rekonstruierbaren – Tatsachengrundlage, zum anderen ist die vom Gericht festgestellte Verwendung einer handelsüblichen Walther P38 mit einem aus einer PET – Flasche improvisierten Schalldämpfer mit Bauschaumfüllung auch nach den nunmehr vorliegenden Ergebnissen des Sachverständigen Winkelsdorf noch möglich, also nicht etwa ausgeschlossen, so dass ein Abrücken der erkennenden Kammer des Landgerichts Darmstadt von der festgestellten Tatwaffe allein deshalb nicht anzunehmen ist.

Dies auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Sachverständigen Dipl. Ing. Erbinger, der in seiner Stellungnahme zum Gutachten Winkelsdorf vom 08.05.2018 ausgeführt hat, dass sich ein Überschallknall nur bei entsprechenden Rahmenbedingungen bilde (Bl. 7) und jeder beliebige Hohlkörper ausreichender Größe und Festig-

keit mit Polyurethanschaum verfüllt, als Schalldämpferersatz gedient haben könnte (Bl. 3).

(4) Gesamtbetrachtung

Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens findet keine inhaltliche Überprüfung des Urteils statt, diese ist vielmehr bereits durch den Bundesgerichtshof erfolgt. Es ist auch keine nachträgliche, neue Beweiswürdigung vorzunehmen. Vielmehr ist lediglich zu prüfen, ob neue, dem erkennenden Gericht nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt wurden und diese geeignet sind, aus der Sicht des Ausgangsgerichts eine andere Beurteilung (z. B. eine Freisprechung oder geringere Bestrafung des Angeklagten) zu begründen. Insoweit fehlt es bereits am Vortrag neuer Tatsachen oder Beweismittel.

Die mit dem Antrag vorgetragenen Tatsachen und Beweismittel sind im Übrigen auch nicht geeignet, eine Wiederaufnahme zu erreichen. Bei der Prüfung der Geeignetheit der neuen Tatsachen oder Beweismittel ist eine hypothetische Schlüssigkeitsprüfung auf der Grundlage der Annahme vorzunehmen, dass die im Antrag behaupteten Tatsachen richtig sind und die beigebrachten Beweismittel den ihnen zugedachten Erfolg haben werden (BGH NJW 1977, 59; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 368 Rdn. 8). Dabei bedarf es nicht zwingend der Einengung auf eine rein abstrakte Schlüssigkeitsprüfung (BGH NSTZ 2000, 218). Erheblich ist das Wiederaufnahmeverbringen dann, wenn die neuen Tatsachen oder Beweise zur Erschütterung der den Schuld-spruch tragenden Feststellungen des Urteils geeignet sind. Es müssen ernste Gründe für die Beseitigung des Urteils sprechen, wobei der Zweifelssatz in diesem Zusammenhang keine Bedeutung hat (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 368 Rdn. 10).

Daran fehlt es vorliegend. Insbesondere führt eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der weiteren, durch die erkennende Kammer in die Beweiswürdigung eingestellten Punkte (z.B. zum Motiv des Verurteilten, dem Auffinden von ganz spezifischen, seltenen Schmauchspuren (mit Aluminium als Nebenbestandteil) an seiner Kleidung, die mit Schmauchspuren am Tatort übereinstimmen, zur Internetrecherche des Verurteilten zu Schalldämpfer mit Bauschaum und zu seinem auffälligen Nach-tatverhalten mit Vernichtung seines Computers, Erkundigung nach einem Strafver-

CHIT KAS

CHIT KAS

CHIT KAS